Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 6. Juni 1911. XIII. Jahrgang.

Liberia.

Liberia ist ein im Verhältnis zu seiner Lage und Größe bis zur Stunde auffallend wenig bekanntes Land. Sowohl in geographischer und ethnographischer als fast noch mehr in staatlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Auch in kolonialen usw. Veröffentlichungen war nie besonderlich viel darüber zu lesen; und wenn, dann war meist Spott und Ironie der Grundton, oder es waren vielfach unrichtige, ja total falsche Darstellungen.

Wer den Neger nicht oder nur obenhin kennt, nicht die Geschichte des Landes speziell und insbesondere die Eigenart der Verhältnisse desselben: dem mußte sich dieser Neger-Freistaat in falscher Beleuchtung zeigen, dem mußte die Schilderung vielfach zur Karikatur werden. Ist es doch sogar dem, der alle diese Umstände würdigt, in manchen Richtungen schlechterdings unmöglich, „satiram non scribere".

Liberia bildet, wie ein Blick auf die Karte zeigt, einen Teil der Westküste des tropischen Afrika, speziell von Oberguinea. In früheren Zeiten und bis zur Gründung der Republik (1847) war das Land unter dem Namen „Pfefferküste" bekannt, welche Bezeichnung sich heute noch auf den meisten Atlaskarten findet.

Im Nordwesten grenzt Liberia an die englische Kolonie Sierra Leone. Grenzfluß ist der Manoh River (laut Vertrag vom Jahre 1903). Sein Bett ist englisch, so daß alle auf ihm hinaufgehenden Waren, fast ausnahmslos ins Hinterland von Liberia bestimmt, englischem Zoll unterliegen. Im Südosten grenzt die Republik an die französische Elfenbeinküste. Dem 1907 abgeschlossenen Übereinkommen zufolge bildet der Cavallyriver die Grenze, auf dem jedoch die Schiffahrt beiderseits frei ist. Gegen das Innere zu ist die Ausdehnung wohl auf der Karte, in Wirklichkeit aber nichts weniger als genau festgelegt.

Die Größe Liberias errechnet sich auf Grund der englischen Generalstabskarte auf rund 97 000 Quadratkilometer.

Die Gesamtbevölkerung wird auf 1 bis 2 Millionen geschätzt; die Zahl der Liberianer, d. h. der amerikanischen Neger und ihrer Abkömmlinge,

wird 50 000 kaum übersteigen[1]). Die Hauptstadt Monrovia hat etwa 5000 Einwohner.

Seine Entstehung verdankt Liberia bekanntlich der Weiterentwicklung des 1785 einsetzenden Beginnes der Unterdrückung des seit etwa 1500 von allen europäischen Nationen schwunghaft betriebenen schmachvollen Sklavenhandels. Exportland war Westafrika; Importland: Amerika. Man nimmt an, daß im ganzen 8 Millionen nach Westindien und den Vereinigten Staaten, 10 Millionen nach Südamerika verschifft worden sind. (Nebenbei bemerkt hat der Sklavenhandel erst in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts gänzlich aufgehört; ich habe noch 1891 am Kongo weiße Händler ganz offen von den „alten, schönen Zeiten" dieses Geschäftes, ihr Ende bedauernd, erzählen hören.)

Nahe lag der Gedanke, die freigelassenen und freigekauften Negersklaven wieder in ihr ursprüngliches Heimatland zurückzubringen. Und zwar in der Form einer Vereinigung dieser heimatlosen Massen in einer Kolonie. Der erste derartige praktische Versuch ging von den Engländern 1787 aus. Er glückte; die nachmalige englische Kolonie Sierra Leone mit dem Hauptort Freetown ist sein Ergebnis.

1816 bildete sich sodann in Amerika eine Gesellschaft unter dem Titel „Amerikanische Kolonisationsgesellschaft" zur Errichtung einer Kolonie von freien Farbigen der Vereinigten Staaten. 1822 traf der erste Transport solcher an dem mittlerweile durch Vertrag mit den eingeborenen Häuptlingen erworbenen Küstenstriche nächst dem Kap Mesurado ein. 1824 gab sich die junge Kolonie zur Erinnerung an ihren Ursprung den Namen „Liberia". Die erste Niederlassung an dem Kap ward zu Ehren des damaligen Präsidenten der United States, Monroe, der sich große Verdienste um die Abschaffung der Sklaverei erworben hatte, „Monrovia" genannt.

Viel Stürme, innere und äußere, sind dann über die neue Schöpfung hinweggebraust; mit großen äußeren und inneren Schwierigkeiten war die allmähliche Entwicklung und Ausdehnung verknüpft. Nicht zum letzten infolge englischer Quertreibereien. Trotz alledem konnte sich endlich 1847 die Kolonie als Freistaat erklären, „souverän und unabhängig unter dem Namen und Titel Republik Liberia". Als Flagge wählte die junge Republik 6 rote und 5 weiße horizontale Streifen, in der linken oberen Ecke ein blaues Quadrat mit einem weißen Stern. Das Landeswappen zeigt eine fliegende, den Freibrief tragende Taube, darunter das Meer mit einem Dreimaster unter vollen Segeln; am Horizont die aufgehende Sonne und rechts im Vordergrund am Ufer eine Palme; an ihrem Fuß ein Pflug und ein Spaten. Über dem Wappen steht auf einem Bande „Republic of Liberia", unter ihm die nationale Devise: „The love of liberty brought us here."

---

[1]) Diese wie überhaupt alle weiteren wirtschaftlichen und statistischen Angaben sind außer den beiden grundlegenden Werken über Liberia von Büttikofer (1890) und Johnston (1906) dem vom Kais. Konsul H. Freytag 1909 erstatteten Handelsbericht entnommen.

Verfassung und Gesetzgebung ward genau der nordamerikanischen nachgebildet; an der Spitze ein Präsident mit Exekutivgewalt, unmittelbar vom Volk gewählt für eine Amtsdauer von anfänglich je 2, nunmehr von 4 aufeinanderfolgenden Jahren. Erster Präsident war J. J. Roberts (1848—1856). Ihm verdankt das Land so ziemlich alles: Aufschwung, Ausdehnung zu mehr als seinem derzeitigen Umfang, Anerkennung als selbständiger Staat bei den Großmächten, Unabhängigkeit.

Es mag ein Jahrzehnt oder etwas mehr her sein, da wäre eine territoriale Erwerbung Liberias für uns ohne besondere Schwierigkeiten und ohne ernstliche Einsprüche anderer Mächte wahrscheinlich möglich gewesen. Ob es ein Segen gewesen wäre, ist eine andere und sehr große Frage.

Längst ist dieser Gedanke gegenstandslos geworden; auch wenn nicht infolge des überraschenden Zurücktretens der beiden Konkurrenzmächte England und Frankreich Nordamerika die führende politische Rolle zuzufallen den Anschein hätte.

Das stärkste Interesse aber haben wir nach wie vor daran, Liberia als Absatzgebiet unserm Handel und unserer Industrie zu erhalten und in immer ausgedehnterem Maße zu gewinnen. Auch das deutsche Kapital, dem noch mehr Wagemut zu wünschen ist und das auf die richtigen Wege gewiesen werden muß, kann hier ein gewinnreiches Feld zur Betätigung finden. Unsere Aussichten dort sind zurzeit außerordentlich günstig; deutscher Einfluß prävaliert und von Deutschen in die Hand genommenen Unternehmungen stünde man dort sehr freundlich gegenüber.

Aber in weitesten Kreisen ist, wie schon eingangs gesagt, das Land geradezu unbekannt.

Liberia ist auch tatsächlich in geographischer Hinsicht bis in die jüngste Zeit noch sehr mangelhaft und unvollständig erforscht. In wirtschaftlicher Hinsicht ist es verkannt oder vielmehr: sogar in sonst unterrichteten Kreisen herrschen darüber vielfach unrichtige, falsche Vorstellungen.

Die ersten ausführlichen Nachrichten über die „Pfefferküste" und ihr Hinterland finden sich in einem Sammelreisewerk eines deutschen Gelehrten, des Geographen Levinus Hulsius, 1626. Er benutzte hinsichtlich dieser Gegenden hauptsächlich den Reisebericht des „Burger und Mund Arzt" Samuel Braun aus Basel, der 1611—14 Handelsreisen an der Gold- und Körnerküste (wie die Pfefferküste auch hieß) unternommen hatte. Einer besonderen Beliebtheit scheinen sich die deutschen Seefahrer dortselbst nicht erfreut zu haben: „. . . unssere Teutsche Nation ist an einem Ort angenemmer als an andern und dasselbe daher daß sie es biszweilen da selbst gar grob gemacht und sehr verderbet haben derhalben dann die Mohren offt versuchs ob sie sich an ihnen rechen möchten . . ."

Weitere Reisewerke folgen — eines der bedeutendsten ist das von dem Holländer Dapper 1686. Vor mir liegt ein solches sehr umfangreiches Werk

mit ebenso umfangreichem langatmigem Titel aus dem Jahre 1780: „Allgemeine Historie aller merckwürdigen Reisen zu Wasser und zu Lande usw. usw." Der 8. Band handelt von der „Malaghetta-, Pfeffer- oder Körnerküste" und den „Eynwohnern dieser Gegenden, insonderlich den Quojaern, Juljas u. a m." „Diesse Küste erstrecket sich von dem Vorgebürge Monte" (Cape Mount) „nach Growa, zwo Seemeilen ostlich von dem Vorgebürge das Palmas" (Cape Palmas). Also genau die Küstenstrecke des heutigen Liberia.

Überraschend ist die Richtigkeit der geographischen und ethnographischen Beobachtungen, der detaillierten Angaben über Landesprodukte, Handelsverhältnisse, -beziehungen u. a. in diesen alten Berichten. Derjenige Forscher, welchem wir in der Neuzeit das standard-work über Liberia verdanken, Prof. Büttikofer, sagte in seinen 1890 erschienenen „Reisebildern aus Liberia" von dem Dapperschen Werke: „Dieser längst vergessene Autor entrollt vor unsern Augen ein Bild von Land und Leuten, ein Bild der Kulturzustände, wirtschaftlichen und staatlichen Institutionen der Eingeborenen, so frisch und wahr, daß ich seine Angaben jetzt noch, über 200 Jahre nach ihrem Erscheinen, beinahe Wort für Wort unterschreiben kann."

Naturgemäß reichen diese alten Reisebeschreibungen nicht weit über die Küste ins Hinterland hinein. Doch haben sich auch die über das Innere von den Seefahrern eingezogenen Erkundungen nach den neuern Forschungen vielfach als richtig erwiesen und geben recht interessante Ergänzung und vielfach Aufschluß namentlich über volkliche, geschichtliche Wandlungen und Wanderungen.

Eine auf gründlichen Forschungen beruhende geographische und ethnographische Beschreibung des ganzen Landes haben wir auch heute noch nicht. Auch das jüngste Werk über Liberia von H. Johnston, Generalgouverneur von Britisch-Uganda, erschienen 1906, berichtet durchaus nicht allenthalben auf Grund eigener Anschauung; Johnston ist sogar noch weniger weit ins Innere vorgedrungen als sein Vorgänger Büttikofer[2]). Über das nordwestliche Hinterland liegen bis zur Stunde nur die Tagebuchaufzeichnungen eines intelligenten Liberianers, Anderssion, auf einer bis Musardu unternommenen Reise vor; die innerafrikanische Forschungsexpedition unter Frobenius ist 1907/08 von Norden her bis zum Oberlauf des St. Paulflusses gekommen. In dem Gebiet des Cavallyflusses haben von 1899—1904 französische Expeditionen größere Klarheit geschaffen; im übrigen zeigt eine wahrheitsgetreue Karte des Inneren noch heute viel weiße Flecke.

Immerhin ist aber Liberia im großen ganzen so weit erforscht, daß ein zu einer allgemeinen Gesamtüberschau genügendes geographisches und ethnographisches Bild des Landes gegeben werden kann.

---

[2]) Johnston sowie Büttikofer bringen in ihren Werken auch erschöpfenden Literaturnachweis über alle über Liberia erschienenen wissenschaftlichen, geschichtlichen usw. Publikationen. — In den nachstehenden geographischen und ethnographischen Angaben folge ich, nächst meinen eigenen, sich nur auf die Küste beschränkenden Beobachtungen, beiden Autoren.

„Die in Nordwest-Südost-Richtung laufende, ziemlich grade Küstenlinie ist durchgehends ein nur wenige Meter über die See erhobener, sandiger Strand, hinter dem sich eine meist sehr niedrige, oft felsige Bodenerhebung hinzieht. Diese Küstenlinie wird unterbrochen durch die vielen aus dem Innern kommenden Flüsse, sowie durch mehrere, in Form und Beschaffenheit einander sehr ähnliche Vorgebirge, die alle in westlicher oder nordwestlicher Richtung in die See hinausragen und hinter ihrem Nordhang mehr oder weniger bedeutende flache Buchten bilden. Die bedeutendsten dieser Vorgebirge (Kap Mount, Kap Mesurado, Kap Palmas u. a.) haben steile Süd- und Westabhänge mit vorgeschobenen Felsköpfen, an denen sich die schwere Brandung tosend bricht. In jede dieser durch die Vorgebirge gebildeten Buchten finden sich regelmäßig mehrere (meist drei) Flußmündungen zusammengedrängt." Ausnahmslos ist eine langgestreckte Sandbank diesen Mündungszentren vorgelagert, wodurch dieselben zu Lagunen umgebildet werden, die ihrerseits nur durch eine ziemlich schmale und seichte Öffnung, dem sog. Barmouth, mit der offenen See in Verbindung stehen.

„Hinter dem erwähnten Strandwall liegt ein breiter Sumpfgürtel, der hie und da mit Grassteppen von bedeutender Ausdehnung abwechselt. Diese Sumpfregion, gar nicht oder kaum höher als die See gelegen und vor dieser nur durch den Strandwall geschützt, ist außer von den Flußläufen kreuz und quer durchzogen von tiefen und oft sehr breiten, stillen, schwarzen Wasserstraßen, den sog. „creeks", die sich oft zu bedeutenden Wasserflächen erweitern. Zur Zeit der Flut stehen sie zum großen Teil, und während der Regenzeit anhaltend unter Wasser. Mangroven- und Pandanusdickicht ist die unbetretbare Bedeckung der Sumpfregion.

Doch sind auch große Landzungen und Inseln von höher gelegenem Land in ihr nicht selten; und diese sind dann, zum mindesten während der Trockenzeit, von Eingeborenen bewohnt, die dort Reis bauen, Palmöl bereiten und dem Fischfang obliegen.

Mit dem landeinwärts allmählich ansteigenden Boden verschwinden Sumpf und Grassteppe und machen einem fruchtbaren Ackergrunde Platz, welcher der Hauptsache nach aus stark eisenhaltigem Ton besteht, der ganz besonders dem Kaffeebaum zusagt. Dieser Landstrich, gegen die Küste hin flach auslaufend, wird landeinwärts immer hügeliger und hat Erhebungen aufzuweisen, die wohl die Bezeichnung Berg und Bergzüge verdienen. Dieses Gebiet ist ziemlich dicht durch Eingeborene und, wenn auch nur an den Wasserstraßen entlang, durch Liberianer, d. h. die Abkömmlinge der amerikanischen Neger bewohnt, welch letztere hier ihre Kaffee- und Zuckerpflanzungen angelegt haben.

Die mehr bergige Gegend nach dem Inneren zu ist nur schwach bevölkert; inselgleich liegen in dem dasselbe deckenden Urwald die spärlichen Siedelungen, die Farmen eingeborener Negerstämme.

Hinter diesem mehrere Tagereisen tiefen, wohlbewässerten Hügellande beginnt eine weite, weidereiche Hochebene, die sog. Mandingofläche. Doch ist sie nicht als eine unübersehbare, ebene Grassteppe aufzufassen, sondern noch als eine wellige, mit hohen Hügeln durchsetzte Hochsteppe, aus der sich, weit im Innern die langen Bergketten erheben: die Wasserscheide zwischen den Quellgebieten der liberianischen Flüsse und dem Stromgebiet des Niger."

Die größere Zahl der zahlreichen Wasserläufe entspringt in dem urwaldbedeckten Hügelgebiet, die bedeutenderen (der St. Paul-, St. John-, Cavally-Fluß u. a.) haben ihren Ursprung auf der Hochebene.

Das Klima Liberias ist natürlich, seiner äquatornahen Lage entsprechend, rein tropisch mit den bekannten Einwirkungen auf die gesundheitlichen Verhältnisse des Weißen. Die Trockenzeit währt an der Küste und in dem Urwaldgebiet vom Dezember bis März, im Hochland vom November bis Mai; die mittlere Jahrestemperatur in den ersteren Gegenden beträgt (nach englischen Beobachtungen) 26,6 Grad C.; in der Trockenzeit übersteigt die Temperatur in den Tagesstunden meist 30 Grad C. Die Menge der Niederschläge nimmt von der Küste gegen das Innere ab; Johnston gibt als Jahresmessung im Hochland 1500 Millimeter an, während er für eine zehnmonatige Beobachtungszeit in der Gegend von Monrovia über 3800 Millimeter verzeichnet.

In ethnographischer Hinsicht sind scharf auseinander zu halten die aus Amerika eingewanderten schwarzen und farbigen Ansiedler und ihre Abkömmlinge — im europäischen Sprachgebrauch als ‚Liberianer' bezeichnet —, und die eingeborene Bevölkerung. Ersterer geschah bereits Erwähnung und wird solche weiter stattfinden bei Betrachtung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Liberias; sind ja doch diese ‚freeborn and coloured gentlemen', wie sie sich, „Amerikaner", wie die Eingeborenen sie nennen, die nominellen Herren des Landes.

Die Eingeborenen besaßen früher das ganze Land bis an die Küste, und bewohnen auch jetzt noch, nebst dem ganzen Hinterlande, ausgedehnte Küstengebiete. Sie zerfallen in zahlreiche größere und kleinere Stämme; beinahe jeder mit eigener Sprache oder wenigstens so bedeutenden dialektischen Verschiedenheiten, daß er auch vom benachbarten Stamme nicht verstanden wird.

Die bedeutendsten Küsten- und küstennahen Stämme sind (im Nordwesten beginnend): die Wei im Kap Mount-Gebiet; jedem älteren Afrikareisenden wohlbekannt als tüchtige, willige, brauchbare Träger und Buschläufer. Die Deh, im Gebiet des St. Paul-Flusses; mit deren Häuptlingen die ersten Landerwerbungsverträge abgeschlossen wurden und mit denen die ersten Ansiedler vielfache Kämpfe zu bestehen hatten. Dann folgt — von kleineren abgesehen — der große Stamm der Bassa, an den sich das Gebiet der Kru anschließt, dieser als unübertreffliche Bootsführer und überhaupt Seeleute an der ganzen Westküste bekannten Neger. Um Kap Palmas herum, also an der Südostgrenze Liberias, wohnen die Grebo.

Im Urwaldgebiet, am mittleren St. Paul-Fluß, haust der starke, kriegerische Stamm der Golah; ihm zunächst sitzen die Pessy, gleichfalls sehr zahlreich. Im Hinterland des Bassa- und Krustammes wird als bedeutendstes Volk das der Gibi genannt.

Den dritten volklichen Gürtel landeinwärts, zum Teil bereits auf die Mandingofläche hinaufreichend, bilden die Kondo-, Busy- und Barline-Stämme, denen als die ausgesprochenen Hochlandbewohner das menschenreiche, hochentwickelte, in zahlreiche Unterstämme zerfallende Volk der Mandingo folgt.

Die, ganz Westafrika eigene, ethnographische Tatsache, daß mit der Entfernung von der Küste die kulturelle Höhe zunimmt, findet sich auch hier: die Mandingo repräsentieren das kulturell weitaus am höchsten stehende eingeborene Volk Liberias. Wie andern Orts auch, dank dem Islam, zu dem sie sich ausnahmslos bekennen.

Der Islam macht übrigens unter den Negerstämmen Liberias bedeutende Fortschritte und rückt aus dem Innern her immer näher an die Küste vor. Die Wei sind bereits zum großen Teil Mohammedaner. Dieser Stamm steht überhaupt den „Kultur"völkern des Innern, den Mandingo und Busy, in der Entwicklung am nächsten; eine Menge geschickter Handarbeiter findet sich unter ihnen, und fleißige Ackerbauer sind sie fast alle.

Diese gedrängte geographisch-ethnographische Überschau war nötig als Grundlage der Betrachtung der staatlichen, wirtschaftlichen und Handels-Verhältnisse Liberias.

Allerdings untersteht nur der geringste Teil der vorauf angeführten Landschaften und Eingeborenenstämme der tatsächlichen Oberhoheit der liberianischen Regierung. Nicht einmal an der Küste ist es dieser allenthalben gelungen, sich einwandfreie Anerkennung zu verschaffen. Diesbezügliche militärische Aktionen, so gegen die Kru u. a. sind höchst unrühmlich verlaufen. Vielfach behilft sich die Regierung damit, daß sie eine Zeitlang die Handelsbeziehungen der unbotmäßigen Untertanen abscheidet (to stop trade).

In Anbetracht dieser geringen Machtverhältnisse ist der Regierungsapparat ein viel zu großer.

Derselbe besteht außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten aus einem Senat und einem Repräsentantenhaus. Außerdem ernennt der Präsident mit Genehmigung dieser beiden die Volksvertretung bildenden Kollegien ein Kabinett, dessen Glieder den einzelnen Regierungsressorts vorstehen. Es setzt sich zusammen aus einem Staatsminister (Secretary of State), einem Finanz-, Kriegs- und Marineminister (Secr. of Treasury, of War, of Navy), einem Minister des Innern (Secr. of Interior), einem Minister für Schulangelegenheiten (Superintendent of Publik Schools), einem Staatsanwalt (Attorney General) und einem Generalpostmeister (Postmaster General). Auch die Beamtenkörper dieser Ressorts sind, im Verhältnis zum Umfang ihrer Tätigkeit, viel zu groß, und ihre Gehälter — wenn diese auch sogar in den oberen

Stellen gering sind (die Gehälter der Minister schwanken zwischen 200 und 140 £) — verschlingen einen unverhältnismäßigen Teil der Landeseinnahmen. Dazu kommen noch die Lokalverwaltungen.

Das Land selbst ist in 4 Verwaltungsbezirke (counties) eingeteilt: (von West nach Ost) Montserrado, — in ihm liegt die Landeshauptstadt Monrovia —; Grand Bassa, Sinoe, Maryland; außerdem noch das selbständige Territorium Cape Mount. An der Spitze jedes Bezirks steht ein vom Präsidenten berufener Verwaltungsbeamter (Superintendent).

Direkt zu Spott und Hohn, auch den objektivsten Beobachter herausfordernd, sind die erbärmlichen militärischen Verhältnisse. Die bewaffnete Macht besteht aus 4 Miliz-Infanterieregimentern mit zusammen etwa 3000 Mann unter dem Befehl eines Brigadegenerals. Der Stand einer Kompagnie ist: 1 Hauptmann, 2 Leutnants, 1 Instrukteur, 4 Sergeanten, 4 Korporale, 2 Tambours, 1 Pfeifer und — 50 Mann. Jede Kompagnie übt alle 2 Monate einmal, jedes Regiment jährlich zweimal. Selbst ein so warmer Verteidiger Liberias, wie Büttikofer, schreibt: „Wer einmal Gelegenheit hat, der Heerschau in Caldwell oder einer Parade auf dem Governments Square in Monrovia beizuwohnen, der wird sich eines mitleidigen Lächelns kaum enthalten können." Eigentliche Artillerie gibt es nicht; bei den militärischen Expeditionen werden ein paar alte Schiffskanonen auf selbstverfertigten Lafetten mitgenommen; auf Kap Mesurado stehen zwei oder drei gleich ehrwürdige Stücke als Salutgeschütze; und seit jüngster Zeit besitzt der Staat einige Feldgeschütze, die aber in ganz schlechtem Zustande gehalten. 1908 ward eine Grenzpolizeitruppe aus auswärts angeworbenen Farbigen errichtet, unter der Führung eines englischen Offiziers. Sie ist jedenfalls die bestausgebildete Truppe des Landes.

Kriegsschiffe hat Liberia nur zeitweise besessen (1 einmal von Frankreich, 1 von England geschenkt). Gegenwärtig ist ein Zollkanonenboot vorhanden und trägt man sich mit dem Gedanken von Neubeschaffungen aus eigenen Mitteln.

Besser als um die militärische Ausbildung ist es um die Schulbildung bestellt. Nach Johnston bestehen zurzeit im ganzen Lande über 100 Regierungsschulen mit 102 Lehrern und 3320 Schülern (Knaben und Mädchen); wovon auf den Montserrado-Bezirk allein 55 entfallen. Für den höheren Unterricht besitzt Liberia eine Lehranstalt im Liberia College in Monrovia, woselbst durch farbige, aus Amerika berufene Professoren Philosophie, Naturwissenschaften, Mathematik, Geschichte, Griechisch und Lateinisch und moderne Sprachen gelehrt werden. Ihre weitere Ausbildung betätigen die Studierenden in England und Amerika; und man trifft unter den liberianischen Beamten und in der Gesellschaft sehr gebildete Männer, Juristen, Ärzte usw.

Außer diesen staatlichen Bildungsanstalten bestehen noch eine ganze Reihe niederer und höherer Schulen, von verschiedenen Missionen ins Leben gerufen und größtenteils vorzüglich geleitet.

An Zeitungen besitzt zurzeit Liberia ein etwa allmonatlich erscheinendes Regierungsblatt „Official Register“ und einige Monatsblätter, die politische, lokale, und vor allem kirchliche Nachrichten bringen.

Das Gerichtswesen ist amerikanischem Muster nachgebildet. Die richterliche Gewalt ruht in den Händen von Friedensrichtern (in jeder Gemeinde), monatlichen und dreimonatlichen Gerichtshöfen (in jedem Bezirk) und dem obersten Gerichtshof (Supreme court) in Monrovia. Es besteht ein gedrucktes Gesetzbuch; auch wurden die Entscheidungen des Supreme court von einem früheren Mitglied desselben gesammelt und herausgegeben. Rechtsanwälte müssen vor einer zu diesem Zweck zusammengesetzten juristischen Kommission ein Examen ablegen, um an der bar zugelassen zu werden. Eine Reform des Justizwesens ist seit längerer Zeit geplant.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß es sich für Ausländer, die in Liberia den Rechtsweg beschreiten wollen, sehr empfiehlt, sich an ihr Konsulat zu wenden, um vor allem feststellen zu lassen, ob die Durchführung des Rechtsstreites nicht von vornherein aussichtslos ist, der Kostenfrage wegen oder wegen Insolvenz des Schuldners. Die Prozeß- und insbesonders die Anwaltkosten sind für deutsche Verhältnisse sehr hoch; die Einforderung eines oft recht erheblichen Vorschusses seitens des Anwaltes ist üblich. Abweichend vom deutschen Recht hat die unterliegende Partei nicht alle Kosten und Auslagen der gewinnenden zu tragen. Auch ist die Grenze für die unpfändbaren Güter eines Schuldners weiter gezogen: Haus und Grundstück eines liberianischen Bürgers gehören noch zu diesen.

Und liberianischer Bürger kann nur ein Farbiger sein oder werden. Die Erwerbung dieses Rechtes ist, soweit es nicht angeboren ist, an eine Taxe gebunden, und zwar beträgt diese ein Halb vom Hundert des geschätzten Vermögens an Land und Gebäuden.

In den Verfassungsbestimmungen dokumentierte sich anfänglich überhaupt das Bestreben, den Weißen möglichst vom Lande fernzuhalten und auszuschließen. So kann auch heute noch der Weiße nicht liberianischer Bürger werden, darf nicht Wähler sein noch ein Staatsamt bekleiden. In letztere Bestimmung ward erst in jüngster Zeit Bresche gelegt, indem als Führer der oben erwähnten Grenzpolizeitruppe ein Engländer genommen wurde (mit dem übrigens die Regierung sehr unliebsame Erfahrung gemacht hat, weshalb diese Truppe nunmehr wieder von Liberianern kommandiert wird), und seit der englischen Anleihe von 1906 an der Spitze des Zollwesens ein englischer Direktor steht, dem mehrere englische Zollbeamte beigegeben sind.

Eine weitere diesbezügliche, für den fremden Handel recht hinderliche Bestimmung besteht noch zu Recht: daß Grundeigentum nur von Liberianern erworben werden kann. Eine ausländische Firma z. B. muß also stets einen Mietsvertrag über ein Grundstück mit einem Liberianer abschließen, um eine Faktorei errichten zu können. Überdies darf für eine Faktorei nicht mehr als 1 acre (etwa 40,5 a) gepachtet werden.

Auch die anfänglich bestandene Schließung des Landes für den fremden Handel gehört in das Kapitel dieser Tendenz.

Aber wie es unserem Konsul gelungen ist, diese Einschränkung wesentlich zu erweitern, überhaupt das Land geradezu dem fremden Handel zu öffnen (s. weiter unten), so wird auch sicherlich die lästige Grundkaufverwehrung aufgehoben werden. Eine über kurz oder lang unzweifelhaft eintretende „politische Umwälzung" in Form einer Art Protektorates seitens einer oder einiger Fremdmächte wird das wesentlich beschleunigen; der politische Grund, der Liberia von der Aufhebung abgehalten hat, besteht ja dann nicht mehr.

Über einen, und gerade den für fremden Handel und fremdes Kapital allerwichtigsten Teil der staatlichen Verhältnisse Liberias, die Finanzen, konnte bisher niemand ein klares Bild gewinnen. Selbst in sonst wohl unterrichteten Kreisen herrschten und herrschen darüber gänzlich unrichtige Vorstellungen; nicht zum letzten in Liberia selbst. Nicht wenig hat dazu England beigetragen, das an einer Diskreditierung der Finanzlage Liberias das größte Interesse hatte; hielt es doch dadurch und durch die Fessel der gewährten Anleihen das Land in der Hand. 1909 nun hat im Auftrage der liberianischen Regierung der jetzige deutsche Vizekonsul, Herr Gustav Lange aus Hamburg, eine Prüfung der Finanzverhältnisse vorgenommen und die aus dem ganzen ihm zugänglich gemachten amtlichen Material gewonnenen Ergebnisse in einer Denkschrift niedergelegt. Aus ihr geht hervor, daß es um die finanzielle Lage Liberias nicht so schlimm bestellt ist, als man bisher allgemein glaubte.

In dem an sich richtigen Bestreben, dem Lande Geldmittel zu wirtschaftlicher Entwicklung zu verschaffen, beschloß 1870 die Regierung die Aufnahme einer Anleihe. Mit Londoner Banken wurde eine solche in Höhe von 100 000 £ (= rund 500 000 Dollars, dem liberianischen Münzfuß) abgeschlossen zu einem Zinsfuß von 7 %. Überdies mußten die Zinsen für die ersten drei Jahre vorausbezahlt werden und wurden gleich abgezogen. Diskonto, Prämien, Provisionen, und wohl sicher auch Bestechungsgelder, verschlangen weiterhin geradezu unglaubliche Summen, so daß von der ganzen Anleihe nur rund 27 000 £ effektiv nach Liberia kamen. (Präsident Roye, unter dessen Amtsführung dieser unselige Vertragsabschluß stattgefunden hatte, nahm ein tragisches Ende. Von dem erbitterten Volke abgesetzt und ins Gefängnis geworfen, machte er einen verzweifelten Fluchtversuch, auf dem er, nächtlich schwimmend, ein auf der Reede von Monrovia liegendes englisches Kriegsschiff zu erreichen suchte. In der Brandung fand er seinen Tod; wie das Volk sagt, weil er sich zu schwer mit Geld beladen hatte.)

1898 hatte ein neues Arrangement stattgefunden, demzufolge die Anleihe auf 78 250 £ festgesetzt wurde. Nachdem bis zum 31. Dezember 1908 4700 £ zurückbezahlt worden sind, beträgt sie zurzeit nebst den rückständigen Zinsen 92 297 £ = 443 025 $.

1906 wurde eine zweite Anleihe aufgenommen: gleichfalls 100 000 £. Wiederum bei englischen Banken; und wiederum ging es Liberia damit nicht

viel besser: nicht viel mehr als 30 000 £ hat es bar in Gold davon bekommen. Zur Sicherung mußte es sich verpflichten: a) die Zollaufsicht unter einen englischen Zollinspektor zu stellen, b) Rück- und Zinszahlungen in Gold zu entrichten, c) den Zolltarif ohne Genehmigung der „Macher" der Anleihe nicht herabzusetzen. 3200 £ sind davon rückbezahlt, die Zinszahlung wurde bisher pünktlich eingehalten.

Die äußere Schuld Liberias beträgt demzufolge 907 665 $.

Die innere Schuld setzt sich aus verschiedenen Posten zusammen: Obligationen 130 950 $, direkte Barschulden an deutsche und englische Firmen 67 246 $ und sog. „Due- Notes", d. s. Anweisungen des Departments of Treasury für Gehälter, Treasurywechsel und Landesschecks, die mangels Bargeld in der Staatskasse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, in Höhe von 16 050 $. Endlich noch Verwaltungsschulden der einzelnen Bezirke mit 75 950 $ und Auslagen für die Grenzpolizeitruppe mit 20 804 $. Das macht zusammen 311 000 $.

Am 1. Januar 1909 belief sich die Gesamtschuld Liberias auf 1 239 570 $; davon 907 665 $ foreign loans, 311 000 $ domestical debts.

Ihr steht gegenüber als Plus das aktive Staatseigentum; von Herrn Lange auf 406 836 $ berechnet.

Abgesehen von dem nicht abzuschätzenden Kronland (public lands) besteht es der Hauptsache nach aus folgenden Objekten:

1 Zollkanonenboot	42 696 $
1 Motorboot	22 928 „
Öffentliche Gebäude; geschätzt	100 000 „
Pier in Grand Bassa	25 000 „
Camp Johnson	25 358 „
Ausrüstung der Grenzpolizeitruppe . . .	6 912 „
Weg nach Kareysburg und Bungalov, sowie Automobile und Garage[3])	113 940 „
Waffen und Munition, geschätzt	50 000
Sa.	386 834 $

Ein paar Worte über das Münzsystem des Landes. Auch dieses war von Amerika übernommen; man rechnet somit nach Dollar und Dollarcent. An eigenen Münzen sind nur geprägt kupferne Ein- und Zweicentstücke. Außerdem ist viel englisches, auch deutsches Silbergeld in Umlauf; amerikanisches, deutsches und englisches Geld zirkuliert. So hat es sich eingebürgert, daß auch nach Schillingen und Sixpences gerechnet wird. Da Liberia selbst kein gemünztes Geld, ausgenommen die oben genannten Kupferstücke, in Umlauf gebracht hat und viel außer Landes geht, so machte sich ein empfindlicher Mangel geltend und die Regierung sah sich gezwungen, Papiergeld auszugeben, sog. „currency", das anfänglich vollen Kurs hatte, bis schließlich

[3]) Siehe weiter unten: Verkehrsverhältnisse.

infolge immer neuer Ausgabe davon eine starke Entwertung eintrat. Dann verfiel man in das andere Extrem und verfügte durch das „Goldow", 1882 und 1884, daß Zollzahlungen nur in Gold (Währung ist nicht bestimmt) zu leisten sind und daß die Hälfte des als Abgabe eingehenden currency zu vernichten sei. Damit sah sich aber die Regierung sehr bald selbst der Möglichkeit beraubt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und so unterblieb die fernere Ausführung der letzteren Bestimmung. Die Versuche, den in dieser Beziehung tatsächlich traurigen Zustand der finanziellen Verhältnisse zu verbessern, dauern bis zum heutigen Tag.

Daß es zur Regelung der Finanzlage überhaupt nur einer geordneten Verwaltung, verbunden mit einer Reorganisation des Treasury Departments bedarf, geht aus der Aufstellung der Ein- und Ausgaben hervor. Sie beruht auf den, allerdings nicht ganz vollständigen Akten des Treasury Departments.

Die Einnahmen (Revenues) setzen sich zusammen aus:

a) den Zöllen. Import- und Exportzölle. Der Einfuhrzoll ist in dem Hafen, in dem die Waren eingeführt werden sollen, sofort nach der Landung zu entrichten. Der Ausfuhrzoll ist vor der Verschiffung im Verschiffungshafen zu zahlen.

Für die meisten Einfuhrartikel wird ein Zoll von 12,5 % ihres deklarierten Wertes berechnet. Dieser Zoll wird „ad valorem duty" genannt. Für alle übrigen Artikel ist gegenstandsweise ein besonderer Zoll festgesetzt, der „specific duty" genannt wird. Die wesentlichsten, dem specific duty unterliegenden Posten sind (nach Johnston):

Fisch- und Fleischwaren pro 100 englische Pfund bzw. Tonne	1—2 $
Zucker, pro 1 Pfund (engl.)	0,06 $
Butter, pro 1 Pfund (engl.)	0,04 „
Schmalz, pro 1 Pfund (engl.)	0,06 „
Salz, pro 100 Pfund (engl.)	0,05 „
Tee, pro 1 Pfund (engl.)	0,10 „
Reis, pro 112 Pfund (engl.)	0,20 „
gewöhnliche Seife, pro 1 Pfund (engl.)	0,02 „
Buschmesser, pro 1 Dutzend	0,25 „
Schießpulver, pro 1 Pfund (engl.)	0,08 „
Tabak in Blättern, pro 1 Pfund (engl.)	0,08 „
Percussionsgewehre, pro 1 Stück	2,50 „
Steinschloßgewehre, pro 1 Stück	2,50 „
Tabak, verarbeitet, pro 1 Pfund (engl.)	0,25 „
Zigarren, pro 1 Stück	0,01 „
Bauholz, pro 1 Fuß (engl.)	0,00½ $
Spirituosen, feinere, pro 1 Gallone	2,00 $
gewöhnlicher Negerrum, pro 1 Gallone	0,75 „
Bier, Ale usw., pro 1 Gallone	0,50 „
leere Demijohns, pro Stück	1,00 „

Verschiedene Gegenstände sind zollfrei: landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Werkzeuge, Faden und Zwirne, leere Kaffeesäcke, Musikinstrumente, Bücher für Missions- und Schulgebrauch u. a. m.

Ausfuhrzölle liegen auf:

Palmöl, pro 1 Gallon	0,01 $
Palmkerne, pro 1 bushel (50 engl. Pfund)	0,02 „
Camwood, pro 1 Tonne	3,50 „
Gummi usw., pro 1 Pfund (engl.)	0,06—0,12 „
Elfenbein, pro 1 Pfund (engl.)	0,05 „
Piassava, pro 1 Pfund (engl.)	½ ct.

Kaffee, Kakao und Bergwerksprodukte sind zollfrei.

Die Ausfuhrzölle können in Gold und Papiergeld; die Einfuhrzölle (wie oben erwähnt) nur in Gold bzw. gemünztem Geld bezahlt werden.

Die Zolleinnahmen, die z. B. vom 1. Oktober 1907 bis 30. September 1908 — das liberianische Fiscalyear beginnt am 1. Oktober — immerhin 369 649 $ betragen haben, könnten ganz beträchtlich gesteigert werden, wenn dem ausgedehnten Schmuggel, der insbesondere an der Kruküste und insbesondere von englischen Handelsschiffen betrieben wird, energisch gesteuert würde.

b) den Ergebnissen der sog. „Rubber Royalty", d. h. den Exportzöllen auf Gummi, Kautschuk und Guttapercha. Die „Rubberkorporation" (s. unten bei den Handels- usw. Verhältnissen) hat für 1 Pfund (engl.) Gummi 6 Cents zu entrichten, die an den liberianischen Generalkonsul in London gezahlt werden. Alle übrigen Gummiverschiffer zahlen 12 Cents pro Pfund;

c) verschiedenen Taxen und Abgaben. So für das Bürgerrecht (s. oben), Wahltaxen, Navy Taxes u. a. Eine recht beträchtliche Einnahme bilden die Kopfgelder. Der eingeborene Negerstamm der Kru versorgt die ganze westafrikanische Küste mit Schiffsarbeitern (Deckboys) und Bootsmannschaften. Für jeden „Kruboy", auch für jeden sonstigen eingeborenen Arbeiter, der sich an Bord verdingt und mit dem Schiff eine gewisse Zeit außer Landes geht, ist eine Abgabe von 4 $ zu entrichten. In jedem Küstenplatz, wo solche Verdingungen statthaben, ist zur Regelung derselben ein besonderer Beamter, shipping master, eingesetzt. — Ferner bestehen folgende Handelstaxen (licences): Für die Ausübung des Handels mit Kurz- und Schnittwaren, an der Küste und im Innern, 12 $ für den Detail-, 24 $ für den Engroshandel; für das Recht zum Verkauf von Spirituosen

	an der Küste	im Innern
für den Detailhandel	150 $	75 $
für den Engroshandel	300 „	150 „

Statistik der Einnahmen und Ausgaben der letzten Jahre unter Verteilung auf die einzelnen Bezirke und Distrikte (die Distrikte Monrovia, Grand Cape Mount und Marschall Junk — die dichtbesiedeltsten und daher leistungsfähigsten — gehören zum Montserrado-Bezirk) nach dem

Handelsbericht des Kaiserlich Deutschen Konsuls, der hinsichtlich der finanziellen Angaben auf der oben erwähnten Lange'schen Denkschrift fußt:

Einnahmen:

1903/04

Bezirke	Zoll-Einnahmen $	Innere Einnahmen[4] $	Kopfgelder $	Andere Einnahmen[5] $
Montserrado	91183,88	1254,12	8135,75	13365,04
Grand Bassa	47114,33	474,39	—	—
Sinoe	24915,30	321,05	—	—
Maryland	33497,56	1998,79	—	—
	196711,07	4048,35	8135,75	13365,04
Gesamteinnahmen 1903/04	222260,21 $			

1904/05

Montserrado	118717,87	5197,70	22421,70	4352,00
Grand Bassa	82888,21	2817,39	—	—
Sinoe	23093,69	1379,85	206,47	19,04
Maryland	36739,84	3650,67	2314,15	8300,00
	261439,61	13045,61	24942,32	12671,04
Gesamteinnahmen 1904/05	312098,58 $			

1905/06

Montserrado	133373,34	46163,43	15191,50	2135,19
Grand Bassa	83769,27	2851,34	—	350,01
Sinoe	29582,09	835,32	46,56	74,85
Maryland	28601,84	3199,50	2709,99	358,35
	275326,54	53049,59	17948,05	2918,40
Gesamteinnahmen 1905/06	349242,58 $			

1906/07

Montserrado	183957,19	27540,41	14351,00	2788,60
Grand Bassa	110918,50	3244,34	121,76	678,30
Sinoe	30928,32	3206,15	496,00	283,53
Maryland	36256,07	7766,47	3568,33	—
	362060,08	41757,37	18537,09	3750,43
Gesamteinnahmen 1906/07	426104,97 $			

1907/08

Grand Cape Mount	22222,81	1175,90	11716,00	1720,00
Monrovia	145637,79	3866,79	—	—
Marshall Junk	20644,50	323,45	—	—
Grand Bassa	109087,83	3977,96	—	—
Sinoe	29792,41	1146,27	—	—
Maryland	42263,67	3840,80	—	—
	369649,11	14331,17	11716,00	1720,00
Gesamteinnahmen 1907/08	397416,28 $			

[4]) Steuern und Taxen; ausgenommen die eigens aufgeführten Kopfgelder.
[5]) Worin diese bestehen, geht aus dem Handelsbericht nicht hervor.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Einnahmen seit 1903/04 gestiegen sind. Die Haupteinnahmen sind stets die Zölle.

Die Ausgaben haben betragen:

1903/04: 238 002,11 $
1904/05: 315 185,30 „
1905/06: 350 693,90 „
1906/07: 437 985,43 „
1907/08: 415 951,33 „

Bislang überstiegen also jedes Jahr die Ausgaben die Einnahmen.

„Ein allerdings in manchen Einzelheiten anfechtbares Budget" (so der Handelsbericht) für das Rechnungsjahr 1908/09 stellt die Einnahmen auf 409 600 $, die Ausgaben auf 395 906 $ fest; und zwar, wie folgt, auf die einzelnen Posten verteilt (die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Höhe im voraufgegangenen Rechnungsjahr 1907/08 an):

Einnahmen:

Zoll	Innere Einn.	Kopfgelder	Post	Anderweitige Einn.
370000 (369649)	24000 (14331)	9000 (11716)	6600 (—)	— (1720)

Ausgaben:

Executive Governement The Presidents Establishment	6400	(5650)
The Legislature	5900	(11725)
State Department	7280	(7330)
Treasury „	14580	(18550)
Customs „	30052	(30677)
Postal „	10942	(10702)
Judiciary „	40655	(40755)
Education „	26000	(33300)
Interior „	31800	(40000)
Army „	9175	(9475)
Frontiere Force	53001	(60000)
Marine	21794	(—)
Pensions	9279	(9144)
Public debts	71646	(69768)
Miscellaneous	28190	(?)

Die Einnahmen Liberias, auch nach der unverkennbar steigenden Tendenz der letzten Jahre, stehen in gar keinem Verhältnis zu dem natürlichen Reichtum und zu den Hilfsquellen des Landes. Von einer wirtschaftlichen Entwicklung kann bis zur Stunde eigentlich gar keine Rede sein.

In den ersten Jahrzehnten seines Bestandes hatte der junge Freistaat vollauf zu tun mit der Festigung und dem Ausbau der inneren Verhältnisse, der politischen Außenbeziehungen. Wohl waren die ersten Siedler fleißige Arbeiter — weit fleißiger als ihre heutigen Abkömmlinge — und errichteten an den Flußläufen hinauf landeinwärts allenthalben ihre settlements, aber naturgemäß zogen sie in ihren Farmen und Pflanzungen zuerst nicht viel mehr als den persönlichen Bedarf. Das an sich ja, aus der Geschichte der Gründung oder vielmehr seiner Vorgeschichte sowie aus den steten Quertreibereien europäischer Mächte, insbesondere Englands, sehr verständliche Bestreben, das Land weißer Einwirkung möglichst zu verschließen, verleitete die Regierung, die anderseits doch einsehen mußte, daß man auf Austausch mit anderen Nationen und Handel angewiesen war, 1866 zu dem höchst unklugen „Port of Entry law", demzufolge nur 6 Küstenplätze dem Fremdhandel zugänglich, das ganze Hinterland aber verschlossen wurde. Damit stieß Liberia den fremden Mächten vor den Kopf, die sich ihrer stark benachteiligten Kaufleute annahmen, und reizte zugleich eine Reihe eingeborener Küstenstämme, die sie so des Verkehrs mit der Außenwelt beraubte.

1870 begannen die ersten Versuche, das bis dahin geographisch und damit natürlich wirtschaftlich noch gänzlich unbekannte Land kennen zu lernen.

Es bildete sich die Mining Co., unter englischen Leitern, die sich später The Development Co. nannte, die Urwälder wurden von verschiedenen Expeditionen, ausnahmslos fast unter englischer Führung, auf ihre Produkte hin, wenigstens flüchtig und stellenweise, abgesucht. Ein überraschender Reichtum an wildwachsenden Erzeugnissen fand sich: Gummi, Ölpalmen, Faserstoffe, wertvolle Holzarten u. a. m. Zur Ausbeutung des Gummi hat sich seit 1904 die „Rubber Co." gebildet, gleichfalls unter englischem Manager; und die „Rubber Corporation" ist die Zentral- und Überwachungsstelle über die Gummigewinnung und den Betrieb im ganzen Lande. Sie kassiert auch die „rubber royalties" (s. oben) ein. Von 1911 ab ist diese Konzession auf Grand Bassa beschränkt und die Regierung bekommt die Hände wieder frei von der einschränkenden Monopolmißwirtschaft dieser Gesellschaft.

Wertvolle Mineralien oder Bitumen sind bis jetzt noch nicht entdeckt. Der liberianische Forschungsreisende Anderson (s. o.) will zwar bis zu der goldreichen Mandigolandschaft Bula oder Bulei gekommen sein, doch sei es ihm nicht gestattet worden, die Plätze selbst zu besuchen. Ob die Franzosen, die nunmehr diese Gebiete besetzt halten, die Minen gefunden haben, weiß man nicht; zum mindesten beobachten sie darüber tiefes Stillschweigen. Nach der Nachbarschaft der „Goldküste" aber und den wahrscheinlich ihr gleichen geologischen Verhältnissen kann mit Berechtigung auf das Vorkommen dieses Metalls und wohl auch anderer Erze usw. geschlossen werden. Als Merkwürdigkeit berichtet Büttikofer, daß hier

und da in Felsspalten Quecksilber gefunden wird, und zwar ganz bedeutende Mengen an ein und derselben Stelle.

Diese wirtschaftlichen Untersuchungen stecken aber noch in den ersten Anfängen.

Noch schlimmer steht es um den Anbau und die Kultur von Produkten, den Kaffee ausgenommen. Aber auch bei diesem wäre eine wesentliche Steigerung der Produktion zu erzielen.

Die ersten Kolonisten waren, wie gesagt, fleißige Arbeiter und fast ausschließlich Pflanzer. Auf der Parzelle Land, die jedem Ansiedler unentgeltlich überwiesen war, baute er sich ein Haus, eine Hütte und pflanzte Knollengewächse (Yam, Bataten, Kassada usw.) wie der Eingeborene. Außer mit diesen Nährpflanzen bebaute er nach und nach ein Grundstück mit Kaffee, Zuckerrohr und Ingwer. Der Boden wird, nebenbei bemerkt, fast nur mit Hacke und Spaten bearbeitet; Pflüge sind auch heutzutage noch selten. Mit zunehmender Einwanderung und dem Gefühl größerer Sicherheit den Eingeborenen gegenüber begannen diejenigen Elemente, welche der Bodenbewirtschaftung treu blieben, sich mehr ins Innere vorzuschieben, den Wasserläufen entlang. So entstanden nach und nach zahlreiche Landbaukolonien, bis über die ersten Fälle der Flüsse hinauf, die sog. settlements. Sie haben ihre Pflanzungen allmählich vergrößert, und sie sind es, die die Hauptausfuhrprodukte an Kulturpflanzen, fast ausschließlich Kaffee, liefern. Aber die Zahl dieser echten, rechten Bauern und Farmer nahm nicht zu; im Gegenteil. Die Einwanderung kam ins Stocken; und immer mehr wandten sich die Liberianer von der mühsamen, Zähigkeit und Energie fordernden Bodenbewirtschaftung ab. Auch der Viehstand ist in Liberia unbedeutend. Von Viehzucht kann überhaupt nicht gesprochen werden. Gegenwärtig ist die Zahl der pflanzungstreibenden Liberianer gering; sie sind meistens Kaufleute und Händler, teils selbständig, überwiegend Angestellte fremder Firmen. Unverhältnismäßig viele, besonders in Monrovia und den Hauptorten der Bezirke, haben Beamtenstellen inne, die übrigens sehr schlecht bezahlt sind. Also auch hier in Afrika die Landflucht und der Zug in die Großstadt. Nicht einmal vom Hauptnahrungsmittel der Liberianer, dem Reis, wird der notwendige Bedarf im Lande selbst gebaut, obwohl die Boden- und klimatischen Verhältnisse hierzu die denkbar günstigsten wären. Jährlich gehen große Summen hierfür außer Landes, statt daß vielmehr dieses Produkt einen bedeutenden Ausfuhrartikel bildete.

Die Regierung hat allezeit diesen Mißstand und seine nachteiligen Folgen für jede Hebung wirtschaftlicher Entwicklung erkannt. Mehrfache Versuche, durch erneute Einwanderung von Farbigen aus den Vereinigten Staaten eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erzielen, sind gescheitert. Vor allem wohl, weil die Einwanderer gewöhnlich völlig mittellos ankamen, von der Regierung nicht genügend unterstützt werden konnten, auch keinerlei

Kenntnisse in der Bodenkultur besaßen und darin nicht unterwiesen wurden, sowie auch meist schlechtes Land erhielten.

Eine Ausdehnung der liberianischen Ansiedlungen ist übrigens nicht bloß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unbedingt notwendig, sondern auch vom politischen. Nur so können die Liberianer wirklich Herren des Landes werden.

Einen zweifellos sehr weittragenden Schritt vorwärts auf der Bahn wirtschaftlicher Entwicklung hat die Regierung im Jahre 1909 getan mit der Öffnung des Landes für den fremden Handel und der Vermehrung der Ports of Entry von 6 auf 13 (also ziemlich auf alle Küstenplätze Liberias überhaupt). Über sie, an denen Zollposten eingerichtet sind, muß die gesamte Ein- und Ausfuhr gehen. Es ist nunmehr jedem Fremden, der an der Küste eine Niederlassung hat, der Handel im Innern gestattet. An einen stehenden Binnenhandel, der nicht von einem Eingangshafen ausgeht, ist in Liberia in absehbarer Zeit nicht zu denken. Der im Innern handeltreibende Kaufmann wird stets an der Küste einen Vertreter haben müssen, der für ihn seine eingeführten Waren verzollt und seine eingehandelten Rohprodukte verschifft. Eine solche Niederlassung an einem Eingangshafen ist übrigens keine große Kapitalsanlage. Um die liberianische Regierung vor ungerechtfertigten Schadenersatzansprüchen zu schützen, bestimmt das Gesetz, daß jede Firma, die im Innern Handel treiben will, einen Vertrag mit der Regierung schließen muß, der u. a. die Klausel enthält, daß die liberianischen Gerichte zur Entscheidung aller aus der Ausübung des Handels im Innern entstehenden Klagen ausschließlich zuständig sein sollen, und daß der vertragschließenden Firma oder Einzelperson das Recht genommen ist, diplomatische Intervention anzurufen. Ein jeder solcher Vertrag bedarf des Visums seitens des Konsuls des betreffenden Staates. Die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, für einzelne Distrikte das Handeltreiben vorübergehend oder auch überhaupt zu verbieten.

Der Handelsbericht unseres Konsuls bemerkt zu dieser Öffnung des Landes, „daß sie einen Wendepunkt in der Geschichte Liberias bedeuten kann. Es ist zu hoffen, daß der deutsche Handel diese Gelegenheit ergreift, im Innern festen Fuß zu fassen."

Die mehrerwähnte Langesche Denkschrift bringt begrüßenswerter Weise auch *über den liberianischen Handel* auf amtlichen Unterlagen fußendes *statistisches Material*. Zu diesen Angaben ist vorweg zu bemerken, daß sie sich nur auf den Handelsverkehr im Umkreis von 20—30 Meilen landeinwärts beziehen, daß auf der ganzen Küstenstrecke von Sinoe bis Kap Palmas von einem *legalen* Handel kaum die Rede sein kann, also auch keinerlei Angaben darüber existieren, daß für einige Monate der Jahre 1907 und 1908 keinerlei Belege ausfindig gemacht werden konnten (!), sowie

endlich, daß namentlich seit den letzten Jahren ein starkes Bargeldgeschäft nach England und Deutschland besteht (so 1908 an Postorders 50 819 $).

1903/04

	Einfuhr in $	Ausfuhr in $
Grand Cape Mount	30223,31	53276,30
Monrovia	255144,76	172941,93
Marshall Junk	4861,06	11467,08
Grand Bassa	161438,00	194366,70
Sinoe	51371,38	62033,83
Maryland	93907,02	66836,73
	596946,33	560922,67

1904/05

Grand Cape Mount	51233,12	42016,43
Monrovia u. Marshall Junk	276249,38	213667,34
Grand Bassa	108104,82	196121,36
Sinoe	52306,02	52792,15
Maryland	81522,35	48063,24
	629475,09	552060,52

1905/06

Grand Cape Mount	65600,07	83629,13
Monrovia u. Marshall Junk	306642,04	217299,27
Grand Bassa	228614,38	371482,33
Sinoe	61987,90	102775,57
Maryland	90558,00	64249,40
	813402,39	839435,70

1907

Grand Cape Mount	74075,98	122906,12
Monrovia u. Marshall Junk	470409,01	248479,97
Grand Bassa	252031,82	383673,16
Sinoe	74242,74	71302,46
Maryland	129163,41	51170,01
	1010522,96	877531,72

1908

Grand Cape Mount	27302,43	28429,60
Monrovia u. Marshall Junk	434594,76	166261,73
Grand Bassa	235379,45	344654,20
Sinoe	95624,07	86754,18
Maryland	159577,48	81390,49
	952488,29	707490,20

Unter den Einfuhrartikeln nimmt der Reis weitaus die erste Stelle ein; und das in einem Lande, das zur Produktion dieses Hauptnahrungsmittels der Bevölkerung hervorragend geeignet ist! Seit dem Jahre 1904 ist eine Steigerung der Einfuhr um fast 60 % zu konstatieren.

Die hauptsächlichsten Einfuhrgegenstände und ihre Werte sind:

Artikel	1904	1905	1906	1907	1908
	Wert: Dollar				
Ackergeräte	537,90	2 839,48	11 727,73	2 340,00	2 065,82
Bier	5 398,99	5 141,46	5 822,35	6 189,59	6 820,67
Schießpulver	9 240,91	12 930,06	7 392,50	10 392,46	10 997,43
Waffen und Munition	2 700,40	5 142 59	7 383,61	18 268 44	17 093,47
Speck und Schinken	14 159,93	10 576,83	12 798,40	12 449,92	13 244,10
Leere Säcke	6 320,82	6 146,20	5 774,00	11 512,43	10 096,11
Perlen	1 960,87	2 319,42	2 460,56	—	7 242,14
Bohnen und Erbsen	797,78	932,31	—	—	952,17
Gesalzenes Rindfleisch	2 274 71	3 918,72	3 433,01	8 265,02	11 476,40
Bücher	873,71	1 888,32	3 119,37	3 932,28	4 506,66
Schreibmaterialien	1 314,37	1 567,66	2 241,75	—	2 667,70
Boote und Ausrüstungsgegenstände dazu	6 812,59	2 103,34	6 081,29	9 046,57	18 426,26
Stiefel und Schuhe	11 455,44	14 118,94	16 345,55	20 793,11	14 258,55
Messingkessel	9 179,95	6 936,79	10 735,62	11 973,07	13 065,13
Butter	6 859,59	5 915,77	6 922,31	6 944,80	6 991,44
Schiffszwieback	2 066,78	2 229,25	3 616,25	1 716,60	2 105,49
Biskuits	2 455,65	2 384,66	2 444,82	1 090,60	1 696,94
Zement	1 277,29	1 134,37	2 970,03	5 058,42	3 318,04
Konditor- und Zuckerwaren	1 044,95	514,45	611,41	—	1 058,59
Messerschmiedewaren	3 232,62	1 474,11	1 680,97	5 059,37	4 769,80
Baumwollwaren	93 157,55	110 018,01	184 370,55	14 738,59	103 043,28
Kleidungsstücke	21 500,17	14 285,26	6 568,23	8 987,85	39 923,49
Töpfer- und Steingutwaren	5 011 44	5 974,85	6 410,50	10 027,24	6 035,72
Getrocknete Fische	28 871,33	8 469 88	12 841,49	17 344 19	24 885,01
Gesalzene Fische (Heringe)	5 224,24	9 293,28	13 268,57	12 387,81	12 757,31
Mehl (Weizenmehl)	9 486,23	9 503,30	10 155,96	13 851,10	11 804,63
Hausgerät	3 905,77	4 817,64	3 734,91	2 553,12	3 734,57
Teppiche, Strohmatten, Vorhänge u. dgl.	2 585,43	—	—	5 498,76	1 754,18
Verzinktes Eisenblech	7 550,01	7 677,19	11 727,73	21 518,36	15 818,47
Verzinkter Draht	1 323,05	3 101,42	4 759,65	—	382 85
Glaswaren	1 669,57	—	—	—	1 549,75
Eisenkurzwaren	2 574,17	30 550,00	25 906,15	39 160,62	14 335,67
Posamentier- und Kurzwaren	24 421,15	29 890,83	104 393,46	33 456,78	41 949,73
Grapen	3 111,28	—	—	—	5 974,44
Schmucksachen (Juwelen)	2 547,19	—	—	—	4 445,28
Kerosen (Petroleum)	8 087,03	8 691,88	11 042,46	10 896,80	11 377,05
Schmalz	1 445,64	1 266,09	1 311,28	1 222,35	1 911,59
Lampen, Laternen	1 381,16	1 765,27	2 129,48	—	3 681,59
Bauholz	4 387,19	3 569,01	13 028,56	21 527,75	18 027,23
Zündwaren	665,59	1 304,51	1 580,01	—	1 272,53
Nähmaschinen	1 230,73	3 446,55	2 779,10	9 130 88	1 951,20
Musikinstrumente	1 929,87	1 515,95	2 843,56	3 012,17	1 909,58
Fleisch- und Fischkonserven	12 539,83	9 367,30	8 104,83	—	6 729,01
Kondensierte Milch, Kakao u. dgl.	3 832,77	3 721,01	5 360,00	—	7 365,08
Farben und Oele	3 010.47	—	—	—	3 018,06
Nahrungsmittel	6 292 70	7 111,89	10 687,55	41 297,91	25 153,78
Parfümerien	1 428,75	—	—	—	2 431,27
Reis	104 554,83	102 118,48	104 483,83	199 525,67	134 727,86
Salz	9 913,25	22 273,24	12 061,64	9 461.56	8 429,87
Waschseife	4 418,03	3 880,34	4 126 30	3 850 96	7 328,14
Geld (Gold)	18 500,00	65 000,00	62 000,00	64 500,00	—
„ (Silber usw.)	2 996,00	5 006,23	26 073,60	30 960,00	19 790 00
Stahlstangen	498,01	—	—	—	1 231,37

Artikel	1904	1905	1906	1907	1908
	Wert: Dollar				
Netze	331,70	—	—	—	1 472,19
Faßdauben und Faßreifen	3 270,87	—	—	—	6 627,00
Gin (Genever) und Rum	26 715,19	28 630,81	26 782,14	38 250,84	49 533,59
Whisky und Kognak	2 726,90	2 139,96	2 502,64	3 403,85	—
Zucker, weißer	7 784,78	8 143,16	6 481,03	5 786,22	8 363,23
Zinnwaren	—	—	—	—	2 305,06
Koffer	2 177,80	—	—	—	2 439,98
Blättertabak	35 486,69	32 370,57	31 460,90	37 096,14	64 720,06
Zigarren, Zigaretten	1 219,25	827,99	1 645,52	2 678,72	1 937,51
Schirme	1 997,43	—	—	—	3 567,88
Arzneien und Drogen	4 200,57	3 845,45	4 333,99	4 234,39	5 630,08
Wollwaren	3 028,52	1 290,55	3 084,25	—	2 881,95

Bemerkungen. Die Einfuhr von Ackergerät ist vorerst noch unbedeutend. Vorwiegend deutsche und britische Erzeugnisse. — Schießpulver ausschließlich von Deutschland; Gewehre (sog. Capgewehre und Steinschloß-Flinten) meist von Belgien. — Amerikanischer Speck usw. über Deutschland eingeführt. — Jutesäcke von Deutschland und England. — Perlen böhmischer Herkunft, von Deutschland eingeführt. — Gesalzenes Rindfleisch wird von den deutschen Firmen aus den Vereinigten Staaten bezogen. — Bücher und Schreibmaterialien werden von Amerika und England eingeführt. — Stiefel und Schuhe sind etwa $^1/_3$ amerikanische, $^2/_3$ deutsche Fabrikate. — An Butter waren fast nur dänische Marken eingeführt. — Schiffszwieback viel begehrt, kommt von England. — Zement ist ausschließlich deutsches Fabrikat; desgl. Nähgarn, Tauwerk, Bindfäden, Messerschmiedwaren und Stahlstangen. — Baumwollenwaren kommen zu 70—90 % aus England. Der Geschmack ist wechselnd. — Getrocknete Fische importiert Amerika und Norwegen. — Weizenmehl wird von Deutschland, Amerika und England eingeführt. — Für Hausgeräte und Glaswaren (hauptsächlich billige Gläser und Spiegel) ist Deutschland das Hauptbezugsland. — Grapen, d. s. dreifüßige eiserne Töpfe, sog. „negropots", werden von Liberianern und Eingeborenen viel gekauft. — Kerosen (Petroleum) wird aus Deutschland bezogen. — Norwegisches Fichtenholz wird in Planken zum Hausbau eingeführt. — Der Verbrauch an Nähmaschinen aus Deutschland, England und Amerika ist ziemlich groß. — Kartoffeln und Salz werden aus Deutschland, Reis ebendaher und von England bezogen. — Waschseife ist deutscher und englischer Herkunft. — Faßdauben und -reifen, ein nicht unbedeutender Artikel, stammen aus England. — Gin wird nahezu ausschließlich aus den Niederlanden bezogen; Zucker aus Deutschland. — Schirme werden von Liberianern und Eingeborenen viel gekauft. — Tabak, ein sehr bedeutender Artikel, ist ausschließlich Virginia- und Kentuckytabak in Blättern.

Ausfuhr:

Es werden ausschließlich Produkte ausgeführt; eine nur irgendwie nennenswerte Industrie gibt es im Lande nicht. Wie schon erwähnt, steckt sowohl die Ausfuhr der wildwachsenden als auch der in Kulturen gezogenen Produkte noch in den ersten Anfängen. Immerhin hat, wie bei der Einfuhr, in den letzten Jahren eine Steigerung stattgefunden, wenn auch nicht in dem Grade wie dort; um etwa 25 %.

Ausfuhrprodukte	1903/04	1904/05	1905/06	1907		1908	
	Wert in Dollar abgerundet			Menge	Wert $ abger.	Menge	Wert $ abger.
Kakao . . .	289	691	698	19978 engl. Pfd.	799	19165 Pfd.	1514
Kaffee . . .	90467	61199	110164	14229 Sack*)	128685	9227 Sack	106737
Kalabarbohnen	3952	4607	1645	?	915	?	176
Elfenbein . .	3992	4909	6870	?	11227	?	23874
Gummi . .	3158	?	22324	104535 Pfd.	26805	111746 Pfd.	27709
Ingwer . .	25413	124269	645	19990 Pfd.	707	16756 Pfd.	656
Palmkerne . .	153269	163276	186106	6564 Tonn.	233472	4302 Ton.	175253
Palmöl . . .	89356	88096	135158	690285 Gall.	174997	511010 Gall.	140453
Piassava . .	187367	100833	338839	13492096 Pfd.	397925	7675420 Pfd.	227994
Rotholz (Camwood)	594	3245	100	22809 Pfd.	255	-	—
Geld . . .	2160	2400	36792	—	27528	—	5040

Erläuterungen. Die Hauptausfuhrartikel sind Kaffee, Piassava und Palmprodukte. — Kaffee: Der liberianische Kaffee hat eine besonders große Bohne. Er wird zur Mischung mit anderen Kaffeesorten verwendet. Aus den oben angegebenen Gründen geht seine Kultur bei den Liberianern immer mehr zurück. Kulturprodukt. — Kalabarbohnen finden in der Tierarzneikunde Verwendung. Die wildwachsenden Früchte werden von den Eingeborenen gesammelt. — Elfenbein: Das Land soll nicht sehr reich an Elefanten sein. Schongesetze bestehen zurzeit noch nicht. — Gummi: Es bestehen noch keine Kulturen. Fast ausschließlich Raubbau. — Ingwer: Kulturpflanze der Liberianer und Eingeborenen. Kann nur zu Extrakt verwendet werden. 1906 großer Preissturz eingetreten; infolgedessen Produktion zurückgegangen. — Piassava: Von der Weinpalme, aber nicht in Kulturen, gewonnen. Größte Ausfuhr aus den südlichen Bezirken.

Durchschnittspreise 1907/08:

Gegenstand	Werteinheit	Preis in Cent.
Kakao	1 Pfd. (engl.)	7—8
Kaffee	"	8,5—10
Kalabarbohnen . .	"	3
Elfenbein**) . . .	17 "	10 sh
Gummi	1 "	25
Ingwer	"	3—4
Palmöl	1 Gallon	25
Piassava	1 Pfd. (engl.)	3
Rotholz	"	1

Von großem Interesse ist auch die Verteilung von Einfuhr und Ausfuhr auf Herkunft- und Bestimmungsländer. Leider sind darüber nur Angaben

*) 1 Sack = 130 engl. Pfd.
**) Kleine Zähne bis zu 7 Pfd., „Scrivillo" genannt, werden durchschnittlich mit 3 sh 6d bezahlt.

für das Finanzjahr 1903/04, sowie für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 31. Dezember 1908 vorhanden; doch geben sie immerhin einen Anhalt.

Einfuhr nach Herkunftsländern

Zeit	Deutschland	England	Nordamerika	Niederlande	Andere Länder
	Wert in Dollar				
1903/04	291 086	267 895	5 875	19 227	10 530
1908 Okt. m. Dez.	102 805	83 828	4 084	14 958	20 623

Ausfuhr nach Bestimmungsländern

1903/04	365 934	192 804	?	2 460	24
1908 Okt. m. Dez.	99 000	65 233	?	1 285	1 055

Der Handel liegt ausschließlich in den Händen europäischer Firmen; die zahlreichen liberianischen Händler sind nur Kleinhändler, sog. shop keepers, die mit Vorliebe an Bord der Handelsschiffe und mit noch größerer von den zahlreichen Schmugglerfahrzeugen ihre Bestände beziehen und ergänzen. Derzeit haben 8 Handelshäuser in Liberia ihre Agenturen und Faktoreien in fast allen Küstenplätzen; und zwar 6 deutsche, 1 britisches und 1 niederländisches. Die Zahl der Angestellten — und damit zugleich die Zahl der Weißen in Liberia, zu der nur noch die Vertreter der Fremdmächte kommen — beläuft sich auf 80—90.

Schiffsverkehr. Am Schiffsverkehr in den liberianischen Häfen ist hauptsächlich die deutsche Schiffahrt beteiligt, doch ist in den letzten Jahren der Verkehr britischer Schiffe gestiegen. Von deutschen Linien laufen regelmäßig liberianische Häfen an die Woermann-Linie, die Hamburg-Amerika-Linie und die Hamburg-Bremer Afrika-Linie, die in Betriebsgemeinschaft stehen. Die drei britischen Linien Elder Dempster Co., die British and African Steam Navigation Co. (1900) Ltd. und die African Steamship Co. werden von Elder, Dempster Co. in Liverpool verwaltet. Auch die britischen Schiffe laufen regelmäßig die ganze liberianische Küste an. Nur nach Monrovia, ganz ausnahmsweise nach anderen liberianischen Plätzen kommen Dampfschiffe der spanischen Linie Companhia Transatlantica in Barcelona, wohl nur um Arbeiter und Soldaten für Fernando Po zu nehmen. Schiffe der französischen Linien Chargeurs Réunis in Bordeaux und von Fraissinet & Co. in Marseille liefen lediglich der Post des französischen Vizekonsulats in Monrovia wegen an.

Eine liberianische Schiffahrt hat früher bestanden, jetzt ist davon jedoch nicht mehr die Rede.

Segelschiffe haben im letzten Jahre in liberianischen Häfen nicht verkehrt. Die Dampfschiffe bringen teils Einfuhrartikel, teils nehmen sie Produkte; sie versorgen sich in Liberia aber auch mit schwarzen Deck- und Maschinenarbeitern. Der liberianische Stamm der Kru liefert, wie bereits früher erwähnt, diese für die ganze westafrikanische Küste.

Der verkehrsreichste Hafen ist der von Monrovia. Es liefen dort ein:

Dampfschiffe	1907 Anzahl		1907 Netto-Reg.-Tons	1908 Anzahl		1908 Netto-Reg.-Tons
Deutsche	249	von	487 460	223	von	449 385
Britische	111	„	205 958	100	„	194 789
Französische . . .	13	„	16 200	11	„	16 193
Spanische . . .	12	„	17 449	9	„	18 381
Zusammen . . .	385	von	727 067	343	von	678 748

In den Häfen Cape Mount, Grand Bassa, Sinoe und Cape Palmas sind ein- und ausgegangen:

Dampfschiffe	Cape Mount Anzahl	Cape Mount Netto-Reg.-Tons	Grand Bassa Anzahl	Grand Bassa Netto-Reg.-Tons	Sinoe Anzahl	Sinoe Netto-Reg.-Tons	Cape Palmas Anzahl	Cape Palmas Netto-Reg.-Tons
1907								
Deutsche	34	37 333	75	117 844	43	50 752	141	219 600
Britische	36	61 540	94	178 444	56	91 515	92	180 410
Französische	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanische	—	—	—	—	—	—	1	1 671
Zusammen	70	98 873	169	296 288	99	142 267	234	401 681
1908								
Deutsche	40	48 718	66	89 397	42	53 793	138	225 679
Britische	27	48 645	84	167 612	46	82 188	80	154 553
Französische	—	—	—	—	—	—	—	—
Spanische	—	—	—	—	—	—	1	1 671
Zusammen	67	96 363	150	257 009	88	135 981	219	381 903

Daß der Handel noch lange nicht dem natürlichen Reichtum des Landes entspricht, liegt abgesehen von den vorerörterten inneren und wirtschaftlichen Verhältnissen oder richtiger Mißverhältnissen auch insbesondere darin, daß für die Entwicklung und Verbesserung der Verkehrszustände bis jetzt noch gar nichts geschehen ist.

Wie die ganze übrige westafrikanische Küste — mit wenigen Ausnahmen — besitzt auch Liberia keinen natürlichen und auch keinen künstlichen Hafen; die Hochseeschiffe liegen weit draußen auf offenen, ungeschützten Reeden. Die Verbindung wird hergestellt durch Pinassen, Leichter und Brandungsboote. An der ganzen Küste steht die Westafrika eigene schwere Brandung, die Kalema, an, die nur mit den Kanus und den eigens hierfür gebauten schweren Brandungsbooten, unter Führung der mit der See vollkommen vertrauten Krus überwunden werden kann. Den Mündungen der meisten Flüsse —

und an ihnen liegen die für den Handel hauptsächlich in Betracht kommenden Küstenplätze — sind (wie bereits bei der geographischen Überschau geschildert) Sandbarren vorgelagert, durch die sich der Wasserlauf eine meist schmale Rinne zur offenen See geschaffen hat. Der Anprall der Meereswogen, der Gegendruck des ausmündenden Wassers, begünstigt durch die Untiefe, erzeugt in diesen Barröffnungen den „Barmouths", eine besonders starke Brandung, die alljährlich Menschenleben und Frachtenverluste fordert. In der Regenzeit sind einzelne nahezu unpassierbar. Dieser schwierigen Passage tun schon die ältesten Seefahrer-Berichte Erwähnung; so ein englischer Kapitän Towerson im Jahre 1555: „. . . the going into the mouth of river is somewhat ill, because that at the entering the seas do go somewhat high; but being once within, it is as calm as the Thames." Zum mindesten sind diese Verhältnisse immer ein Hindernis für die schnelle Abfertigung der Dampfer.

Doch das ist an anderen Küstenteilen Westafrikas auch nicht anders; kann und wird überwunden und eben mit in den Kauf genommen. Am Mangel von Verkehrsmöglichkeiten, an der äußerst primitiven Beschaffenheit der Verkehrswege und -mittel im Lande selbst krankt Liberia.

Unmittelbar an der Küste hat die Regierung einige wenige kurze Wegstücke mit einigen wenigen Holzbrücken angelegt. Auf ihnen rollen die schwerfälligen, ungefügen, zweirädrigen Ochsenkarren von den Pflanzungen zu den größeren Orten. 10 Meilen landeinwärts bereits bestehen nur die von den Eingeborenen getretenen, fußbreiten, jedem Afrikareisenden wohlbekannten Negerpfade, die den Urwald von Ort zu Ort nach allen Richtungen durchkreuzen; in der Regenzeit oft lange unpassierbar. Auf ihnen kann als einziges Transportmittel der Träger (auch vielfach Weiber) mit seiner Last auf dem Schädel oder auf dem Rücken verkehren. Die Trägerlöhne sind sehr hoch. Und so kommen nur wenige Produkte, und diese unverhältnismäßig teuer, zur Küste. Außerdem sind noch die Wasserläufe Verkehrsstraßen. Sie sind aber lokal beschränkt, und ihre Befahrbarkeit, mit Kanus, reicht nicht weit landeinwärts. Die Mandingo verwenden Pferde und Maultiere als Transportmittel; aber natürlich nur oben in ihrem Steppenhochland.

Einmal hat sich die Regierung aufgerafft oder vielmehr ist durch die Development Co., die eine Zeitlang der allmächtige Faktor im Lande war — nicht zu seinem Wohle —, veranlaßt worden, sich von ihr mit enormen Kosten eine Straße zwischen White Plains am St. Paulriver und dem nicht sehr weit entfernten Careysburg bauen zu lassen, die auch für Lastkraftwagen befahrbar sein sollte. Damit beabsichtigte man Produkte aus dem Hinterland nach dem St. Paulsriver zu bringen; von dort sollte ein kleines Flußdampfschiff, gleichfalls zu ungeheuerlichem Preise, von der Co. der Regierung beschafft, dieselben zur Küste befördern. Der Weg ist aber so schlecht angelegt, daß er jetzt bereits nicht mehr zu benutzen ist; die Kraftwagen sind gleichfalls schon unbrauchbar.

In dem konsularischen Handelsbericht, der sehr vorsichtig gehalten ist, heißt es: „Abgesehen von der Anlage von Wegen, die für den Transport mit Karren oder größere Trägerkolonnen geeignet sind, und von der Regulierung der Wasserstraßen für das Befahren mit kleinen Flußdampfschiffen, ist vor allem der Bau von Eisenbahnen, die die Küste mit dem Hinterland verbinden, dringend erforderlich. Die Regierung ist zurzeit nicht in der Lage, selbst solche zu bauen; sie könnte jedoch wohl einem fremden Eisenbahnbauunternehmen ausreichende Garantien bieten. Der Bahnbau würde, wenigstens für die zuerst in Angriff zu nehmenden Linien von der Küste ins Innere, soweit sich bis jetzt beurteilen läßt, nicht teuer werden. Da man liberianischerseits die Notwendigkeit von Bahnbauten eingesehen hat, ist man sehr bereit, eine Eisenbahnkonzession zu vergeben, und würde zurzeit ein deutsches Unternehmen gute Aussichten haben. Wenn sich über die Rentabilität einer solchen Bahn zahlenmäßig Bestimmtes auch noch nicht sagen läßt, so spricht doch alles dafür, daß ein solches Unternehmen eine gute Geldanlage bedeuten würde."

Hinsichtlich der amtlichen Verkehrsverhältnisse ist zu bemerken, daß Liberia seit 1910 an das Kabel angegliedert ist, das sich der ganzen Westküste Afrikas entlangzieht, sowie daß es seit einer Reihe von Jahren bereits dem Weltpostverein angehört. Postverkehr findet fast nur mit dem Auslande statt; der Inlandpostverkehr ist verschwindend gering. Der Umfang der nach dem Auslande durch Postanweisungen überwiesenen Beträge geht aus nachstehender Übersicht hervor (im Jahre 1908 nicht weniger als 50 819 $).

Es sind eingezahlt worden von:	Nach Deutschland	Großbritannien	den Ver. St. v. Amerika	anderen Ländern
		Wert: Dollar		
		1904.		
Monrovia	—	39 264,74	1 455,63	—
Grand Bassa	—	—	—	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	—	—	—	—
Zusammen	—	39 264,74	1 455,63	—
		1905.		
Monrovia	—	53 036,62	3 133,10	—
Grand Bassa	—	452,80	270,53	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	—	—	—	—
Zusammen	—	53 489,42	3 403,63	—

Es sind eingezahlt worden von:	Nach Deutschland	Großbritannien	den Ver. St. v. Amerika	anderen Ländern
		Wert: Dollar		
		1906.		
Monrovia	9 816,42	72 486,56	2 943,58	—
Grand Bassa	482,40	5 919,14	908,46	—
Sinoe	—	—	—	—
Cape Palmas	144,00	273,60	96,00	—
Zusammen	10 442,82	78 679,30	3 948,04	—
		1907.		
Monrovia	9 094,42	55 443,29	2 539,61	—
Grand Bassa	1 750,46	8 999,06	1 021,05	—
Sinoe	585,62	935,60	—	—
Cape Palmas	1 309,69	2 656,90	90,94	—
Zusammen	12 740,19	68 034,85	3 651,60	—
		1908.		
Monrovia	2 033,82	30 301,00	366,06	110,68
Grand Bassa	192,01	12 342,00	61,88	—
Sinoe	154,42	2 869,00	—	—
Cape Palmas	407,46	1 977,66	3,12	—
Zusammen	2 787,71	47 489,66	431,03	110,68

Die Sicherheit und Pünktlichkeit der Bestellung von Postsendungen aller Art läßt sehr viel zu wünschen übrig. Deshalb empfiehlt es sich, bei Paket-Sendungen gleichzeitig eine Mitteilung abgehen zu lassen mit Angabe des Schiffes, da der Empfänger weder von der Post noch vom Zollamt benachrichtigt wird, wenn eine Sendung für ihn eingetroffen ist. Die Adressierung geschieht am besten in der englischen Sprache, der Landessprache.

Die inneren Gründe, warum Liberia in den 60 Jahren seines Bestandes und trotz der reichen natürlichen Hilfsquellen seines Landes, noch auf einem so geringen Grad sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung steht, sind, nach dem Urteil berufener Kenner dieses Freistaates folgende:

1. Die seinerzeitige Majorennitätserklärung war verfrüht und übereilt. Allerdings muß man sagen, daß die junge Kolonie durch die politische usw. Lage dazumal zu diesem Schritte gedrängt wurde. Durch diese Zwangslage wurde sie auch, noch gar nicht recht auf eigenen Füßen stehend, in die schwierigsten inneren und äußeren Verhältnisse geworfen. Die Schikanen anderer

Mächte, insbesondere Englands, erschwerten Konsolidierung und Auf- und Ausbau nicht wenig.

2. In der Art und Weise, wie es zur Gründung des Staates kam, liegt zum guten Teil die Wurzel des ganzen Übels, insofern, als sich Liberia von Anfang an viel zu wenig auf die eigene Kraft zu verlassen gewohnt war. Und bis in die jüngste Zeit hinein erwartet man in allem und jedem das Heil von außen. „Mit amerikanischem Gelde ward die Kolonie gegründet und bis 1847 unterhalten, aus amerikanischem Gelde werden Kirchen gebaut, Geistliche und Schulen besoldet und unterhalten. Ein Amerikaner hat das Geld hergegeben, um durch Liberianer ihr eigenes Land bereisen zu lassen; die einzigen Kriegsschiffe, die der Staat je besessen, hat er von der französischen und englischen Regierung geschenkt bekommen; zur Unterdrückung von Aufständen hat man mehr als einmal fremde Hilfe angerufen; der Pflanzer erwartet finanzielle Hilfe von außen." (Büttikofer.)

Nur da, wo lebhafter Kontakt mit anderen Nationen zur wirtschaftlichen Entwicklung unbedingt nötig ist: in Handels- und Verkehrsfreiheit, verhielt sich das Land, wie oben erörtert, allzulange verschlossen und fremdenfeindlich.

3. Der letzte, tiefere Grund liegt in der Nationalität oder vielmehr in der Rasse. Die Liberianer sind Neger und zwar Bantuneger oder — über Amerika — Abkömmlinge von solchen.

Nun ist der Neger durchaus nicht faul in dem gewöhnlichen Sinn, wie man das behauptet. Aber es fehlt ihm die Stetigkeit, die Ausdauer, die Zähigkeit, die konsequente Energie; und all das ist unbedingt nötig zur wirtschaftlichen Hebung einer staatlichen Organisation. Der Sinn für Sparsamkeit, der Blick in die Zukunft und die Sorge dafür mangelt ihm gleichfalls. Und auch diese beiden Eigenschaften sind die weitere condito sine qua non der Entwicklung eines Staatshaushaltes.

Ebenso wahr aber wie einerseits die Tatsache der vielen Schwächen, Fehler und Mängel in den liberianischen Zuständen, ist anderseits das Wort Büttikofers: „. . . mir will es scheinen, als ob man von diesem Staate und seinen Angehörigen größere kulturfortschrittliche Leistungen erwarte, als die vorhandenen Umstände sie gestatten, und daß man Liberia viel zu sehr als einen Modellstaat zu betrachten geneigt sei, an welchem jede Unvollkommenheit rücksichtslos kritisiert werden dürfe, ohne zugleich das Gute hervorzuheben, das unstreitig auch in diesem Haushalt gefunden wird. . . . Hervorragende, umsichtige Männer wie die ersten Präsidenten Roberts und Benson — und auch jetzt gibt es noch solche — dürften wohl imstande sein, das Staatswesen in bessere Bahnen zu lenken."

Ohne wirtschaftliche und finanzielle Mithilfe von außen aber wird das wohl nicht gehen.

Einiger bereits ins Werk gesetzten Reformen geschah an den einschlägigen Stellen schon Erwähnung; so der Öffnung des Landes für den

fremden Handel und der Vermehrung der Ports of Entry, der Einrichtung eines Customs Department u. a.

Die dringendste und notwendigste ist eine Finanzreform. Zu ihrer Durchführung ist die Aufnahme einer neuen Anleihe erforderlich. Nach Urteil von kompetenter Seite genügt eine solche in Höhe von 4 Millionen Dollars, die aber auch ganz und voll der Regierung zur Verfügung stehen müssen. Eine konzessionierte Staatsbank übernimmt die Geschäfte des bisherigen Finanzministeriums. Ihre erste Aufgabe ist Konsolidation der früheren auswärtigen Anleihen und Löschung der reinen Staatsschulden. Weiter ist notwendig die Schaffung eigner Münze in genügender Menge, und zwar Silberwährung.

Notwendig ist ferner ein anderes System in der Eingeborenenpolitik. Die derzeitige Gepflogenheit, den einzelnen Häuptlingen reichlich „dash" zu geben, vermindert die an sich schon geringe Autorität der liberianischen Regierung auf das bedenklichste. Durch die Öffnung des Landes dem fremden Handel und durch etwaige Sperrung eines Gebietes hat sich die Regierung ein wirksames und empfindliches Machtmittel gegenüber unbotmäßigen Stämmen geschaffen — es handelt sich nur um seine richtige und energische Anwendung.

Notwendig ist Rückführung der jüngeren Generation zu intensiver und ausgedehnter Bodenbewirtschaftung; notwendig die Hebung der Einwanderung, aber nur geeigneter, nicht völlig mittelloser Elemente.

Notwendig ist endlich: größere wirtschaftliche und industrielle europäische Unternehmungen zur Hebung der sozialen und Verkehrsverhältnisse: Bahnbau, Bergwerke, Pflanzungsbetriebe usw. zu veranlassen; ihnen vor allem in jeder Weise entgegenzukommen. Der Geneigtheit der Regierung hierzu geschah bereits Erwähnung; auch ist die finanzielle Lage, wie gleichfalls schon ausgeführt, durchaus nicht so schlimm, daß nicht genügende Garantie geleistet werden könnte. Unerläßlich ist aber hierzu in erster Linie die Aufhebung der Bestimmung, daß Nichtliberianern Grunderwerb unmöglich ist. Kein wirtschaftliches Unternehmen wird sich auf den schwankenden Boden eines Pachtvertrages zu stellen gewillt sein.

Es wäre außerordentlich zu begrüßen und für deutsches Kapital und deutschen Handel und deutsche Industrie gewinnbringend, wenn es Deutschland gelänge, in vorangedeuteten Richtungen sanierend mitwirken zu können.

Auch Deutschland warb und wirbt, gleich den andern Mächten, um diese afrikanische Schöne nicht aus Großmut und platonischer Liebe; auch wir wollen was davon — bekommen und haben. Aber so offen wir das zugestehen, ebenso offen können wir auch sagen, daß wir unsern Vorteil am besten zu wahren und wahrzunehmen der Ansicht sind, wenn und indem das Land selbst dabei profitiert.

Und die Chancen stehen für uns derzeit in Liberia sehr gut. „Deutschlands Anteil am liberianischen Wirtschaftsleben ist überwiegend. Unter den

70—90 weißen Erwerbstätigen in der Republik sind ungefähr 60 unsere Landsleute. Von 8 Firmen sind nur 2 nichtdeutsche. Von der Ausfuhr des Landes gingen im letzten Vierteljahr 1908 von rund 170 000 Dollar Gesamtausfuhr für rund 100 000 Dollar nach Deutschland, von der Einfuhr waren im gleichen Zeitraum von insgesamt rd. 170 000 Dollar für rd. 105 000 Dollar deutscher Herkunft; von den 343 Schiffen mit 680 000 Registertons, die 1908 Monrovia anliefen, fuhren 223 mit 450 000 Registertons, also rd. 60 Prozent, unter deutscher Flagge." Dank der verständnisvollen Arbeit unseres Reichsvertreters draußen ist die Stimmung für Deutschland eine sehr gute, und würde die Regierung von Liberia deutschem Kapital, deutschen Unternehmungen keine Schwierigkeiten machen. Die größten Sympathien besitzen im Lande freilich die Amerikaner.

Kommt, wie zu hoffen steht, jetzt eine finanzielle internationale Sanierung Liberias zustande, so kann das für die Republik einen wirklichen Fortschritt bedeuten.

Sache der deutschen Interessenten wird es sein, die gegebene Chance auszunützen, zuzugreifen, und sich nicht von Fremden den Rang ablaufen zu lassen. Dann werden wir in dem reichen Lande, dem auch der jetzt verstorbene Adolf Wörmann eine große Entwicklungsmöglichkeit zuerkannte, noch viel verdienen können.

Hutter, Hauptmann a. D.

Stand und Aussichten des Baumwollbaus.

II. Kamerun.

Während in Ostafrika ein immerhin erheblicher Baumwollanbau in den Küstenstrichen und in den Gegenden, welche durch Eisenbahnen und Wasserverbindung begünstigt werden, bereits jetzt besteht, ist die Baumwollenkultur Kameruns erst jenseits des Urwaldgürtels und in der Hauptsache auf den Hochflächen des entfernten Innern möglich. Hiermit wird aber die ganze Sache sofort eine Frage des Verkehrs, und für die Mehrzahl der vorhandenen Baumwollgebiete, ausschließlich der in der Nähe des Benuë, steht und fällt jede Baumwollkultur mit dem Weiterbau der Manenguba-Bahn. Dies wird sich noch ganz besonders bei näherer Betrachtung zeigen. Bei den Schwierigkeiten des Eisenbahnbaus, der außerordentlichen Länge der notwendigen Strecke ist ein umfangreicher Baumwollbau in Kamerun noch mehr als anderwärts eine Sache späterer Jahrzehnte. Dennoch muß in Anbetracht der Wichtigkeit der Baumwollversorgung, sowie einiger ganz besonders günstiger Bedingungen, wie das Vorhandensein tüchtiger und zahlreicher fleißiger Arbeiterstämme, Möglichkeit der Pflugkultur und Viehdüngung, die Entwicklung dieser Kultur ungesäumt eingeleitet und im Auge behalten werden. Das bisher geplante kurze Eisenbahnstück stellt für die Förderung derselben noch gar keine Grundlage dar. Erst mit Bamum wird ein größeres, aussichtsvolles Baumwollland erreicht. Ein Umstand, welcher die Verwirklichung unserer Baumwollpläne noch weiter hinausschiebt, ist, daß sowohl die klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnisse hier noch viel weniger als in Ostafrika geklärt sind.

Klima (M. 433—439).

M. 433*) sagt, im Gegensatz zu anderen Kolonien, in denen sich ein ganzes Netz meteorologischer Beobachtungsstationen befindet, ist in Kamerun das Studium der klimatischen Verhältnisse außer-

*) Meyer, Das Deutsche Kolonialreich S. 433.

ordentlich vernachlässigt worden. Um den Wert der später zu gebenden Daten zu kennzeichnen, sei erwähnt, daß wir längere Beobachtungsreihen eigentlich nur für Duala, für Buea und Debundja haben. Erst neuerdings scheint ein Wandel einzutreten. D. 1907/08 S. 94, 1908/09 S. 124 und die Stationen berichten nun auch über klimatische und Bodenverhältnisse (S. 93—123). Für einige Orte des Hinterlandes, wie z. B. für Bali und Jaunde, liegen wenigstens Beobachtungsreihen von 2—3 Jahren vor. Darüber hinaus gibt es im Hinterlande nicht einen einzigen Platz, wo auch nur eine einjährige, einwandfreie Beobachtung angestellt worden ist. Für das Tschadseebecken muß man auf die aus den Jahren 1851/52 und 1863/64 stammenden Beobachtungen Barths und Nachtigalls zurückgreifen, die vorübergehend, namentlich in Kuka, fortlaufende Untersuchungen angestellt haben. Solche Unterlassungen sind tief zu beklagen, sie werden nun hoffentlich einer vergangenen Zeit angehören. Für die Einführung neuer Kulturen, im besonderen der sehr empfindlichen Baumwolle, sind solche Beobachtungen von unschätzbarem Werte. Die Landeskulturanstalt bildet seit 1908 die Zentrale für meteorologische Beobachtungen, welche in den Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten weiter verarbeitet werden.

M. 434: Kamerun ist in meteorologischer Beziehung abhängig von den großen Luftdruckzonen über der afrikanischen Erdmasse der Sahara einerseits, dem Kongo- und Kalaharibecken anderseits. Sodann sind das tiefe Eingreifen des Meerbusen von Guinea und die Oberflächengestaltung des Landes für das Klima entscheidend. Zweimal im Laufe des Jahres zieht die Sonne senkrecht über die zwischen dem 2. und 13.° liegende Kolonie hin, und dieser Umstand beeinflußt auf das empfindlichste die Temperatur und den Luftdruck. Im den Nordwinter kennzeichnenden Januar ist die große Landfläche der Sahara verhältnismäßig kalt; der Druck beträgt 760—764 Millimeter. Südafrika und das Atlantische Meer sind dagegen relativ warm; der Luftdruck ist daher gering: 756—758 Millimeter. Infolgedessen strömt die Luft aus der Antizyklone über die Sahara nach Süden ab und überflutet als verhältnismäßig kalter, trockener, staubbringender Nordostpassat das ganze Land bis über den Äquator hinaus. Im Juli, einem den Nordsommer kennzeichnenden Monat, sind die Luftdruckverhältnisse genau umgekehrt. Die Sahara ist dann ein Glutofen, und der Luftdruck in ihr beträgt nur 756 Millimeter. In der kühleren Äquatorialregion aber, namentlich in der Kalahari, haben wir einen Druck von 760—764 Millimeter. Die Folge davon ist, daß die Luft von Süden nach Norden herüberbläst und als Südwestwind auftritt, der von der Küste bis tief in die Sahara herrscht.

Nach dieser, Passarge folgenden Kennzeichnung der allgemeinen Verhältnisse betrachten wir die uns beschäftigenden Gegenden Kameruns unter Fortlassung des Küstenlandes und des Südens. M. 436. Auf den Hochländern sind die Temperaturschwankungen viel bedeutender als im Küsten-

land; auch nimmt die Temperatur sehr schnell ab. So hat Jaunde (713 Meter) eine solche von 22,5°, Bali (1340 Meter) eine solche von 18,1°. Die tägliche Amplitude beträgt in Jaunde 10,5, in Bali 11,1, während sie in Duala nur 5,3° ist. Dagegen ist die jährliche Schwankung nicht erheblich, in Bali z. B. nur 1,8°. Die Extreme sind bedeutend. So beträgt die höchste in Bali beobachtete Temperatur 32,5, die niedrigste 6,2°, ein Umstand, der für den Baumwollbau in Betracht kommt.

Im Tieflande der Massivregion Adamauas und des Tschadseebeckens wird nicht nur die tägliche, sondern auch die jährliche Schwankung ganz bedeutend größer, entsprechend der mehr kontinentalen Lage des Gebietes. Allein Messungen sind spärlich. Besonders bemerkenswert ist, daß hier die Hitze sehr bedeutend ist, während die Temperatur nicht in dem Maße sinkt wie auf dem Hochlande. So ist das absolute Maximum in Crampel, das wir mangels eigener Beobachtungen aus dem französischen Gebiet heranziehen müssen, 45°, das absolute Minimum aber 9,6°. In der heißen Zeit haben die Gebiete südlich des Tschadsees mittags 22 bis 40° und mehr, vor Sonnenaufgang 15—25°. Das Jahresmittel für Kuka nördlich von Dikoa am Tschadsee ist außerordentlich hoch: 28,2; die jährliche mittlere Schwankung beträgt dort 11°. Im mittleren Scharibecken ist sie dagegen erheblich geringer, z. B. bei dem französischen Fort Archambault 5,4°.

Die isolierten Gebirgsmassive im nördlichen und mittleren Adamaua weisen zweifellos besondere klimatische Verhältnisse auf. Es fehlt jedoch an wirklichen Beobachtungen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß gleichmäßige Temperaturen dort zu erwarten sind.

Die Niederschläge sind ziemlich gesetzmäßig verteilt, da sie im allgemeinen von der Küste nach dem Innern zu abnehmen. Die Hochländer haben im allgemeinen nur 1500—2500 Millimeter, Garua 749, Kusseri 464 Millimeter. In Kuka sinkt die Jahresmenge sogar auf 350 Millimeter herab. Für die küstennahen Länder ist das Meer die Quelle der Regen, aber auch das mit Flüssen und Seen bedeckte Kongobecken liefert viel Wasserdampf. Daher bringt der das südliche Kamerun überwehende Südostpassat ebenfalls Regen, und es scheint, daß schon in Jaunde mehr Regen bei Ost- als bei Westwind fällt. Sehr viel Feuchtigkeit liefert auch das an Flüssen und Sümpfen reiche Tschadseebecken, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Feuchtigkeit, die sich bei östlichen Winden an den Gebirgsmassiven des nördlichen Adamaua niederschlägt, aus dem Tschadseebecken stammt.

Da das Klima der inneren Hochländer allmählich sich von dem der Küste bis zu dem am französischen Ogowe abwandelt, so müssen wir auch deren Klimagang betrachten. In Duala fallen im Dezember und Januar die Niederschläge am spärlichsten. Mit dem Februar beginnt die Zeit der Gewitterstürme, im Juni bis September erreichen die Regen ihr Maximum, die Gewitterbildungen ihr Minimum. Mit Beginn des Oktober nehmen die Ge-

witter zu; die Regen ab, bis dann im Dezember und Januar wieder eine verhältnismäßig trockene Zeit mit Gewittern und sehr wenig Regen einsetzt.

Am französischen Ogowe herrschen durchaus andere Jahreszeiten, nämlich scharf ausgesprochen zwei Regenzeiten und zwei Trockenzeiten. Die Haupttrockenzeiten fallen in die Monate Dezember bis Februar und Juni bis August. Zwischen Duala und dem Ogowe erfolgt nun ein allmählicher Übergang zwischen den beiden Klimaregionen in der Weise, daß sich das Innere bis Jaunde und vielleicht noch weiter nördlich bis über Joko und Kunde hinaus dem südlichen Klima mit seinen zwei Trockenzeiten und zwei Regenzeiten anschließt. Immerhin aber sind die Gegensätze nicht mehr so scharf ausgesprochen wie weiter im Süden, und nicht selten nähert sich die Verteilung von Regen- und Trockenzeit mehr der des nördlichen Gebietes. Dieses hat nur eine Regenzeit, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß sich selbst im nördlichen Adamaua zwei Kulminationen bemerkbar machen, von denen die erste gewöhnlich in den Juli, die zweite in den September fällt. An der Küste bringen die Westwinde, auf den Hochländern in Jaunde und in dem mittleren und nördlichen Adamaua gerade die Ostwinde den Regen, und zwar fällt dieser gewöhnlich während der aus Osten, Nordosten und Südosten hereinbrechenden Gewitterstürme.

Wie meist in den Tropen sind die Regenfälle ziemlich unsicher. Die Regenmenge schwankt daher von Jahr zu Jahr gewöhnlich recht beträchtlich, in Jaunde beispielsweise bei einer nur für eine kurze Zeit vorliegenden Beobachtungsreihe zwischen 1200 und 2100 Mm. Nach dem Innern zu wird die Regenschwankung wahrscheinlich bedeutender, da es ja eine allgemeine Erfahrung ist, daß diese umso größer wird, je geringer die Regenmenge selbst ist.

Temperatur.

In den Gebirgsländern des südlichen Adamaua sinkt die Temperatur sehr häufig unter dem Nullpunkt, so bereits bei 1200 Meter bei Ngaumdere und um so mehr auf dem 2—3000 Meter hohen Kumbohochlande. Starker Hagel wurde auf den Hochflächen von Bali, Kumbo, Südkamerun beobachtet. Verhältnisse, welche dem Anbau der Baumwolle nicht günstig sind, wogegen die Tau- und Nebelbildung besonders des Südkameruner Hochlandes von gutem Einflusse für das Gedeihen dieser Pflanze ist, wenn nur die unbedingt nötige Wärme hinzutritt. Dies scheint auf den Hochländern der Fall zu sein, denn hier ist der Himmel während der Trockenzeit oft nahezu wolkenlos. Das Minimum der Bewölkung herrscht natürlich in dem trockenen Norden. Allein gerade das Tschadseegebiet zeichnet sich wieder durch auffallend starke Bewölkung aus, eine Folge der Wasserverdunstung in den Seen und Sümpfen des Tieflandes.

Feuchtigkeit der Luft.

Über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft fehlen Beobachtungen aus dem Innern. Vermutlich nimmt derselbe nach dort schnell ab und schwankt beträchtlich mit dem Wechsel von Regen- und Trockenzeit.

Wasserführung der Flüsse.

Den wechselnden Regenmengen entsprechend ist die Wasserführung der Flüsse im Innern auf den Hochländern, welche eine ausgesprochene Trockenheit haben, geringer als an der Küste, auch wächst der Unterschied zwischen dem höchsten und niedrigsten Wasserstand erheblich. Manche kleineren Flüsse versiegen während der trockenen Zeit fast ganz oder behalten nur ganz kleine Wassertümpel. Im nördlichen Adamaua trocknet sogar schon der bedeutende Faro selbst in seinem Unterlauf ganz aus. Für unsere Verhältnisse ist aber von besonderer Bedeutung, daß der Benuë, auf dessen Schiffbarkeit der Abtransport der Baumwolle sich später vollziehen soll, in der Zeit des Hochwassers von Anfang August bis Mitte Oktober bis Garua mit 2 Meter tiefen Dampfern zu befahren ist, während er vom Juni bis Januar für Fahrzeuge von 10 Zentimeter, vom Juli bis November für solche von 20 Zentimeter Tiefgang befahrbar bleibt — ein recht mangelhafter Verkehrsweg (M. 620).

Die vorstehende Schilderung hat gezeigt, wie wenig wir über die klimatischen Verhältnisse gerade der Gegenden unterrichtet sind, in denen wir Baumwolle bauen wollen, und daß wir die Zeit bis zur Ausgestaltung der Verkehrseinrichtungen zu gründlicher Erforschung der klimatischen Grundlagen unserer Baumwollversuche benutzen sollten. Die entscheidenden praktischen Anbauversuche müssen durch gründliche wissenschaftliche Erkundungen auch der in Betracht kommenden Böden und sonstigen Verhältnisse unterstützt werden, bis die Kultur in größerem Umfange einsetzen kann.

Böden.

M. 433. Auch über die Böden der Kolonie sind wir nicht sonderlich unterrichtet. Hier sei aus dem Werk Passarges (M.) folgendes mitgeteilt: Der größte Teil des Schutzgebietes wird von rotem, lehmigem, sandigem Verwitterungsschutte bedeckt, wie er für die Tropenzone allgemein kennzeichnend ist. Wenn diese Roterden harte Zusammenballungen von Brauneisenstein enthalten, so führen sie den Namen Laterit. Diese zelligen, wie vulkanische Schlacke aussehenden Brauneisensteine können hauptsächlich die Oberfläche des Bodens bilden, namentlich da, wo die lehmigen Zersetzungsteile durch die starken Regen fortgewaschen sind. Dann ist der Boden der denkbar unfruchtbarste, auf dem nur eine spärliche Pflanzenwelt kümmerlich lebt. Sehr ausgedehnt sind die Sumpfböden in dem Tschadseebecken, wo monatelang alle Niederungen unter

Wasser stehen. Ein schwarzer, humusreicher Boden bedeckt in einer Dicke von 1—2 Fuß die Niederungen südlich des Sees und heißt dort Firki. In der Regenzeit bildet er einen Morast, in der Trockenzeit dagegen zerspringt er mit gewaltigen Rissen und gibt schwarzen, unangenehmen Staub. Im Norden überwiegt ein rötlicher Sand, ein Ergebnis der physikalischen Verwitterung infolge der abwechselnden Erhitzung am Tage und der Abkühlung bei Nacht. Hierdurch zerspringen die kristallenen Gesteine zu feinem Schutt, dessen Quarzkörner dann von den Bergen heruntergewaschen und in den Ebenen abgelagert werden. Auch die Winde, vor allem der trockene, mit Staub und Sand beladene Nordostpassat, machen sich in den nördlichen Gebieten schon sehr bemerkbar. Besonders auffallend und unfruchtbar sind die Granitschuttböden, die aus wenig zersetztem, zerplatztem Granitschutt bestehen und zwischen den Bergen oft den Boden bilden. Am fruchtbarsten sind dagegen die gelben und roten Lehme, die aus jungvulkanischem Gestein, Basalt, Trachyt und deren Aschen entstanden sind.

Die Westkamerunер Vulkanzone, welche sich vom Kamerunberg bis nach Yola hinzieht, ist besonders reich an solchen vorzüglichen Böden.

Kulturgeographische Grundlagen.

M. 447. Betrachten wir die kulturgeographischen Grundlagen des Savannen- und Steppenlandes: Der Ackerbau wird durch die Trockenheit eingeschränkt, da hier die anspruchsvolleren Gewächse nicht mehr gedeihen. Schon tritt die Viehzucht in den Vordergrund. Die Sumpfgebiete, wie sie sich besonders im Tschadsee becken und am Longonfluß finden, gleichen dem fast ausschließlich in seiner Fruchtbarkeit und Regenfülle dem Bau höchstwertiger Pflanzungserzeugnisse dienenden Waldlande. Hier tritt wieder die Viehzucht infolge der Tsetsefliege und anderer Viehkrankheiten ganz in den Hintergrund. Die umfangreichen gut bewässerten Gebirgsländer wie das Kumbo-, Bali-, Manenguba- und Mbumhochland können unter Umständen für Ackerbau und Viehzucht geradezu bevorzugte Gebiete sein.

Gesundheitliche Verhältnisse.

M. 448. Da wir uns eine einigermaßen bedeutende Baumwollerzeugung für die Ausfuhr nur unter Leitung von Weißen denken können, das für diese Kultur wünschenswerte Anwachsen der Bevölkerung auch ganz besonders von den gesundheitlichen Verhältnissen abhängt, so werfen wir auch auf diese einen Blick. Zu den ungesunden Gegenden gehört aber leider das für den Baumwollbau sonst als so sehr geeignet bezeichnete Tschadbecken und das breite Tal des Benuë, welches in der Regenzeit reich an Fiebern ist. Mäßig gesunde Gebiete sind die 3—500 Meter hochgelegenen Senken

und niedrigeren Gebirgsmassen der Massivregion von Adamaua, also der Gegend zwischen dem Nordrand der Kamerunhochfläche und dem des Mandaragebirges — auch eines für den Baumwollanbau als besonders günstig geschilderten Landes. Auch das Grasland der Hochfläche von Kamerun wird erst über 12—1500 Meter fieberfrei, dann aber setzen Erkältungskrankheiten und Dysenterie, hervorgerufen durch die kalten Nächte und Nebel zum Schaden der Gesundheit ein.

M. 450. Sahen wir zu Anfang der Betrachtung bereits, wie ungünstige Verhältnisse dadurch entstehen, daß unsere Baumwollländer soweit im Innern liegen, so wird diese Lage noch durch die bestehenden Verkehrshindernisse weiter erschwert. Wie ein Riegel legt sich nach dem Kärtchen „Verkehrsbedingungen" das unwegsame Gebirgs- und Waldland vor das Innere und die Gebiete, aus denen wir Baumwolle holen wollen. Alle dorthin führenden Verkehrswege haben mit dem schwierigen Aufstieg auf den stufenweise aufsteigenden Rand der Hochfläche zu kämpfen. Nirgends wird dieser durch bequeme und tiefeinschneidende natürliche Wege durchfurcht, denn zu den Schwierigkeiten des Gebirges, tritt noch das Hindernis eines zum Teil gänzlich unbewohnten Urwaldgürtels hinzu. Am schwersten zu ersteigen sind wohl die Bali- und Manengubahochfläche sowie der Rand zwischen dem Nlonakogebirge und dem Sanaga, also die Gegenden, durch welche die Wege Kamerunmündung, Johann Albrechtshöhe, Tinto, Bali und Jabassi, Dschang, Bamenda führen und die Eisenbahnlinien in das Innere wählen müssen und gewählt haben. So steigt die 160 Kilometer lange Manengubabahn bei Überwindung des Urwaldes bis Barsimetu auf 850 Meter Meereshöhe und sollte erst hier den Anschluß an das gesunde, für Viehzucht geeignete Grasland und die Ölpalmengegend erreichen. Auch auf dem Bali- und Manengubahochlande sind die Verhältnisse schwierig, wo durch Erosion und durch vulkanische Aufschüttungen oder tektonische Störungen strichweise eine sehr unruhige Oberflächenform geschaffen worden ist. Die Weiterführung der schon erwähnten Wege von Bamenda und Banjo sowie von Bamenda nach Bamum (Fumban) nach Banjo ist dadurch erschwert worden. Verhältnismäßig leicht ist dagegen der Abstieg vom Mbumplateau nach den Ebenen Mitteladamauas entlang dem Benuë-Oberlauf nach Ngaumdere hinauf, oder von Banjo nach Gaschaka, oder über den Genderopaß nach Kontscha. Die Massivregion Adamauas bietet keine Schwierigkeiten, die vereinzelt liegenden Gebirge treten in weiten welligen oder hügeligen Senkungen auf und sind sogar wie das große Mandaragebirge leicht zu durchschreiten oder zu umgehen. Die breite Senke des Benuëtales zwischen Yola und Garua ist aber die Linie, auf welche der Verkehr vom mittleren Benuë nach dem westlichen Sudân und dem Scharibecken hingewiesen ist. Eine Fahrstraße für Ochsenverkehr führt bereits von Garua nach Marua nach Kalfu und von Garua nach Binder, sowie von Marua nach Dikoa und Kusseri. Zwischen Logonsumpfland und Mandaragebirge, das Logonetor, geht die Hauptvölkerstraße, die den

zentralen Sudân mit dem Ostsudân verbindet, und hier hört die große, über 1000 Kilometer lange Erschließungsbahn auf, welche unsere Baumwollländer mit der Küste verbinden soll. Wird eine unter so schwierigen Geländeverhältnissen erbaute Eisenbahn die nötigen niedrigen Frachten gewähren können, oder werden wir stets auf den Benuë-Wasserweg, dessen mangelhafte Verfassung wir schon erfahren haben, angewiesen bleiben?

Bei der Betrachtung über den Baumwollbau in Ostafrika ist eingehend auseinander gesetzt worden, daß diese Kultur durchaus keine einfache ist, viel Mühe und Sorgfalt verlangt. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung zu erfahren, auf welchem Standpunkte des Ackerbaus die Kamerunvölker stehen, und ob und in welchem Umfange wir auf ihre Mitarbeit beim Baumwollanbau schon jetzt rechnen dürfen. Wir treffen auch hier die Erscheinung, daß die besten und tüchtigsten Stämme sich im Innern und an weniger bevorzugten Stellen befinden. Oft genug ist, wie bei den Heidenvölkern Adamauas, die Not die beste Lehrmeisterin gewesen. M. 477—482. Wie in Ostafrika handelt es sich auch hier nur um Hackbau, meist auch um Raubbau ohne Düngung. Aber mehr sind Männer hier beim Bestellen der Felder, besonders bei den Heidenstämmen des Innern, tätig, so hat sich durch den Druck der Verhältnisse in den engen, unfruchtbaren Gebirgsländern ein hochstehender Ackerbau mit Terrassen, Talsperren entwickelt. Die Äcker sind in Pflege, Ordnung und Sauberkeit wahre Musterwirtschaften. Im Longonsumpflande wird von den Musgu und Tuburi stets derselbe Boden bebaut, und durch eine so hohe Kultur wird die Erhaltung der zahlreichen Bevölkerung möglich. Auf diese hochentwickelten Sudânstämme, welche den Baumwollbau bereits kennen, in deren Gebieten zumeist Viehzucht samt Pflugkultur*) möglich ist, können wir uns bei Einführung und Ausdehnung eines umfangreichen Baumwollanbaus wohl stützen. Wir dürfen in dieser Beziehung um so mehr von dieser Bevölkerung erwarten, weil auch eine Viehhaltung und somit die Einführung der Pflugkultur sowie der allgemeine Gebrauch des Viehes zu Zugzwecken möglich ist.

Aber auch die Zahl der zum Anbau verfügbaren Menschen spielt, wie wir auch in Ostafrika und in den Pflanzungsgebieten der Küste zu unserem Schaden sahen, eine erhebliche, fast entscheidende Rolle. M. 508—512. An der Hand der Betrachtungen über die Bevölkerungsdichte Kameruns wollen wir uns klar zu machen suchen, ob die für einen umfangreichen Baumwollbau notwendige Arbeiterzahl vorhanden ist. Im allgemeinen betrachtet ist Kamerun bei seiner Größe — Deutsches Reich ohne Schlesien — selbst Ostafrika gegenüber sehr schwach bevölkert. Die Karte M. 509 zeigt, daß sich die zukünftigen Baumwollgebiete etwa mit den Grenzen der am meisten

*) s. Südgrenze des einheimischen Rindes und Pferdes. Verwaltungs- und Verkehrskarte. M. Ende. Karte 4.

bevölkerten Gegenden decken. Um einen Begriff der in diesen Gebieten wohnenden Bevölkerung zu erhalten, nehmen wir aus der Tabelle M. 510 die betreffenden Zahlen für ½ Kumbohochland 100 000, Benuetal 180 000, Nördliches Adamaua 250 000, Deutsch-Bornu 400 000 und ½ Longongebiet 45 000, und erhalten 975 000 Einwohner, aus deren Mitte die Baumwolle bauende Bevölkerung gestellt werden könnte, auch selbst wenn wir die Bewohner der Grasländer Südadamauas (517 000) nicht rechnen, obgleich (nach M. 633) auch diese für Baumwolle geeignet sein sollen. Also bezüglich der für Arbeitszwecke zur Verfügung stehenden Menschenmassen dürfen wir wohl beruhigt sein, obgleich wir in dieser Beziehung nicht genug Angebot haben können, denn billige und tüchtige Arbeitskräfte spielen bei jeder und bei der Baumwollkultur namentlich bei der Höhe der zu erwartenden Frachtkosten eine besonders große Rolle. Wir dürfen aber nie vergessen, daß immer nur ein Teil der Bevölkerung sich mit dem Baumwollbau beschäftigen kann, da die Hauptaufmerksamkeit derselben der Beschaffung von Lebensmitteln zugewandt bleiben muß. Aber je weiter die Eingeborenen in dieser Richtung vorgeschritten sind, um so größere Ernten sie auf bestimmtem Raum erzielen, je mehr Kräfte werden für die zur Ausfuhr geeigneten Kulturen frei.

Betrachten wollen wir nun die Gegenden, in denen Baumwolle bisher gewachsen ist und in denen man infolgedessen zuerst begonnen hat, auch Versuche mit dem Anbau in größerem Maßstabe zu machen. Hierher gehören die verhältnismäßig küstennahen Gebiete und solche, welche zunächst von der Manengubabahn erreicht oder von ihr erschlossen werden.

M. 581 u. f. Das Balihochland im engeren Sinne ist eine, wie wir sahen, für den Baumwollbau benutzte Gegend. Es fällt nach Osten und Westen steil ab, der dem Rheintal zugekehrten Seite von Schwarz- und Wasgenwald vergleichbar, in der Mitte dagegen ist eine reichgegliederte sanftere Böschung, wie sie sich bei den genannten Gebirgen auf der entgegengesetzten Seite befindet. Bei Bali ist eine hügelförmige, von der Erosion unregelmäßig durchfurchte, 1200—1500 Meter hohe Hochfläche, die im Osten von dem Nordende des Bamendagebirges, im Westen aber von dem schroff aufsteigenden zackigen Bamettahochlande um 500—800 Meter überragt wird. M. 592 u. f. Was das Klima betrifft, so wird nach den zweijährigen Aufzeichnungen Hutters aus Bali die im Tieflande oft unerträgliche gleichmäßige Wärme von 20—26° durch die Höhenlage ganz wesentlich gemildert. Eisbildungen in der Nacht sind selbst während der Trockenzeit keine Seltenheit. Ein Umstand, welcher dem Baumwollbau gefährlich werden kann. In der Trockenzeit ist der Harmattan, d. h. der trockene, staubige, aus der Sahara kommende Nordostpassat oft lästig und verdunkelt mit seinen aus Wüstenstaub und Aschen der Grasbrände bestehenden Massen die Luft. Die Niederschläge betragen auf dem Balihochlande 1200—1500 Millimeter. Gras und Parklandschaften herrschen auf den welligen und hügeligen Hochflächen vor. Galerie-

wälder ziehen sich an den Flüssen als schmale grüne Bänder hin. Das Steppengras ist kurz, weich und eignet sich vorzüglich als Viehfutter. Die Bewohner Balis stammen aus dem Sudân, aus der Gegend von Kontscha, sind erst vor wenigen Jahrzehnten in ihre jetzigen Sitze eingewandert und treiben Ackerbau mit Dreifelderwirtschaft durch die Weiber. Viehzucht ist gering, Rinder nur bei einigen Stämmen. Von Handwerken wird Baumwollweberei und Färberei betrieben. Es gibt Dörfer von 10- oder sogar 20 000 Einwohner. Balistadt soll 30 000 Köpfe zählen. Ob dieses hochgelegene Land, welches schwierig zu erreichen und immer noch 50 Kilometer von der später zu verlängernden Eisenbahn entfernt bleibt, besonders viel Baumwolle bauen kann, ist noch ungeklärt und nicht sehr wahrscheinlich, wie wir bei den späteren Betrachtungen über den Ausfall der angestellten Versuche sehen werden.

M. 586 u. f. Die zweite Landschaft, in der aber schon in größerem Umfange Baumwolle angebaut und Versuche unter Anleitung von Europäern angestellt wurden, ist Bamumhochland. Zwischen den Vulkanen des Bamumhöhenzuges setzt sich die Ebene des Nunplateaus fort und geht in das Bamumplateau über, welches am Fuße des Bamumgebirges im Norden 1100 bis 1000 Meter, im Süden aber 800—700 Meter Meereshöhe hat. Es ist eine mit einzelnen Inselbergen bestandene, mit Gras und Parkland bedeckte, von den zahlreichen Nebenflüssen des Mbaru, darunter dem Nun als dem größten derselben, durchzogen. M. 598 u. f. Das breite Nuntal, welches das Nunplateau von Norden nach Süden durchfließt, ist sumpfig und ungesund, daher sehr wenig bewohnt. In dem ganzen Bamumzuge aber sind auf dem fruchtbaren Vulkanboden die Berghänge mit vielen Ortschaften bedeckt. Einer der größten der Tikarstämme ist der mächtige Bamumstamm. Seine Hauptstadt Fumbân hat 18 000 Einwohner und liegt in einem welligen Graslande auf 1180 Meter Höhe. Unter ihrem Oberhäuptling Yoya hat sich die Bevölkerung um die Hauptstadt dichter geschart, die abliegenden Teile des Reiches sind weniger dicht bewohnt.

Sehr viel größere Aussichten als die bisher betrachteten Hochlandschaften Bali und Bamum bietet das demnächst zu betrachtende Gebiet von Adamaua.

M. 607 u. f. Das Benuëtiefland in der Nähe von Garua ist zurzeit das bekannteste Baumwollland Adamauas, eine Sandsteinregion, der weite Ebenen folgen, aus denen einzelne Sandsteinschollen aufragen. Die flacheren Berge und Rücken bestehen aus dem sogenannten Benuësandstein. Einzelne Sandsteine, sowie Inseln aus kristallinem Gestein kommen vor, ab und zu auch Basaltkegel. Nördlich Garua finden wir das 300—400 Meter hohe Hossere Tengelin mit seinen steil abstürzenden Hängen. Garua liegt schon fast an der Ostgrenze des Sandsteingebietes. Östlich des Tengelingebirges folgt dann ein welliges bis hügeliges Gneisland, aus dem einzelne Gneis- und Granitmassive aufragen. Dieses, Kebbigneisland genannt, liegt zu beiden Seiten des gleichnamigen Flusses und zieht sich bis nach Westen ins französische Gebiet.

Betrachten wir demnächst Nordadamaua mit seinem einzigen großen Gebirgsmassiv, das 800—900 Meter hohe Mandaragebirge, dessen Gipfel wohl 1000—1200 Meter Höhe erreichen. Nach allen Seiten stößt es an wellige Ebenen, aus denen vereinzelte Bergstöcke hervorragen. Je weiter vom Gebirge, um so weiter treten die Berge auseinander, um so niedriger werden sie, bis sie schließlich nach Norden gegen das Tschadsee- und Scharibecken und nach Süden gegen das breite Benuëtal hin enden. Die Bewachsung der Hochflächen ist im allgemeinen die der Ebene, Busch und Dorn, die Gangbarkeit selbst unbegrenzt. Die Ebenen, welche das Mandaragebirge begrenzen, sind zwischen 400 und 500 Meter hoch, sie werden vom schiffbaren Benuë und seinem bis Lere schiffbaren Mao Kebi durchflossen. Von Süden von Kontscha her strömt das bis Laro schiffbare System des Faro dem Benuë zu, der selbst noch etwa 20 Kilometer südlich der Vereinigung mit dem Mao Deo schiffbar ist.

Im Gegensatz zu den Grasflächen und Savannen des Hochlandes von Südadamaua bedeckt ein lichter und dichter Steppenbuschwald den größten Teil der Massivregion. Das Unterholz ist zum Teil stark entwickelt, zum Teil fehlt es gänzlich. Im Süden des Benuëtales überwiegen Laubbäume, nördlich desselben aber tritt der Dornbusch stärker hervor. An begünstigten Stellen findet sich eine richtige Parklandschaft mit Savannen, besonders am Südrande der großen Massive. Auf dem plateauartigen Kamm derselben sind Grasflächen mit Büschen und Kräutern, und die Flußläufe zeigen Galeriewälder.

Die Fulbe beherrschen die fruchtbaren Ebenen und die wichtigen Verkehrsstraßen, während die ehemaligen Bewohner, die heidnischen Sudanneger, in die öden Gebirge gedrängt sind. Erstere sind Viehzüchter, während die Heidenstämme der Batta zwischen Yola und Garua und die Fälle östlich von diesen am Unterlaufe des Mao Kebi bis über Garua hinaus nach Westen und nach Norden bis in das Herz des Mandaragebirges dicht zusammengedrängt wohnen. Man schätzt diese Stämme auf 250 000 Köpfe. Den nordwestlichen Teil des Gebirges sowie die anstoßenden Ebenen bewohnen die Margistämme. Alle diese hat die Not und Entbehrung zur Arbeit erzogen. Aus den Hängen des unfruchtbaren Gebirges haben sie durch mauerumkleidete Terrassen und Talsperren zur Erhaltung des weggeschwemmten Bodens blühende Farmen geschaffen, in denen sie meist Nahrungsmittel, aber auch Baumwolle pflanzen. Die Baumwollpflanzungen der Pakas sind mustergültig. (M. 617.) Um Garua und Marua konzentriert sich die ackerbau- und viehzuchttreibende Bevölkerung des Fulbegebietes; aber nicht die Fulbe, sondern Haussa und Kanuri sind die eigentlichen Kulturträger in Stadt und Land. Baumwolle wird auch hier stellenweise viel angepflanzt, namentlich, wie bereits erwähnt, im Mandaragebirge von den Heidenstämmen, aber auch von den Fulbe in der Ebene.

So sind die eigentümlichen Verhältnisse in dem Gebiete geartet, in dem wir hoffen dürfen, einen ausgedehnteren Baumwollbau neben anderen ausfuhrfähigen Erzeugnissen zu entwickeln, wozu allerdings das Vorhandensein eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes, besonders eines Abfuhrweges nach der Küste, Vorbedingung ist. Ob wir letzteres in dem Wasserweg des Benuë erblicken dürfen, erscheint immer noch zweifelhaft. Dem eben besprochenen Wirtschaftsgebiet schließt sich ein nicht minder aussichtsvolles, ganz anders geartetes Land an.

M. 621 u. f. Im Tschadseegebiet, das wir nun betrachten wollen, aber liegen die Verhältnisse für den Baumwollbau am günstigsten. Es ist das Land alluvialer Sande und Lehme, welches sich langsam von 375 Meter Höhe bis 290 Meter zum Tschadsee herabsenkt. Die Oberfläche des weiten Gebietes ist nicht eben, vielmehr wechseln flache, nur wenige Meter hohe breite Sandrücken mit Einsenkungen, in denen schwarzer Humusboden in etwa einem halben Meter Mächtigkeit über Sand lagert. Während der Regenzeit stehen diese Niederungen unter Wasser und bilden beim Austrocknen Sümpfe mit zähem Schlammboden (Firki), der in der Trockenzeit mit tiefen und breiten Rissen zerspringt oder zu losem, schwarzem Staube zerfällt, den der Wind davonträgt. Das Longon-Schari-Gebiet ist ein so eigentümlich verwickelt gestaltetes, reizvolles Tiefland, daß auf dessen Schilderung in Meyer S. 622 u. f. hingewiesen werden muß, da seine Schilderung nur in großen Umrissen hierher gehört. Hier soll noch auf das Klima eingegangen werden, über welches wir allerdings wenig unterrichtet sind. Die Hitze ist in dem abgeschlossenen Tiefland ungeheuer. Pabel beobachtete im April 1902 mittags regelmäßig 49°. Nachts sank das Thermometer nur bis 26°. In Musgum, Tsige wurden ebenfalls sehr hohe Temperaturen gemessen. Während der Trockenzeit macht sich der Nordostpassat mit seinen Sandstürmen bis zur Unerträglichkeit bemerkbar. Im April beginnt die Regenzeit mit Gewittern, jedoch erst Mai und Juni bringen kräftige Regen, dann sind die Ebenen weithin überschwemmt. Der Schari erreicht seinen Hochstand im Oktober, der Tschadsee im November und Dezember mit einer Fluthöhe von 1 bis 2 Meter über dem gewöhnlichen Wasserstand. Dann sinkt der Wasserspiegel und es herrscht Wassermangel in weiten Gebieten. Die Pflanzenwelt ist an den Flüssen Sumpfwald mit breiten Wiesen. Die Landschaft gehört zu den anziehendsten der Kolonie, aber für Weiße dürfte sie kaum zu vorübergehendem Aufenthalt geeignet sein. Damit aber ist ihr der Charakter als eines Baumwolle in Volkskultur liefernden Landes aufgeprägt. Die Bevölkerung ist namentlich am Longonflusse dicht gedrängt, und diese treibt einen hochentwickelten Ackerbau mit Düngung. Das größte und wichtigste Volk sind die Musgu und die ihnen verwandten Massastämme, sowie die Kanuri. Der Anbau erstreckt sich in erster Linie auf Wasserhirse, der beim Zurücktreten der Überschwem-

mung in den feuchten Boden gesät wird und während der Trockenzeit reift. Dazu kommen noch Weizen und ausgedehnte Baumwollfelder. Auch Viehzucht wird in erheblichem Umfange getrieben. Pferde, Rinder, Esel, Schafe, Ziegen und Ochsen als Reit- und Lasttiere werden gehalten. Nach alledem muß das Tschadseegebiet für das aussichtsreichste Gebiet der Kolonie angesehen werden. Die Fruchtbarkeit ist eine hervorragende, und die Bevölkerung dicht und arbeitsam. Viele ausfuhrfähige Erzeugnisse werden bereits jetzt angebaut, und die Baumwollpflanzungen finden sich in einer für afrikanische Verhältnisse erstaunlichen Ausdehnung.

Nach Schilderung der natürlichen Verhältnisse der für die Kultur von Baumwolle geeigneten Gegenden sollen die Versuche zur Einführung derselben besprochen werden. Im Frühjahr 1902 beschloß das Kolonialwirtschaftliche Komitee nach B. B. II 1902/03 Frühjahr S. 5 die Ausdehnung der Baumwollkultur auch auf Kamerun (M. 523), da es schon seit längerer Zeit bekannt war, daß die Baumwolle in verwildertem Zustande in Jaunde und einigen anderen Bezirken, in ganz Adamaua und im Tschadseegebiet verbreitet war und an vielen Stellen auch angebaut und im Sudân zu Stoffen und Gewändern verarbeitet wurde. (M. 489.) Von den Mohammedanern, welche diese Kunst zuerst pflegten, ist sie auf die heidnischen Sudânneger übergegangen, von denen viele die Baumwolle anpflanzen und verarbeiten. Beides betreiben besonders die Stämme in den Gebirgslandschaften des westlichen Südadamaua. Die Baumwollstoffe werden besonders mit Indigoblau, daneben aber auch mit roten und gelben Farben gefärbt. Nach B. B. III Frühjahr 1904 S. 6 ließ das Komitee auf dem Wasserwege durch Vermittlung des Residenten Hauptmann Thierry 1000 Kilogramm Baumwolle aus der Landschaft Garua kommen, um die Güte derselben zu prüfen. und eine Wert- und Kostenberechnung aufzustellen. Nach dem Urteil des Gouverneurs v. Puttkamer soll das Gebiet um Garua ein zukunftsreiches Baumwollland sein. Ebenso berichtete Pavel von seinem Zuge nach dem Tschadsee 1902. In Bali wurden von der Mission Anbauversuche gemacht. Dorthin wurden, als der Bau der Manengubabahn geplant worden, vom Komitee 3000 Kilogramm Togosaat und die erforderlichen Maschinen zur Entkörnung gesandt. Die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft Victoria wollte hier 300 Hektar in Kultur nehmen (B. B. V. Frühjahr 1905 S. 12/13). Der Missionar Keller in Bali hatte ebenfalls Baumwolle gesät und von der ihm überwiesenen Saat auch dem Bamumhäuptling Yoja abgegeben, da sich das Bamumland besonders für den Anbau eignen solle. Vor Durchführung weiterer Maßnahmen aber wurden Berichte einer von der Eisenbahnbaugesellschaft und dem Komitee gemeinsam herauszusendenden Erkundung erwartet. Nach Garua wurden abermals im Herbst 1904 500 Kilogramm Saat und eine Maschine entsandt. Hauptmann Langheld leitete

die Verteilung der Saat und gab auch der Residentur in Kusseri davon. Die Versendung der Ernte sollte auf dem Wasserwege erfolgen. Die im Juli 1905 eintreffenden 22 Ballen Eingeborenenbaumwolle wurden nicht ungünstig beurteilt und auf 0,50 Mark für das Kilogramm bewertet. (B. B. VI. Herbst 1905 S. 11.) Seitens des Komitees wurde nun eine Bereisung des Bamum- und Balilandes durch einen Sachverständigen vorgesehen, um mit den dortigen Häuptlingen Abmachungen über kostenfreie Lieferung von Saat, Handentkörnungsmaschinen, Pressen für Trägerlasten, zwecks Einleitung eines ordentlichen Anbaus und guter Ernteaufbereitung zu treffen. Nach den B. B. VII. Frühjahr 1906 S. 13 bezog das Gouvernement wieder 1500 Kilogramm Togosaat und teilte dieselbe mehreren Bezirken in der jenseits des Waldlandes gelegenen Gegend zu. Ein Bericht des Residenten von Adamaua äußert sich wie fogt: Die Bezirke Binder und Mendiff haben trotz der durch außergewöhnliche Dürre des Vorjahres hervorgerufenen Mißernte einige Zentner recht schöne Baumwolle geliefert. Die schönsten Wirtschaften habe ich an den Hängen des Mandaragebirges bei den Falli-Heiden gefunden. Weder die der Station Ebolowa noch die ausgedehnten Pflanzungen im Tschadseegebiet haben so gesunde und reichtragende Pflanzen. Nach dem, was ich bei diesen fleißigen und geschickten Gebirgsbewohnern gesehen habe, hege ich die allergrößten Hoffnungen für die Baumwollkultur im Bezirk. Zunächst habe ich die im nördlichen Mandaragebirge ansässigen Marghi-Heiden für ausgedehntere Anpflanzungen gewonnen und lasse nun auch an die Heiden des Sharigebirges einige Lasten Saat verteilen. Nach den in B. B. VIII. Frühjahr 1907 S. 13 ausgesprochenen Ansichten des Komitees ist eine Baumwollkultur im Urwald- und Ölpalmengürtel ausgeschlossen. Dagegen sind zweifellos nach Passarges Ansicht*) die weiten Hochlandsgebiete im Innern hervorragend zum Anbau geeignet. Die Gutachten über die von Eingeborenen erzeugte Baumwolle lauten günstig, sowohl für solche aus dem Benuëgebiet als aus dem Binder- und Mendiffbezirke. Wert 0,58 bis 0,60 Mark für das Pfund; die aus dem Bamumgebiet bewertete 0,65 Mark. Auch in Adamaua versuchte man Baumwolle als Volkskultur einzuführen, indem man sie statt Geld und Vieh als Steuer anzunehmen versprach. Zweifellos harren hier weite Gebiete der Bebauung.

Im Alluvialgebiet des Benuë zeigt das Klima bei geringer Höhenlage von 250—300 Meter über dem Meere etwa 28° R. Tagestemperatur. Während der Nächte kühlt sich die Temperatur erheblich ab. Reichliche Niederschläge fallen in der Zeit von Ende Juli bis Ende Oktober, dann folgt eine vollkommene Trockenheit. Der Boden ist tiefgründig, schwarz, steinfrei, an der Oberfläche sandig mit wenig Strauch- und Baumwuchs, ge-

*) Adamaua. Bericht des Kamerun-Komitees 1894. Berlin 1905.

eignet für Pflug- und Dampfpflugkultur. Die zahlreichen Battaheiden nehmen gern Dienste bei den Europäern, besonders wenn sie dabei in ihrer Heimat bleiben können. Der Lohn stellt sich auf 10—12 Mark für den Monat einschließlich Verpflegung. Der Abtransport der Ernte ist durch Dampfer der Niger Co. möglich, welche im Juni bis September nach Garua fahren (n. S. 4 nur Anfang August bis Mitte Oktober), ebenso durch den Dampfer des Hamburger Hauses Pagenstecher (seit 1905 in Garua), sowie durch die englischen Gouvernementsdampfer, welche bis Yola verkehren. Man hofft die bisherigen hohen Transportkosten durch diesen Wettbewerb zu mindern. Die aber immerhin noch hohen Gesamtkosten hofft man weiterhin durch billige Arbeiter- und Landpreise einigermaßen herabzusetzen. Letztere sind besonders gering und W. Heim-Kamerun zahlte nur 200 Mark für ein Quadratkilometer (10 000 Hektar). Die Förderung des Anbau wurde durch Lieferung von Geräten und Saatgut an Regierungsstationen und Firmen sowie an Eingeborene in Bamum, Bali, Adamaua sowie am Benuë in Aussicht genommen. Erntevorschüsse sollen gezahlt werden. Die Eingeborenenerzeugnisse kommen der Amerikanischen Middling mindestens gleich.

Aus Bamum und Baliland berichtete der Stationsleiter in Fumban im B. B. IX Herbst 1907 S. 20 unterm $\frac{\text{28. Februar}}{\text{3. Mai}}$ 1907: Mabape (Baha). Die Juli 1906 ausgesäte Baumwolle steht gut, die Ende August gesäte litt zuerst durch Trockenheit. Auf Na-Pflanzung entwickelten sich die Stauden gut, die von Bungla haben sehr unter der Dürre gelitten. Die im November 1906 ohne jeden Übergang einsetzende Trockenheit schädigte die Baumwollernte sehr. Bei rechtzeitiger Aussaat im Mai oder Juni wird die Baumwolle gedeihen. Der Häuptling von Bali-Kumbat ist dem Anbau geneigt, nicht so der Oberhäuptling von Bamum. Am 10. Juni 1907 wird weiter berichtet: Unter Anleitung der Unterhäuptlinge sind für dieses Jahr auf 21 Farmen etwa 70 Hektar zur Bestellung mit einheimischer Saat vorbereitet. Die Preise des Komitees werden an die erfolgreichsten Pflanzer verteilt. Im Stationsgarten in Fumban ist Baumwolle als Zwischenkultur mit Mais bestellt. Ob sich dies Verfahren so gut wie in Togo bewähren wird, ist fraglich, da Bamum zu viel Bewölkung hat. Die Bamumleute zeigen noch wenig Neigung zum Anbau, da dieser viel Arbeit macht. Am 18. August 1907 heißt es: Die im Mai ausgesäte Baumwolle steht zum Teil sehr gut, besonders hoch und üppig in Njibula am Mbam, auch in anderen Gegenden recht zufriedenstellend. Die Eingeborenen verwenden anscheinend viel Sorgfalt auf ihre Pflanzungen. Die übersandte Togo- und amerikanische Saat ist trotz der langen Reise gut aufgegangen. Der Gebrauch der Pflüge des Komitees stößt vorläufig auf große Schwierigkeiten, da die Bullen sich noch wild gebärden.

Nach dem B. B. X Frühjahr 1908 gingen dem Gouvernement zu Kulturversuchen im Bamumgebiet vom Komitee verschiedene Arten Togosaat zu.

Die Bewertungen der verschiedenen Proben waren im allgemeinen günstig. Auch auf der Station Joko hatte nach B. B. XI Frühjahr 1909 das Gouvernement kleinere Anbauversuche machen lassen. Das Komitee aber spricht S. 16 nunmehr seine Ansicht dahin aus, daß die politischen und Verkehrsverhältnisse in den für den Anbau günstigen Gegenden der Inangriffnahme eines planmäßigen Vorgehens im Wege stehen.

Bevor wir auf den Bericht des Gouvernements aus B. B. XII Frühjahr 1910, der auf demselben Standpunkte steht, eingehen, scheint es erforderlich, nach den Denkschriften diejenigen Verhältnisse zu schildern, wie sie sich vom amtlichen Gesichtspunkte darstellen. D. 1902/03 S. 54 bemerkt nur kurz, daß der Baumwollbau vorläufig noch keine nennenswerten Fortschritte gemacht habe, und erwähnt die guten Aussichten im Hinterlande. 1903 machte Fontemdorf einen infolge des nassen Waldklimas verunglückten Versuch (D. S. 56). D. 1904/05 S. 49 erwähnt, daß die lebhafte und regsame Buli-Bevölkerung im Bezirk Ebolowa besonderen Sinn für Baumwollbau zeige und daß das Klima hierfür gut zu sein scheine. Edea beabsichtige auch diese Kultur zu treiben. Ein gutes Erzeugnis werde in Bamum gewonnen, auch in Jaunde sollen die Verhältnisse günstig liegen. Sogar in dem regenreichen Victoria wurde amerikanische Upland angepflanzt, die sich vorzüglich entwickelte. Man war damals der Ansicht, daß man ohne Zweifel (?) an der ganzen Kameruner Küste Baumwolle mit Erfolg, abgesehen von der sehr regenreichen Umgebung des Kamerunberges, pflanzen könne. D. 1904/05 Anlagen S. 156. Auch im Bezirk Joko begannen nach D. 1905/06 S. 54 die Eingeborenen, die wilde Baumwolle zu kultivieren, und über die Bestrebungen der Verwaltung heißt es S. 55: In Duala sind die Versuche mißlungen wegen zu später Aussaat und des armen Bodens wegen. Bezirksamt Edea besäte im August 4 Hektar, von denen nur 2 aufgingen. Die Blüte der beiden aufgegangenen Hektare fiel in die Trockenzeit, der erste Teil der Ernte kam gut ein, dann verregnete der andere Teil. In Jaunde mißlangen alle Versuche, ebenso in Campo, infolge der vielen Niederschläge. Auch im Botanischen Garten wurden nach D. 1905/06 Anlagen S. 173 wieder Versuche mit Upland-Saat und Sea-Island-Arten aus dem Hinterlande mit mittelmäßigen Erfolgen gemacht.

Endlich erkannte man, daß die Anbauversuche in dem für die Baumwolle nicht geeigneten regenreichen Klima der Küste und des Waldlandes nutzlos seien und dehnte sie mehr und mehr auf das nördliche Hinterland aus. Nur von Edea wird noch ein erneuter Versuch für 1908 gemeldet. Ebolowa, Joko und Jaunde gaben die Kultur wegen zu vielen Regens trotz guter Bewertung der Ernte auf. Kontscha, Alkassain, Mambila baute nach D. 1907/08 Baumwolle, letzteres aus Samen der wilden Art. Infolge sehr großer Trockenheit vom November 1907 bis März 1908, in welcher Zeit es nur zweimal regnete,

vertrockneten einige Felder in Banum, Bungba, Matabit, Fontap, Kutjae. An anderen Stellen stand die Baumwolle aber sehr gut, z. B. bei Njibuta, auch in Baigam, Fosset, Mawojab und Mansso standen die Kulturen etwas besser. In Fumban scheint sich die Sea Islandart sehr zu bewähren. Man machte Kreuzungsversuche mit der kräftig wachsenden, widerstandsfähigen Eingeborenenstaude. Bodenbearbeitung und Kultur sollen verbessert werden und sind die Versuche noch keineswegs abgeschlossen. Es gilt die für die Gegend geeignetste Art zu finden.

Die auf S. 42 der D. 1908/09 enthaltene Übersicht der Versuchsstationen gibt für die Savannenhochländer Fumban (Bangambe), für die Steppenländer die Residenturen Kusseri und Garua an. Wie wichtig die Verbreitung der Pflugkultur besonders auch für den Baumwollbau ist, bedarf keiner Erörterung. Die dahin zielenden Bestrebungen der Verwaltung auf den Stationen Dschang und Jaunde sind von Erfolg gewesen. Hier werden Adamaua-Rinder in Wagen und Pflug gefahren. Diese Versuche werden nun weiter fortgesetzt, und soll späterhin eingefahrenes Vieh an tüchtige Eingeborene abgegeben werden. Die Station Dschang wird eine größere Herde ziehen und durch Belehrung auf der durch einen Landwirt zu verwaltenden Ackerbau- und Viehzuchtschule wirken. Je nach den Erfolgen soll dann später in den anderen Bezirken vorgegangen werden. (S. 43.)

Über die landwirtschaftliche Tätigkeit der einzelnen Stationen wird bezüglich des Baumwollanbaus berichtet (S. 100—102), und hier finden wir zum ersten Male planmäßig durchgeführte Schilderungen von Klima und Bodenbeschaffenheit. Lassen wir diese für das schon mehrfach erwähnte Fumban, jetzt in Bamgambe folgen. Die für Landwirtschaft hauptsächlich in Betracht kommende Nunebene hat einen guten, humösen, dabei tiefgründigen und durchlässigen Schwemmlandboden. Fast überall ist Dampfpflugkultur möglich. An den waldbestandenen Flußläufen findet man den humusreichen Boden der Urwaldzone. Auch in den höher gelegenen, nicht bewaldeten Teilen des Bezirkes ist der Boden stark verwittert und humöser als z. B. im Dschang-Bezirk. Die klimatischen Verhältnisse begünstigen augenscheinlich mehr die niedrig wachsenden tropischen Gewächse, wogegen die Baum- und Strauchkulturen, abgesehen von der Höhenlage, unter der starken Trockenheit und den ständig herrschenden Winden leiden. Dieses Urteil ist aber den Aussichten des Baumwollbaus, wie wir wissen, nicht günstig, denn die Baumwolle wächst strauchartig und wird über 1—1½ Meter hoch. Über die Versuche selbst heißt es weiter: Es sind folgende Arten gepflanzt: Eigene Saat der Eingeborenensorte, Sea Island von S. Anna Cerlif (U. S. A.), Perubaumwolle, ägyptische Baumwollsorten, Togo Sea Island und Togo-Küstenbaumwolle. Die Aussaat erfolgte im März bis April. Der Boden wird nach Eingeborenenart gehackt und geebnet. Am besten gedeiht die Eingeborenensorte, über die anderen ist noch kein Urteil abzugeben. Die Ernte ist vom

Dezember bis Januar. Natürlich sind auch einige Schädlinge aufgetreten. Über die eingesandten beiden feucht gewordenen Proben sagt der B. B. XII Frühjahr 1910 S. 103: Das Aussehen ist durch Feuchtigkeit beeinflußt. Farbe gelblich, rein, Faser rauh, glanzlos, wollartig, ziemlich fest. Länge etwa 28 Millimeter, etwas verschieden. Wert heute vielleicht 0,65 Mark auf das Pfund, obwohl mehr für Sonderzwecke und weniger als Ersatz für Middling geeignet. Auf der neuen Versuchspflanzung Bangambe, welche sich wegen ihrer vorzüglichen Lage und guten Bodenverhältnisse für die Baumwollenkultur im großen ausgezeichnet eignet, sollen die Versuche fortgesetzt werden, besonders um die geeignetsten Sorten ausfindig zu machen und die Kostenaufstellung zu machen. Zum Berieseln der Felder in der Trockenzeit konnten die Vorarbeiten noch nicht ausgeführt werden, sie sind aber vorgesehen, da geeignete Flächen vorhanden sind. Erwünscht ist die Aussendung einer Entkernungsmaschine und einer Presse. Ein Gärtner leitet die Arbeiten (D. 1908/09 S. 113/114). Seit 1908 ist von der Residentur Garua ein neuer Versuchsgarten errichtet, jedoch nicht von einem landwirtschaftlich vorgebildeten Beamten und von einer wechselnden Arbeiterschar. Über Bodenbeschaffenheit und Klima lautet der Bericht: Auf der Hochfläche, dem Grasslande von Ngaumdere, herrscht häufig Laterit vor, guter Lehmboden findet sich dann an den zahlreichen Wasserläufen. Im Tieflande der Busch-Savanne herrscht Lehm vor, der in den höheren Lagen von Laterit oder völlig unfruchtbarem Steingeröll verdrängt wird. Der Lehm ist vielfach recht undurchlässig. Da, wo ihn die bereits von Passarge beschriebenen, von Würmern hervorgerufenen Erdklümpchen bedecken, ist er auch ziemlich unfruchtbar, innerhalb der Überschwemmungsgebiete der Flüsse jedoch recht fruchtbar.

In der Trockenzeit steigt die Hitze im Schatten auf mehr als 40° C.; die höchste hier gemessene Temperatur betrug im Schatten 43°. In dieser Zeit versiegen fast alle Flüsse, jedoch fließt unterirdisch genügend Wasser. Die ersten Regen fallen im allgemeinen im März. Etwa Anfang Mai läßt die Hitze nach, die Trockenheit der Luft weicht der Schwüle und dann größerer Feuchtigkeit. Im Juli und August erreicht die Regenzeit den Höhepunkt. Im Oktober fallen die letzten Regen. Bei dem Mangel an Personal und Mitteln waren die Versuche unzureichend; doch wurden die Proben von der Ernte 1906 gut bewertet. B. B. 1910 S. 103: Probe war feucht und modrig. Farbe weiß und gut rein. Stapel feiner und seidiger, mehr amerikanischer Artung, aber dabei auch kürzer, vielleicht 25 Millimeter. Durchschnittlich wert 0,60—0,61 Mark für das Pfund. Anfang 1909 wurden die Versuche wieder aufgenommen. Pferde und Rinder haben sich in der schweren Ackerarbeit des hartgetrockneten Bodens als zu schwach erwiesen, so daß eine Kreuzung mit schweren europäischen Bullen nötig erscheint. Dagegen sind Fahrversuche auch mit Eseln geglückt. Der Viehreichtum wird auf mehr als 200 000 Stück im Werte von sieben Millionen Mark geschätzt.

Über das Klima und die Bodenbeschaffenheit der Station Joko in Südadamaua wurde folgendes bekannt (S. 119): Eine kleine Regenzeit fällt in die Monate April bis Juni, die größere Regenzeit in die Monate September bis November. Starke Nebel kennzeichnen die Übergangsmonate; in der Regenzeit geht die Temperatur nachts vielfach bedeutend herunter. Der Boden ist ein mehr oder weniger tiefgründiger Lehm. In der Savanne kommen auch große Lateritstrecken vor. Versuche mit Baumwolle wurden 1907 gemacht, die Untersuchung der Proben befriedigte, die Bewertung war höher als die anderer Kamerunproben.

Entscheidend für die weitere Beurteilung des Kameruner Baumwollbaus ist der dem Komitee zugegangene und in B. B. XII Frühjahr 1910 S. 81 bis 86 veröffentlichte Bericht des früheren Gouverneurs Dr. Seitz. Derselbe war Ende November 1909 in Bamum und besuchte die Pflanzungen des Oberhäuptlings Yoya in Mamfo und die Versuchsstation Bangambe. Die einheimische Baumwolle, ein etwa 2 Meter hoher Strauch, der angeblich 5 bis 6 Jahre alt wird, stand, obgleich damals gerade noch zweimal schwere Regen fielen, verhältnismäßig gut. Die Baumwolle, deren Ernte begonnen, litt nicht stark durch die Regen. Von dieser Art war 1 Morgen in Fumban, 1½ Hektar auf Yoyas Pflanzung in Mamfo. Pflanzungen, die früher auf Anregung der Verwaltung von Eingeborenen angelegt worden, waren aufgegeben, weil der Absatz fehlte und die europäischen Häuser größere Mengen nicht kauften, da die Fracht zu teuer ist. Alle Eingeborene auch Yoya bauen jetzt nur für ihren Bedarf zu Kleidern und Taschen. Ägyptische und Togobaumwolle ist infolge der lange andauernden Regenzeit verdorben. Versuche mit diesen Arten sollten der Regenverhältnisse wegen in Mittelkamerun auch in der Mban-Niederung aufgegeben, die Kultur der einheimischen Art aber erst aufgenommen werden, wenn die Bahn Bamum erreicht und die Ernten Käufer finden. Festzustellen ist die Ertragfähigkeit auf 1 Hektar, bearbeitet nach Eingeborenenart, Selbstkosten, Fracht, und der Erlös für die daraus gewonnene Wolle. Die Verwaltung wird 3 Jahre je 10 Hektar Land mit Eingeborenen-Baumwolle bepflanzen und in Deutschland zu diesem Zweck verkaufen lassen. Ein Druck auf die Bevölkerung für den Anbau ist vorläufig sinnlos.

Über die Aussichten in Adamaua ging dem Komitee ein Bericht nachstehenden Inhalts zu (S. 82—86): Die bisher für Adamaua-Baumwolle gezahlten Preise schließen einen Gewinn für den Aufkäufer aus, Baumwolle aus Kusseri ist bereits durch die Kosten nach Garua überteuert. Eine Entwicklung des Anbaus durch Eingeborene, also aus sich heraus, ist ebenso wie in Togo und Ostafrika nicht zu erwarten. Für die Erzeugungskosten im Großbetriebe fehlen die Unterlagen. Entscheidend für die Zukunft des Baumwollanbaus in Adamaua ist die Prüfung fol-

gender Vorfragen: 1. Kann eine dauernde Verbilligung der Frachten von Garua nach Hamburg erfolgen? 2. Ist die Einführung fachgemäßer, dauernder und gewinnbringender Erzeugung bei den Eingeborenen möglich?

Der Wettbewerb in den Frachten durch Erscheinen des Dampfers der Firma Pagenstecher mit der Niger Co. läßt eine Verbilligung der Frachten erhoffen, jedoch bleibt für die nächsten 8—10 Jahre der Wasserweg die einzige Transportgelegenheit. Es ist bei dem bis jetzt bestehenden Mangel an dauerndem Frachtgut (600—700 Tonnen während der drei Monate lang nur möglichen Schiffahrt) wahrscheinlich, daß Pagenstecher seine Fahrten aufgeben oder einschränken muß. Für die Einrichtung eines dauernden deutschen Schiffsverkehrs müssen hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse geschaffen werden. Die Gewinnung solcher aber muß sich wieder auf eine bestehende sichere Schiffahrtslinie stützen. Die Fortführung der Manengubabahn scheint ein wirksames Abhilfemittel zu sein. Zur Inangriffnahme dieser Frage fehlt es zurzeit an jeder Unterlage für die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse. Deshalb erscheint eine weitere wissenschaftliche Erkundung Adamauas von grundlegender Bedeutung, und zwar wäre genau festzustellen: 1. Welchen Umfang hat der Baumwollanbau bei den Eingeborenen in den Residenturen Garua und Kusseri? 2. Welche Gegenden bieten Aussicht auf lohnenden Anbau?

Sehr richtig wird bemerkt, daß außer den bekannten Berichten der älteren und jüngeren Reisenden bis jetzt nur belanglose Berichte von Gouvernementsbeamten erschienen seien. Die gebräuchlichen Redensarten: Hier wird die Baumwolle angebaut, oder jeder baut so viel, als er für seine Kleider braucht, geben keine Grundlagen, auf denen man so weittragende Pläne aufbauen kann.

Mit der Bewilligung der Mittel für einen fachmännisch gebildeten Beamten, welcher in Adamaua das für Baumwollbau geeignete Land feststellen und Versuche mit dort einheimischer Baumwolle machen soll, tritt die ganze Frage aus dem Gebiete der Einbildung in das der Wirklichkeit. Die Aufgabe wird mehrere Jahre Zeit beanspruchen. Hand in Hand mit dieser Arbeit wird auch eine allgemeine wirtschaftliche Erforschung gehen, welche die Unterlagen für den Bahnbau nach Garua geben soll, denn auf der Möglichkeit einer, wenn auch noch so wertvollen Kultur allein kann und darf sich ein so weit ausschauendes Unternehmen nicht gründen.

Erfreulich ist, daß neben der amtlichen Fürsorge auch von dem Hause J. H. Fischer in Hamburg auf dem Kameruner Hochland Baumwollbau betrieben werden soll, und daß ein Herr Danielsen, der früher

in Texas diese Kultur erlernte und mehrere Jahre bereits in der Kolonie tätig war, eine Pflanzung in Joko anlegen will.

Wir haben gesehen, daß die großen, hoffnungsvollen Gebiete für den Baumwollbau nicht in der Nähe der Küste, sondern weit im Innern des Landes liegen. Dieser allein würde kaum die Kosten eines langen und zum Teil beschwerlichen, teuren Bahnbaus rechtfertigen. Aber Kamerun ist ein weit fruchtbareres Land als unsere anderen afrikanischen Kolonien. Die Bahn würde ungeheure Ölpalmenwälder und Kautschukgegenden, Weizenbauländer der Hochfläche von Westkamerun und die Reisgebiete bei Garua und am Tschadsee um Kusseri, sowie auch aussichtsvolle Viehzuchtgebiete erschließen, ganz zu schweigen von der Möglichkeit des Tabakbaus im Musgulande.

Daß für den Baumwollbau die Aussichten günstigere noch als in Ostafrika sind, scheint in den vorstehenden Darlegungen erwiesen zu sein. Dennoch bestehen große Schwierigkeiten. Noch sind die Versuche im Anfange, die Kenntnisse der ganzen Verhältnisse in dem bevorzugten Hinterlande sind unzulänglich, die politischen Zustände liegen hier nicht ganz einfach. Dazu kommen die Entfernung und die für Europäer unzuträglichen klimatischen Verhältnisse.

Wie aber dieses fast 1000 Kilometer von der Küste entfernte und bis jetzt noch von dem, wie wir sahen, recht unzuverlässigen Wasserweg des Benuë 200—300 Kilometer abliegende Land der Kultur angegliedert werden kann, ist ein Problem, zu dessen Lösung Passarge in M. 634 einen Fingerzeig gibt. Auch hier kann nur, wie überall in unerschlossenen Ländern, die Eisenbahn helfen. Auf den Wasserweg des Benuë und Garua sich stützend, soll für den Transport der Massengüter, in erster Linie Baumwolle, Mais, Reis, abgesehen von dem wertvolleren Tabak, eine Bahn bis Marua, im Tal des Mao Kebi, bis zum Longon und vielleicht bis zum Schari sowie nach dem wichtigen Dikoa gebaut werden. Auf dem Landweg aber wird, so hoffen wir, die Nordbahn sich auf Bamum und weiter nach Garua heranarbeiten. Sind solche Pläne phantastisch? Blicken wir auf die Karte von Afrika, so sehen wir in Ägypten, Algier, am Senegal, Niger, am Kongo und in Südafrika und am Gestade des Indischen Ozean gleich lange und oft genug schwierigere Bahnbauten. Sollte uns solch ein Unternehmen abschrecken? Wir arbeiten für die Zukunft, und das deutsche Volk sollte sorgsam prüfen, dann aber fest entschlossen handeln, falls die Grundlagen für die wirtschaftliche Zukunft des Landes es möglich machen oder fordern. Vergessen sollten wir aber nicht, daß die Überwindung des Raumes allein oft schon genügt, um ungeahnte Möglichkeiten zu eröffnen. Mit dem Geiste des Goetheschen Faust sollte sich das deutsche Volk mehr erfüllen und über Parteizwist und Hader die Befriedigung seines Unternehmungsgeistes und Tatendranges in dem „Eröffne ich Räume Millionen" suchen. Nicht danach, was in der zerreibenden und sich gegenseitig aufhebenden, lahmlegen-

den Parteipolitik geleistet wird, sondern nach dem, was ein Volk als Kulturbringer geleistet hat, wird einst die Geschichte richten, und in dieser Beziehung stehen wir seit den Zeiten des Mittelalters tief unter den Leistungen fast aller europäischer Völker. Die Aufgaben, welche die Zeit der Entdeckungen stellte, ließ Deutschland ungelöst, den kolonisatorischen Taten durch die Ausbreitung des Deutschtums über die Elbe hinaus in das Ostseegebiet haben wir noch nichts Ähnliches gegenüberzustellen. Aber noch ist Zeit, es unseren Voreltern nachzutun und Großes zu schaffen. Eine Fülle von wissenschaftlichen, technischen und praktischen Problemen harrt der Lösung in unseren Kolonien. Daß besonders Kamerun solcher Aufgaben viele stellt, haben diese Betrachtungen wohl auch erkennen lassen, und an mehr als 70 Stellen des hauptsächlich benutzten Werkes beklagt der gründliche Kenner die Mangelhaftigkeit des vorliegenden Stoffes und noch sind die Lücken unserer Kenntnis zahlreich.

Wie sehr der Mangel an wissenschaftlicher Forschung, insbesondere die Lösung praktischer Aufgaben, hier der Baumwollfrage, beeinträchtigt, ist hervorgehoben. Da wir mit den Geldmitteln rechnen müssen und nicht für jede Aufgabe besonders wissenschaftliche Expeditionen hinaussenden können, so bleibt nur übrig, unsere Beamten und Offiziere, alle, die in die Kolonien gehen, seien es Kaufleute, Landwirte, Techniker, auf die Lösung wissenschaftlicher Arbeiten vorzubereiten und darauf hinzuweisen, wie in einem Neulande jeder zur wissenschaftlichen und praktischen Erschließung beitragen kann. Und wie wir in Ostafrika die umfassenden Regen- und andere wissenschaftliche Beobachtungen zu einem großen Teile der Tätigkeit der über das ganze Land verbreiteten Missionen verdanken, so sollte es auch in Kamerun werden. Unserer unternehmungslustigen Jugend aber, welche oft genug in fremde Länder zieht, möchten wir zurufen: „Warum in die Ferne schweifen!“ In unseren eigenen Kolonien ist noch genug zu tun!

III. Stand und Aussichten des Baumwollbaus in Südwestafrika.

Gewiß würde es höchst erfreulich sein, wenn wir hinsichtlich der Versorgung mit Baumwolle auf alle unsere Kolonien rechnen könnten. Aber selbst wenn auch für Südwestafrika die Möglichkeit des Anbaus nachgewiesen ist, so sollten uns doch eine Reihe von Gründen abhalten, dort diese Kultur in größerem Umfang einzuführen. In einem Lande, dessen klimatische Verhältnisse wie folgt gekennzeichnet werden, wird eine solche kaum jemals von erheblicher Bedeutung werden.

M. II 146 sagt: Niemand ist wohl im Zweifel darüber, daß in Südwestafrika die Grundbedingungen alles pflanzlichen und tierischen Lebens peinlicher als in irgendeiner anderen deutschen Kolonie, in erster Linie von den wechselvollen Zuständen der Atmosphäre, abhängen. Denn sie entscheiden nirgends wieder in so großer Ausdehnung nicht bloß über Wohl und

Wehe, sondern ohne weiteres über Sein und Nichtsein in diesen Trockenländern.

Größte Regenarmut, Unsicherheit des Eintritts der Regenzeiten und -mengen, daraus hervorgehend außerordentlicher Wassermangel, so daß das dauernde Fließen der Regenrinnen, Flüsse sind solche nicht mehr zu nennen, aufhört, so daß es also Flüsse in unserem Sinne nur an den Grenzen im Orange und Kunene gibt, daraus weiter folgend größte Armut an Menschen. In einem solchen Gebiete wird, falls auch in begünstigten Gegenden oder bevorzugten Stellen schon jetzt vielleicht Baumwolle wild wächst oder kultiviert fortkommt oder sogar vielleicht auch ein hochwertiges Erzeugnis liefert, sich nie eine für unsere Zwecke beträchtliche Kultur aufbauen lassen. Wir brauchen überwiegend billige Baumwolle mittlerer Güte amerikanischer Art in Mengen, welche die üppigste Einbildungskraft auch nicht im entferntesten aus Südwestafrika herauszaubern könnte. Hier, wo Viehzucht und Bergbau die Pfeiler der Wirtschaft sind, sollte man Futter und Lebensmittel bauen, um Vieh über trockene Jahre hinaus halten zu können und sich im Bezuge von Lebensmitteln unabhängig zu machen. Aber man kennt sogar die klimatischen Verhältnisse des Landes noch nicht einmal genügend, um hierauf eine so anspruchsvolle Kultur, wie der Baumwolle, zu gründen. Mehr als sicher ist, daß sich dieselbe im wesentlichen nur mit Bewässerung anbauen ließe. Das hier so kostbare Naß aber kann man nützlicher verwenden. Daß aber nach fünfundzwanzigjährigem Besitz und nachdem seit 1805 bis 1871 sich im langsamen Vordringen über das ganze Land vom Orange bis zum Amboland die Missionen verbreitet haben, nachdem ein unheilvoller Krieg 25 000 deutsche Männer in dieses unwirtliche Land geworfen hatte, die Grundbedingungen des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Daseins unbekannt sind, ist betrübend. Leonhard Schultze sagt in M. II 146: Es ist beklagenswert, daß ein gründliches Studium der Witterungsverhältnisse bis heute hintangehalten ist. So nützliche Ergebnisse wir auch schon den Wetteraufzeichnungen wissenschaftlich gebildeter Laien verdanken, so bedarf das Land (wir sagen dieses Land ganz besonders) eines weit ausgedehnteren und planmäßig geregelten Wetterdienstes. Wie in anderen Kolonien die ärztliche Forschung segensreich gewirkt hat, so wird man hoffentlich bald einsehen, was fachkundiger Beobachtungsdienst dem Lande leisten kann. Es wäre schon reicher Gewinn, wenn wir hier lernten, aus lückenlosen Temperatur- und Regenbeobachtungen die Aussichten für den Anbau bestimmter Kulturpflanzen herauszulesen, oder wenn wir uns über den mutmaßlichen Ablauf der Regenzeit eines Jahres mit Hilfe von Barometerbeobachtungen aus den vorhergehenden Monaten ein angenähertes Urteil im voraus bilden könnten. Ebenso ließe sich eine gefundene Gesetzmäßigkeit in der Wiederkehr mehrere Jahre umfassender guter Regenzeiten, wenn auch nur als Wahrscheinlichkeit, in unsere Wirtschaftspläne einbeziehen.

Darauf haben Praktiker wie Theoretiker vergeblich hingewiesen. Aber solange wir nicht unseren Beamten und Offizieren, sowie möglichst allen Gebildeten, welche in die Kolonie gehen, eine besondere, auf solche und ähnliche Ziele hinweisende wissenschaftliche Ausbildung geben und unsere leitenden Kreise des Verständnisses hierfür ermangeln, werden wir bezüglich der wirtschaftlichen Erschließung im Dunkeln tappen. Die Entschuldigung der Kostspieligkeit läßt sich bei den Wetterbeobachtungen nicht aufrechterhalten, abgesehen davon, daß oft genug für unnütze Dinge viel Geld umsonst ausgegeben wurde. Ein anderer Gesichtspunkt spricht auch dafür, den Hinausgehenden mit einem Tropfen wissenschaftlichen Öls zu salben, das ist die Notwendigkeit, für die Zeiten der Einsamkeit ihn auf die Beobachtung der Natur hinzuweisen und in ihm das Gefühl zu wecken und dauernd zu erhalten, wie er trotz mancher Enttäuschungen doch an der Lösung großer wissenschaftlicher und praktischer Aufgaben mitarbeiten kann.

Nur der Vollständigkeit halber soll, trotzdem das Fehlen der wichtigsten Vorbedingungen für eine in Betracht kommende Baumwollkultur in Südwestafrika sicher ist, in folgendem auf die dort vorgenommenen Versuche eingegangen werden.

Auch für Südwestafrika wurden nach B. B. II 1902/03 S. 5 die Versuche, den Baumwollbau einzuführen, beschlossen. S. 7 wird berichtet, daß aus Okahandja stammende Baumwollproben der feinen Sea-Island-Baumwolle gleich mit 1—1,70 Mark für das Pfund bewertet wurden. Der Stapel zeigte eine erstaunliche Länge und Feinheit. Eine Probe von einer im Outjo-Gebiet (Norden) gewachsenen Baumwolle ist der China-Baumwolle ähnlich, aber von längerem Stapel und über Middling amerikanisch bewertet. Aus Warmbad (Süd) stammende Baumwolle zeigte wieder eine der Sea-Island ähnliche Beschaffenheit. B. B. VII Frühjahr 1906 S. 15—17. Bereits im Jahre 1899 hatte die Kunene-Sambesi-Expedition des Komitees das Vorkommen und die Kultur von Baumwolle durch die Eingeborenen am Kunene festgestellt. Im Laufe der Zeit haben sich mehrfach Stimmen erhoben, den Baumwollbau im nördlichen Teile des Schutzgebietes mit Bewässerung durch den Kunene einzuführen. Solange aber jede genauere Kenntnis von Land und Leuten fehlt und das Gebiet nicht tatsächlich unter deutscher Herrschaft steht, muß jedes geschäftliche Unternehmen dort als verfrüht bezeichnet werden. Außer dem Ovamboland kommt die Umgebung der Otavibahn für den Baumwollbau in Betracht, da dort die wichtige Transportfrage gelöst ist. Die Aussicht auf den Bahnbau hatte bereits im Jahre 1903 eine Anzahl Farmer veranlaßt, ein geschlossenes Gebiet bei Otavi für den Baumwollbau in Aussicht zu nehmen. Die mit dem Komitee geführten Verhandlungen sind indessen infolge des Aufstandes ins Stocken geraten. 1905 hat die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft den Plan wieder aufgenommen. In der Gegend von Ota-

vifontein sollten die ersten kleineren Kulturversuche zu verschiedenen Pflanzzeiten unternommen werden. Vom Komitee wurden 1000 Kilogramm Togo-Saat, Kulturanleitungen usw. zur Verfügung gestellt. Auch der damalige Gouverneur v. Lindequist hegte Hoffnungen für die Einführung der Kultur, und das Komitee plante die Entsendung einer Expedition, um diese Möglichkeit in der Umgebung der Otavibahn und im Ovambolande mit Berücksichtigung einer Bewässerung durch den Kunene zu prüfen. B. B. VIII Frühjahr 1907. Inzwischen hatte die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft die vorerwähnten kleineren Pflanzungen angelegt. Um die günstigste Pflanzzeit festzustellen, fand die Aussaat zu verschiedenen Zeiten statt B. B. IX. 1907. S. 22/23. Dann hatte Regierungsrat v. Eschstruth Anfang Oktober die ersten Kulturversuche mit Komiteesaat aus Togo in Grootfontein auf ½ Ar aufgefüllte humöse Boden gemacht. Mit Beginn der Hauptregenzeit (Anfang Januar) wurde ⅔ Hektar besät, jedoch zerstörten Heuschrecken die Ernte. Kleine Proben des Restes wurden eingesandt, geprüft und günstig befunden. Ausgezeichnet und vielversprechend war der Stapel. Selbst an den noch nicht völlig ausgereiften Samen war derselbe 26—28 Millimeter lang. Ausgereifte Flocken erreichen eine Länge von 40 Millimeter. Dabei ist die Faser rein, seidig und von besonderer Kraft, ähnlich der Sea-Island-Art. Die Farbe war außerordentlich weiß, so daß man sie für gebleicht hielt. Bei sorgfältiger Kultur kann ein ganz hervorragendes Erzeugnis erwartet werden. B. B. X. Frühjahr 1908. S. 18/19. Das Gouvernement sandte folgenden Bericht. Es wurde Baumwolle gezogen: 1. Bei Karibib in kleinem Maßstabe und auf Farm Noitgedacht. 2. Bei Windhuk von Kleinsiedler Ukleya in Kl. Windhuk und im Gouvernementsgarten. Die Kapseln gelangten vor Eintritt der Fröste zur Reife. 3. Im Truppengarten von Outjo wurde seit Jahren Baumwolle gebaut. Dieselbe kam in Baum- und Strauchform fort und gibt bei reichlicher Bewässerung zwei Ernten im Jahr. Während der Kriegsjahre 1905/06 brachte sie auch ohne Bewässerung eine Ernte. Man glaubt, daß die hier angepflanzte Art, wenn sie in Baumform gezüchtet wird und erst eine Höhe von 1 bis 1,5 Meter erreicht hat, auf jedem Boden auch ohne künstliche Bewässerung gedeiht. 4. Im Forstgarten von Grootfontein wurde eine Fläche von 0,3 Hektar in Kultur genommen, aber bis auf einen kleinen Teil von Heuschrecken vernichtet. Mehrere ¼ Jahr ältere Büsche von 1,7 Meter Höhe trugen reichlich. Außer dem Bezirksamt hatte auch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft mit Togosaat Versuche gemacht (September 1906, Januar 1907). Die jüngeren Pflanzen litten auch unter Heuschreckenfraß, während die ältere Pflanzung verhältnismäßig eine bessere Ernte gab und im allgemeinen günstig beurteilt wurde. (S. 49—51.) Wilde Baumwolle von Gobabis war nur zur Filzherstellung brauchbar. 5. In Gibeon wurden im Bezirksgarten von 30 Quadratmeter 6 Kilogramm geerntet. 6. Im Truppengarten zu Zeßfontein wurden seit 1903 einige Stauden

gezogen, welche 2—3 Meter hoch wurden und reiften. Auch wilde Baumwolle aus dem Sandfelde bei Ekuja am oberen Nosob wurde eingesandt. Pflanzer Hartung auf Farm Osumbosadjuru im Norden erhielt vom Komitee für einen größeren Versuch 500 Kilogramm Upland amerikanisch und Togo-Sea-Island.

B. B. XI Frühjahr 1909. S. 16. Im Nordosten beabsichtigt die Grootfonteiner Farmgesellschaft planmäßige Versuche anzustellen auf Grund der bisherigen kleineren Vorversuche. Bezirksamtmann v. Eschstruth unterstützt dieselben mit seinem Rat.

D. 1908/09. S. 96 meldet. Baumwolle wurde versuchsweise im Gouvernementsgarten in Windhuk mit amerikanischer Saat gezogen. Die Aussaat erfolgte, da der Samen zu spät eintraf, erst im Oktober auf gut gelockertem, tiefgründigem bisherigem Gemüseboden bei mäßiger Bewässerung. Sea-Island ging ein. Die anderen Arten entwickelten sich, nachdem der Regen im Dezember tüchtig einsetzte, kräftig; besonders gut Benders Staple, fast ebensogut Ordinary Orleans. 200 Kilogramm kamen an die für Baumwollbau in Betracht kommenden Bezirksämter und an Private zur Verteilung.

Der Standpunkt des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, der schon seit 1908 abwartend war, ist nach B. B. XII Frühjahr 1909 nun folgender: Die bisherigen kleineren Anbauversuche haben ergeben, daß im Norden der Kolonie Baumwolle von vorzüglicher Beschaffenheit gedeiht. Klimatisch und auch in anderer Beziehung günstig scheinen besonders die weiten Gebiete nordöstlich Otavi und von Grootfontein zu sein, das heißt das ganze Land, das sich von dort aus auf beiden Seiten des Omatako bis zum Okawango erstreckt, desgleichen das ganze Land in der Nähe des Okawango. Zum Teil soll dort genügendes Wasser zur künstlichen Bewässerung vorhanden sein, höchstwahrscheinlich sind aber hier die Sommerregen völlig für die Ausreife genügend. Ein Haupthinderungsgrund für die Baumwollkultur in den genannten Gebieten bildet die dünne Bevölkerung. Es müßten erst Ovambos in größerer Zahl als Feldarbeiter herangezogen werden. Dagegen wäre für die Einführung der Pflugkultur der vorhandene Viehbestand günstig. Seit dem Jahre 1907 ist dem Komitee ein Betrag von 10 000 Mark für eine Baumwoll-Erkundung in Südwestafrika seitens der Regierung zur Verfügung gestellt. Aus politischen Gründen ist die Ausführung bisher zurückgestellt worden.

Von den vorher erwähnten Versuchen machen nur die in den vom Komitee hervorgehobenen Gegenden einen Anspruch auf Bedeutung im Sinne einer Versorgung Deutschlands mit Baumwolle. Daher soll noch auf die klimatischen und sonstigen Verhältnisse der Gegenden eingegangen werden, welche der Wirtschaftsatlas des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees als für Baumwolle geeignet bezeichnet (Karte 6), des Ambolandes und des nördlichen Teiles der Omaheke. (M 246—250 und 260—264) sowie des Karstfeldes um Otavi (M 243—246).

In diesem letzteren ist im Gegensatze zum Kaokofelde das Land ebener, die Erhebungen ragen zunächst zum Teil nur inselartig auf, ihr Gestein ist dolomitischer Kalkstein, der als zusammenhängende Lage das Land erst weiter östlich deckt. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind die unterirdischen Wasseradern, deren Kenntnis bisher noch unvollständig, ebenso wie die der Oberfläche dieser Gegend ist. Auffallend ist der fast vollständige Mangel an Rivieren, denn in diesem mit Klüften und Spalten durchsetzten Kalkboden versinkt selbst nach starkem Regen das Wasser so schnell, daß es nirgends zur Bildung von solchen auf größere Strecken hinkommt. Die Höhenverhältnisse sind: Namutoni 1095 Meter, Grootfontein 1530 Meter, Otavi 1410 Meter, Outjo 1250 Meter. Die Verwitterungsmassen des Kalksteins, die bald nur oberflächlich einige Zentimeter, bald mehrere Meter den harten Fels decken, geben ein ausgezeichnetes, mit sandigen, tonigen und teilweise humösen Bestandteilen versetztes Weide- und Ackerland ab, sind aber in der nassen Jahreszeit ein berüchtigtes Hindernis.

Mit Recht darf man behaupten, daß im Karstfeld sich viel Wasser zu Berieselungszwecken heben lassen wird. Die Niederschläge steigen von dem fast regenlosen Juli, August, September langsam, vom Oktober schnell bis zum Dezember, fallen dann bis Februar, und nach kurzem Steigen im März stetig wieder zum Juni und in die fast regenlose Zeit des Juli und der folgenden Monate. Dieses für den Baumwollbau als geeignet bezeichnete Gebiet gehört leider zu den am wenigst erforschten und sehr gering bevölkerten, fast von Menschen leeren Landschaften der Kolonie. Das nördlich vom Karstfeld liegende Amboland ist das abflußlose Gebiet der Etosa-Salzpfanne, ein ebenfalls kaum bekanntes Gebiet, dessen Klima dem Weißen unzuträglich ist. Schon die größere Wärme, die unangenehme Gleichmäßigkeit bedrohen die Gesundheit des Europäers. In Olukonda (1070 Meter) beträgt die mittlere Temperatur im November 26,6°, im Februar 24°, im Juli 16,1. Aber die erschlaffende Wirkung der Temperaturen würde an sich einer Besiedlung des Ambolandes durch Weiße noch nicht im Wege stehen, wenn nicht die Hitze im Verein mit den stets wiederkehrenden Überschwemmungen und der darauf folgenden Austrocknung das Land zu einer Brutstätte schwerer Fieber machte. Zweimaliges Anschwellen der Regen, geben den Niederschlägen des Ambolandes bereits echt tropische Artung, sie sind die ergiebigsten im ganzen Schutzgebiet. Aus fast regenlosem Juli bis Oktober steigt die Höhe der Niederschläge schnell von Oktober bis Dezember, fällt sie dann erheblich bis Januar, um im Februar ihre größte Stärke zu erreichen und sinkt im März und April zur fast regenlosen Zeit des April bis Oktober.

Die Oberflächengestaltung des Ambolandes ist die einer flach gewellten Ebene mit so geringen Höhenunterschieden, daß das Wasser vom Dezember bis April überall in großen Tümpeln und Seen steht, aus denen nur die höchsten Flächen als Waldinseln aufragen. Wo es aber zum Fließen kommt, da entsteht ein Gewirr von Rinnsalen, in denen es alsbald wieder zum Still-

stand kommt und verdunstet. Ein Teil der Wasserrinnen sind Abzugsrinnen des Kunene, dessen Wasserreichtum entsprechend der Verschiedenheit der Niederschläge in den Jahreszeiten zwischen 100—200 Breite und 1 Meter Tiefe im September, zu einem 1 Kilometer breiten, tiefen und reißenden Strom wechselt. In großen Fällen bis 100 Meter bahnt er sich seinen Weg durch eine nach Süden geneigte Ebene. Steigt das Wasser über die Ufer, so fließt es in das Amboland, am augenscheinlichsten ist dies bei Kinga und Numbe. Aber auch aus dem Nordosten vom Kubango-Okawango und von Angola strömt dem Ambolande Wasser zu. Die Etosa bildet in etwa 1050 Meter Meereshöhe ein dreieckiges, sich regelmäßig füllendes Becken von dreieckiger Gestalt, 120 Kilometer lang und 70 Kilometer breit. Außerdem gibt es weiter westlich größere und kleinere Pfannen. Ihr Vorhandensein ist das Kennzeichen dieses aus Gegensätzen bestehenden Klimas, welches bei einer hohen Jahressumme von Niederschlägen, im Winter sonst kaum Regen kennt. Juni, Juli und August sind fast regenlos. Dies wird bei der hohen tropischen Wärme höchst empfindlich, namentlich, wenn auch nicht selten Mai und September regenlos bleiben, so daß hier wie im Süden nach fünfmonatiger Trockenzeit der Regen als Retter herbeigesehnt wird. Je nach der Güte der Regenjahre schwankt der Ernteertrag zwischen Überfluß und Hunger. Unter diesen klimatischen Verhältnissen wird man, selbst wenn das Land politisch erst einmal erschlossen worden, doch mit äußerster Vorsicht und unter Berücksichtigung der Bewässerungsmöglichkeit an den Baumwollbau herangehen. Daß aber solche Anlagen diese Kultur sehr verteuern und bei der noch hinzutretenden teuren Landfracht kaum lohnen dürfte, ist sehr wahrscheinlich.

Günstig ist die Möglichkeit, billige Arbeiter zu haben, denn der Ovambo ist ein ziemlich brauchbarer Feldarbeiter, sowie die Aussicht der Ergänzung aus portugiesischem Gebiet. Aber dies wird kaum größere Versuche gerade mit Baumwolle rechtfertigen können.

Als Haupttrockengebiete liegen im Übergange zum Ambolande das Otjimpolofeld und weiter westlich die Omaheke. Auch diese Gegenden scheinen nicht zum Baumwollbau geeignet zu sein, denn der Omarumbo-Omatako, zu dessen Seiten dies möglich sein soll, wird folgendermaßen geschildert. M 261. Noch in seinem Mittellauf, bei Otjituo, bildet er ein tiefes, breites Tal. Die nächsten 160 Kilometer abwärts dagegen ist sein Bett so flach von Sand derart zugeweht, und von Dünen quer durchsetzt, daß nur noch ein breiter Parkgürtel seine Richtung bezeichnet. Außer dem vorgenannten entspringen im Sandfeld selbst der Omarumba-u-Umbungue und der Omuramba-Omaheke, wahrscheinlich frühere Abzweigungen des Omatako. Selbst in den größten Rivieren ist Wasser nur in den größten Abständen (in etwa 40 Kilometer Abstand von Otjituo) erschlossen. Anderseits sind kleinere Rinnen wie der Fontein-Omuramba wasserreich. Ab und zu spenden Kalkpfannen Wasser.

Nach diesen Schilderungen kann die Aussicht auf einen lohnenden Baumwollbau nicht erwartet werden, und die Bemühungen auf die Versorgung mit Baumwolle sollten auf diejenigen Länder vereinigt werden, welche, wenn auch nicht die hochwertigsten Erzeugnisse, so doch Massen mittlerer Güte, welche unsere Spinnereien gebrauchen, erzeugen. Nur durch Gewinnung großer Mengen einer die amerikanischen Bezüge ersetzenden Art werden wir von den Vereinigten Staaten unabhängig und sichern unserer Industrie den nötigen Rohstoff. Südwestafrika wird für diese Zwecke kaum von Bedeutung werden.

IV. Neu-Guinea.

In der ersten vom Vorsitzenden des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees gegebenen Anregung zum Baumwollbau, der im März 1900 herausgegebenen Schrift zur Baumwollfrage wird auf Seite 9 aus dem D. K. B. 1891 Nr. 24 berichtet: Im Jahre 1888 legte die Neu-Guinea-Gesellschaft Baumwollkulturen in Konstantinhafen, Stefansort und Herbertshöhe an. Das Ergebnis der 1888er Ernte, zwei Ballen, wurde in Deutschland das Pfund zu 1,15 Mark verkauft. Seitdem hat die Gesellschaft fortgesetzt Baumwolle gepflanzt. Die klimatischen Verhältnisse zeitigten jedoch sehr ungleiche Ernteergebnisse, die zwischen 60—300 Pfund auf den Hektar, bei einer Anbaufläche von 600 Hektar (Stefansort und Herberthöhe) schwankten. Auch die Firma Forsayth betreibt auf ihrer Pflanzung Ralum (Gazelle-Halbinsel) Baumwollbau. Die Gesamtausfuhr aus den Südsee-Kolonien betrug: 1895/96 200, 1896/97 150, 1897/98 175, 1898/99 350 Ballen zu 200 Kilogramm.

Die nach dieser Zeit gemachten Baumwollbauversuche in Neu-Guinea und der Südsee haben bis jetzt noch keine Bedeutung erlangen können. Wenngleich einzelne Versuche erfreuliche Ergebnisse gezeitigt haben, so dürften die Erwartungen doch nicht zu hoch gespannt werden. Die sehr unregelmäßigen Niederschläge und die dünne Bevölkerung, also der Mangel an Arbeitskräften bilden die Hauptschwierigkeiten. Hierzu kommt noch die gewaltige Entfernung von der Heimat, welche die Frachten außerordentlich erhöhen würden. Die Versuche werden weiterhin fortgesetzt. B. B. III Frühjahr 1904, S. 8, V Frühjahr 1905 S. 13, VII 1906 S. 15, VIII 1907 S. 15, IX S. 45, X S. 17, XII S. 88. Auffallenderweise beabsichtigt eine englische British New Guinea Development Co. in London (1,5 Mill. L.) den Anbau mit Baumwolle in größerem Umfange einzuleiten. Proben von Laloki in Papua sind von der Liverpool Cotton Association günstig beurteilt worden. Auch Neu-Guinea und die Südsee können zunächst für unsere Zwecke nicht in Betracht kommen.

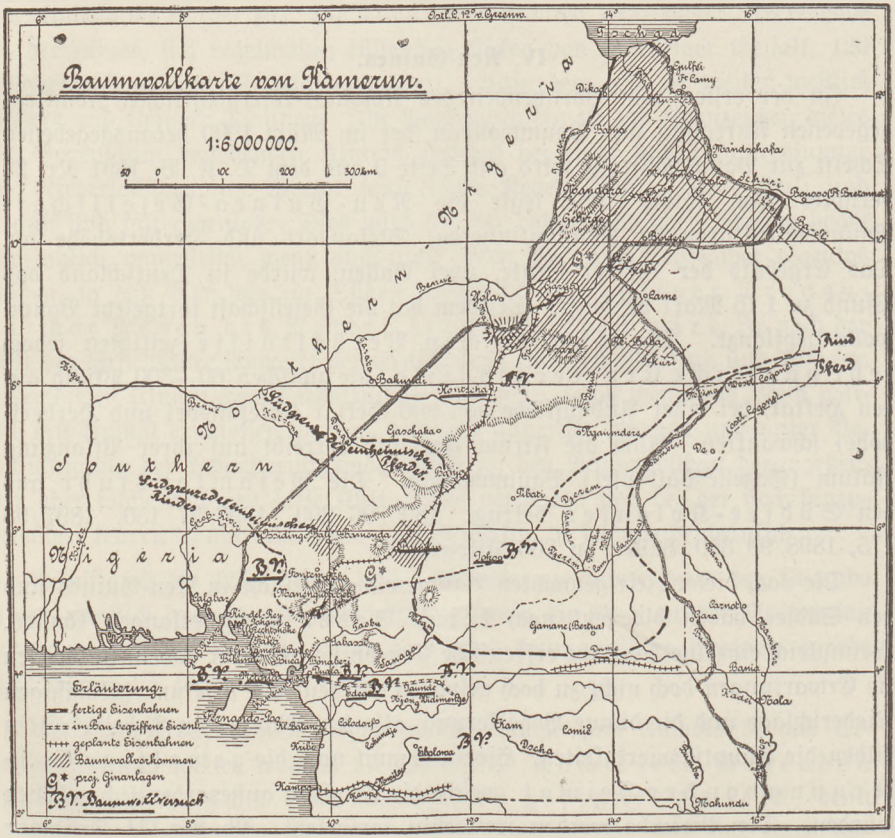

Baumwollvorkommen. G* Projektierte Ginanlagen.

Auszug aus den Bemerkungen zur Klimakarte und Regentabelle für Kamerun in Das deutsche Kolonialreich von Meyer von Professor Dr. Hans Maurer.

Station	φ (N)	λ (O)	h (m)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Jahr	V	M
	° ′																	
Bali	5 53	10 3	1340	59 2:	85 2:	329 2+	294 2+	242 2+	261 2+	263 2+	203 2o	420 2+	418 2+	124 2:	47 2·	2745	a 1	XII 92
Bamenda	5 57	10 12	1460	19 4	32 4	161 4o	225 4o	261 4+	339 4+	400 4+	444 4+	422 4+	277 4+	39 3·	26 3	2839	a 2	III 08
Fumban (Bamum) .	5 45	11 0	1180	2 2	25 2	51 2:	130 2o	255 2+	146 2o	286 2+	290 2+	321 3=	245 2+	60 2:	3 2	1814	a 3	IX 08
Joko	5 37	12 18	1004	24 1	17 1	50 1	163 2+	170 2+	133 2+	104 2:	141 2+	216 2+	265 3=	76 3:	2 2	1361	b 3	XI 08
Ebolowa	2 47	11 27	640	31 2	16 2	237 2+	239 2+	234 2+	135 2o	82 3:	46 3·	195 3+	419 3=	194 3+	54 2	1882	b 2	XII 08
Fort Crampel . .	7 6	19 30	448	0	23	33 ·	93 :	143 +	219 +	274 =	256 =	102 :	129 +	44 ·	17	1333	b 3	VIII 04
Fort Archambault .	9 9	18 26	387	0 1	0 1	4 1	10 2	73 1:	127 2+	321 2▬	203 1=	283 1▬	7 1	31 1	0 1	1059	a 3	VII 04
Lai	9 24	16 22	375	0	0	35 ·	21	138 +	110 +	150 +	306 =	449 ▬	19	0	0	1228	a 3	
Garua	9 18	13 22	258	0 1	0 1	0 1	19 2	102 2+	113 2+	163 3=	149 3=	146 3=	57 2:	0 1	0 1	749	a 3	IX 08
Kusseri*	12 4	15 0	etw.300	0 1	0 1	0 1	(12) 0	(63) 0+	25 1	85 1=	206 1▬	96 1=	2 1	0 1	0 1	464	a 3	III 08

* IV und V gleiche Jahresteile wie Garua.

Jährliche Regenverteilung (××)

Sommer = Mai—Oktober
Winter = November—April

Sommerregenpause	Trockenmonate im Winter: 0	1—2	3 u. mehr
fehlt	a 1	a 2	a 3
deutlich	b 1	b 2	b 3
schwach	c 1	c 2	c 3

1. Ein Trockenmonat liefert weniger als 30 mm Regen.
2. Ein Regenmonat liefert mehr als $^1/_{12}$ der Jahresmenge oder doch mehr als 125 mm Regen.
3. Ein halbtrockener Monat steht zwischen 1 und 2.

Zwei Monate mit 30—50 mm gelten in der Einordnung wie ein Trockenmonat.

Die verwendeten Beobachtungen sind in der obenstehenden Tabelle wiedergegeben und zwar enthält diese die mittleren Regenmengen in Millimetern für das Jahr (Spalte 17) und der einzelnen Monate (Spalte 5—16), die Zahl der Beobachtungsmonate und die Kennzeichnung jedes Monats, wobei bedeutet:

Kein Zeichen:	weniger als 30 mm Regen	Trockenmonat.
·	30—50 mm Regen	halbtrockener Monat.
:	50 mm bis $^1/_{12}$ der Jahresmenge und weniger als 125 mm	halbtrockener Monat.
o	mehr als 125 mm, aber weniger als $^1/_{12}$ der Jahresmenge	Regenmonat.
+	$^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der Jahresmenge	Regenmonat.
=	$^1/_6$ „ $^1/_4$ „ „	Regenmonat.
▬	mehr als $^1/_4$ „ „	Regenmonat.

Unter V steht die Kennzeichnung der jährlichen Regenverteilung nach (××), unter M der letzte Beobachtungsmonat.

NB. Leider sind die Beobachtungsreihen aus Kamerun meist so kurz, daß diese Angaben nur als vorläufige gelten können. Zum Entwurf von Karten oder Uebersichten von Luftdruck und Temperatur reichen die Beobachtungen nicht aus.

Stand und Aussichten des Baumwollbaus.

III. Togo.

M. 44. Es war natürlich, daß man in Togo, einem Lande, wo die Baumwolle sich hier und da bereits in verwildertem und wildem Zustande gefunden hatte, wo ihr Anbau ursprünglich, vor allem im mittleren Gebiete, namentlich in Tschaudjo bis nach Atakpame hinab, etwas auch in Akposso und im Salagatieflande M. 73, seltener auch im Süden, verbreitet war, zunächst mit den Versuchen in größerem Maßstabe begonnen hat. Auf Grund von Gutachten der Professoren Wohltmann und Warburg wurde die erste Baumwollexpedition des Kolonialwirtschaftlichen Komitees ausgesandt, welche Ende 1900 in Togo eintreffend, am 13. Januar 1901 in Tove am Agu die ersten Kulturen anlegte. Hier, wo Wohltmann auf seiner im Jahre 1899 ausgeführten Reise (Tropenpfl. 1900. Beiheft 5, S. 207—209, 212, 221) überall kleine Baumwollpflanzungen angetroffen hatte, konnte man bei dem Vorhandensein geeigneter Böden, einer verhältnismäßig vorgeschrittenen ackerbautreibenden Bevölkerung, günstigem Klima und nicht allzu großer Entfernung von der Küste, auf die Entwicklung einer Volkskultur hoffen. Bei Gadja, Tafie, im Gbin-Bachtal, bei Nyambo, östlich Dugbe-Akplolo wurden geeignete Böden gefunden.

B. B.[1]) I 1901 S. 4—8. Die ersten Versuche fielen günstig aus. Als Pflanzzeit wurden die Monate Juli und August benutzt und die zur Arbeit herangezogene Bevölkerung erwies sich auch in Anwendung der amerikanischen Anbauart, des Pfluges, der Anlernung von Zugvieh, sowie beim Gebrauch von Wagen anstellig. Der dauernde Gebrauch von Zugvieh blieb jedoch infolge der Tsetsefliege ausgeschlossen. Die Baumwollversuche in Kpandu, Atakpame, Bassari, Sokodé, Akeppe-Tove und Agueve, welche unter Anleitung und Aufsicht der Stationsleiter mit einheimischer und amerikanischer Saat stattfanden, fielen ebenfalls günstig aus. Die erste Ernte 1902 ergab 80 Ballen, deren Beschaffenheit gut beurteilt wurde. (Durchschnittspreis 0,45—0,46 Mark für das Pfund.) Wenn auch sich die Hoffnungen auf den Umfang geeigneter Baumwollländereien S. 4 und der schnellen Aus-

[1]) B. B. I 1901. S. 4—8. Baumwollberichte des Kol. Wirtsch. Komitees. S. 4—8.

dehnung der Kultur S. 20 nicht in dem erwarteten Maße erfüllt haben, so ist doch bis zum letzten Jahre, wo ein Rückschlag eingetreten (Jahresbericht der Togogesellschaft 1909/10 S. 5) eine stete Steigerung der Baumwollernten zu verzeichnen gewesen. Leider ging auch die Güte des Erzeugnisses in den letzten Jahren zurück. Die Gründe dieses letzten Ernterückganges sollen in der ungünstigen Witterung und in dem vermehrten Anbau von Lebensmitteln für die Eisenbahnarbeiter zu suchen sein.

B. B. II 1902/03. S. 5/6. Es stellte sich heraus, daß die Eingeborenen-Baumwolle die größten Ernten, durchschnittlich 1 Ballen auf den Hektar, ergab. Neue Felder wurden in Mittel- und Südtogo angelegt. Eine Expedition zur Trassierung der Eisenbahn Lome—Palime sowie zur Untersuchung der Baumwollschädlinge, ging in das Schutzgebiet. In den Bezirken Misahöhe, Atakpame, Kpandu, Sokodé, Ho wurde Baumwolle angepflanzt. Auch im Bezirk Lome wurden an verschiedenen Stellen Versuchspflanzungen angelegt. Akeppe, Noëppe, Mission-Tove, Aguë und Tavié wurden zum zweiten Male mit Baumwolle bepflanzt. Unter anderem schien es in den Küstengegenden wichtig für den Anbau von Kokospalmen, eine früh lohnende Zwischenkultur zu finden. Die Erfolge waren hier zunächst noch nicht die besten. Dennoch wurden in Abobo am Togosee, Akumave in der Nähe des Haho und bei Lome, außerdem in Mitteltogo bei Palime, Kpandu, Ho, Assahun und Topli neue Anpflanzungen angelegt. Die Togogesellschaft pflanzt am Aga mit schlechtem und Kpeme mit befriedigendem Erfolge. D. A. S. 203/4.

Ehe wir die Fortschritte dieser Kulturen weiter verfolgen, sollen die erdkundlichen Verhältnisse des Landes näher besprochen werden. Die oft übliche Einteilung in Süd-, Mittel- und Nordtogo läßt sich nicht durchführen. Der Darstellung Passarges folgend betrachten wir das Tiefland der Sklavenküste und die Inselbergplatte von Dahóme zunächst als die geographischen Landschaften, welche etwa Südtogo mit den Bezirken Lome, Anecho, Misahöhe und Atakpame umfassen. M. II[1]), 11. Zunächst der Küste erhebt sich der nur einige Meter hohe und einige hundert Meter breite Lagunenwall, auf welchen die bei Lome 3—4 Kilometer breite Lagunenzone zwischen dem Sandwall und der Roterdehochfläche folgt. Bei Lome deutet sich diese Zone nur durch sumpfige Stellen in der Regenzeit an. Deutlicher ist dieselbe weiter östlich ausgeprägt. Weiter landeinwärts folgt die wellige, nach Norden anscheinend bis etwa 70—100 Meter ansteigende Küstenhochfläche, welche aus lehmiger und sandiger Roterde besteht und durch die zahlreichen Küstenflüsse tief zerschnitten wird. Die vom Dahomeygebiet her sich hereinziehende Lama-Senke deutet sich westlich des Monu in dem 10 Kilometer langen und 25 Kilometer breiten Sumpfgebiet des Bado und durch sumpfige Erweiterungen der Küstenflüsse an. Die Inselbergplatte erhebt sich

[1]) M. II., S. 44 = Meyer, Das deutsche Kolonialreich, Bd. II, S. 44. Der Einfachheit halber wird für die Folge nur M. 44 angegeben.

ohne deutliche Abgrenzung schnell auf 80—90 Meter und weiter nach dem Innern zu auf eine 400—500 Meter hohe Ebene. Aus dieser erheben sich schroff eine Reihe meist 50—200 Meter hoher Inselberge, etwa östlich Atakpame zunächst einzeln, dann häufiger und geradezu den Übergang zum Gebirgsland vermittelnd. Kennzeichnend sind die Verwitterungsböden dieses Gebietes, M. 10. Diese Lateritkrusten erreichen zum Teil eine Mächtigkeit von vielen Metern und haben auf den Pflanzenwuchs infolge ihrer Unfruchtbarkeit einen großen Einfluß. Die rotgefärbten Verwitterungsmassen, auf zweiter, nicht ursprünglicher Stelle lagernd, sind die fruchtbaren Roterden, die namentlich in Flußtälern und in der Nähe der Küste ausgedehnte Flächen bedecken. Schließlich treten in feuchten, sumpfigen Niederungen Humusböden auf, die zum Teil wohl nicht unerhebliche Mächtigkeit besitzen dürften. M. 12/13. Bezüglich der Inselregion sei folgendes bemerkt. Vorwiegend sind die unfruchtbaren Lateritböden, nur in den Tälern sind Anschwemmungen in größerer Mächtigkeit entwickelt. Auf dem Südrande der Lamasenke wird das kristalline Grundgestein von Roterden in ziemlicher Mächtigkeit bedeckt. Infolgedessen herrschen dort für den Pflanzenwuchs wesentlich günstigere Verhältnisse. Auch am Fuße der zahlreichen Inselberge des Hauptgebirges sind die Zersetzungsmassen in Form von Schottern, Kiesen, Sanden und Lehmen in größerer Mächtigkeit abgelagert, so daß sich dort ebenfalls verhältnismäßig guter Boden in ziemlicher Verbreitung findet.

Schalten wir hier Hupfelds Beobachtungen B. B. II 1902/03 S. 37/38 bezüglich der Böden ein, so ergibt sich, daß dieselben im Küstenbezirk und der Ölpalmenregion aus hellen bis dunkelroten lehmigen Sanden oder sandigen Lehmen bestehen. Das feste Gestein tritt als Gneisgranit an vielen Stellen zutage, liegt aber auch oft sehr tief. Lateritkonkretionen finden sich streckenweise unter einer sandig-humosen Oberkrume von wechselnder Mächtigkeit. Grundwasser ist in der Trockenzeit in erreichbarer Tiefe — abgesehen von den Flußläufen — nur schwer zu finden. Der Pflanzenwuchs ist dichter, etwa 4—6 Meter hoher Busch mit zahlreichen Ölpalmen, daneben aber auch auf große Strecken, besonders da, wo Lateritkonkretionen auftreten, Baumbuschsavannen und Parklandschaft.

Bezüglich der Eignung zum Baumwollanbau sagt der Bericht S. 39 bis 41 und der S. 26/27 bezüglich der Versuchsstation Lome, daß auf die Möglichkeit der Kultur auch in dem Küstenbezirk damals gerechnet würde trotz erster ungünstiger Erfahrungen infolge großer Trockenheit. In Kpeme hatte man auf gedüngtem Boden befriedigenden Erfolg. Der mit Busch bestandene Teil des Ölpalmenbezirkes würde sich für die Kultur eignen. Für unsicher würde der Anbau für die Savannenteile gehalten. Hinderlich

der Ausbreitung der Baumwollvolkskultur ist das Vorhandensein der lohnenden Ölpalmenkulturen, welche einen wichtigen Ausfuhrartikel ziemlich mühelos ergeben. Auch das Vorhandensein der Tsetsefliege und die Unmöglichkeit der Pflugkultur erschweren den Anbau. Dagegen begünstigen einzelne Wasserwege, wie der Unterlauf des Monu, Haho und Schio die Anbaumöglichkeit der Baumwolle.

Das Oberguineische Schiefergebirge, welches Togo in fast diagonaler Richtung durchzieht und Mittel-, sowie einen Teil von Nordtogo erfüllt, kommt für unsere Zwecke nur in den zwischen den einzelnen Bergzügen, den einzelnen vorgelagerten Inselbergen, Ebenen, in den breiteren Tälern in Betracht, da sich hier, wie bereits erwähnt, die fruchtbaren Alluvien sammeln und dem Anbau von Baumwolle günstig sind. M. 13/14. So befinden sich solche abgeschwemmten Verwitterungserden zwischen dem Aguzug und dem Fetischgebirge, in der breiten Kalagbasenke (M. 15), der Adakluzone, der Agomesenke, der breiten Kalasenke des Awatimegebirges, der 10—15 Kilometer breiten Wutobach-Ebene zwischen Peki und Ho-Zug, der Fasan-Ebene. Im Südwesten finden wir zum Teil schon in englischem Gebiet die zwischen Peki und Kpandu hinziehende Daji-Ebene, weiter im Norden die des Menu, der zum Oti fließt. Im Gebiete der Atribumassive sind mehrere breite Längstäler und zwischen dem genannten und dem Fetischgebirge dehnt sich eine breite vom Asuoko durchflossene Ebene mit starken alluvialen Ablagerungen aus: Östlich der Bo-Senke löst sich das Gebirge in einzelne, durch breite Ebenen getrennte Massive auf, hier finden wir die Kara, die Timebene, die des Kerang, des Bunoflusses, des Katschaflusses, die Ebenen um die Inselberge von Adjála.

Für Mitteltogo berichtet Hupfeld bezüglich der Aussichten auf Verbreitung der Baumwollkultur S. 42 V. V. II 1902/03 S. 42. Der größte Teil Mitteltogos besitzt bisher keine Ausfuhrkulturen (vor der Zeit des Eisenbahnbaues). Die Ausfuhr von Ölpalmenerzeugnissen lohnte sich damals noch nicht und für die Gebirgsgegenden kam nur der Kautschukraubbau in Frage. Daher hielt Hupfeld die Einführung des Baumwollbaues für aussichtsvoll, weil damit den Eingeborenen ein lohnendes Ausfuhrerzeugnis zu schaffen ermöglicht werde. In den Gebirgen fehlt es allerdings an größeren geeigneten Flächen, auch ist der Verwitterungsboden des Glimmer und Quarzitgesteins ziemlich nährstoffarm. Er ergibt nur wenig lehmigen Boden. Nur die gut bewässerten Niederungen am Fuße der Gebirge sind für Baumwollbau ins Auge zu fassen. Im Gebirge selbst bietet nur das mittlere Akposso, auch auf den Höhen, recht guten Boden in größerer Ausdehnung. Weniger günstig sind die weiten Gneis-

niederungen im Osten, doch gibt es auch da ausgedehnte Flächen besseren Bodens. Die aus Zersetzung des Hornblendschiefers hervorgegangenen Böden auf dem Wege von Atakpame nach Blita dürften auf große Strecken hin in der Oberkrume mächtig genug sein, um Baumwolle zu tragen, obgleich sie dazu neigen, in geringer Tiefe eine dicht geschlossene Schicht bohnenerzartiger, erbsengroßer Konkretionen zu bilden. Der nördliche Teil Mitteltogos hat den Vorzug vor dem südlichen, daß sich, wie im Atakpamebezirk, Rindvieh ziemlich gut hält. Die damaligen Versuche, obwohl nicht überall günstig ausfallend, haben die Möglichkeit der Baumwollkultur ergeben. Dieselbe verspricht nach Lösung der Verkehrsfrage und der Viehfrage, sowie sorgfältigem Studium aller einschlägigen Verhältnisse lohnend zu werden, wird aber noch geraume Zeit der Versuche bedürfen.

Die Jendischwelle trennt das große vom Volta durchflossene Salagatiefland von dem des Oti einer flachen Mulde, welche sich von der deutschen Grenze von 250 Meter bis im Süden auf 150 Meter Meereshöhe senkt; in diese Mulde hat sich der Oti in vielen Windungen eingeschnitten und strömt dem Volta zu, dessen Ufer von einem welligen, ebenen Tieflande umgeben sind. Hier scheinen, wie auch andererorts, besonders in verschiedenen Sumpfgebieten alluviale Auflagerungen an den Flüssen eine Rolle zu spielen, so z. B. bei Gando und Guando an der nördlichen Grenze des Salagatieflandes. Nördlich des Gambagazuges erstreckt sich auf deutschem Gebiete die etwa 200 Meter hohe leicht gewellte, mit einzelnen Inselbergen besetzte Gurmaebene.

Über Nordtogo sagt der Hupfeldsche Bericht: Dieses Gebiet hat den großen Nachteil der beträchtlichen Entfernung von der Küste. Auch ist der Boden vielfach nicht günstig. Die Dako-Sudu-Hochebene, die weite Karaebene, die Gegend zwischen Bassari und Sokodé, der Ostabhang des Bo bei Fasau und mehrere andere Bezirke sind derart mit unverwitterten Quarzbrocken übersät, daß ein Übergang von der bisherigen Hackkultur zur Pflugbestellung, der anzustreben ist, auf große Strecken kaum durchführbar erscheint. Ungünstig ist auch die lange Trockenzeit, 5—6 Monate z. B. in Sansanne Mangu. Andererseits gestattet Nordtogo schon jetzt Rindvieh- und Pferdezucht, welche eifrig betrieben wird. Die Bevölkerung ist mit Ausnahme des Kabureländes ziemlich dicht und gut in der Hand der Häuptlinge. Die landwirtschaftlich sehr weit vorgeschrittenen Bewohner, insbesondere die Kaburer, werden daher sehr viel leichter zu einer anderen Kultur zu bringen sein, wenn man ihre Häuptlinge dafür gewinnt. Der Einfluß der Regierung und des Weißen ist hier bei weitem größer als in den Gebieten Mittel- und Südtogos. Der Baumwollbau kann, da er schon von alters her dort betrieben wird, angesichts dieser Verhältnisse leichter eingeführt werden, sowie die Fortschaffungskosten verbilligt sind.

Als wichtigste Leitsätze einer am 31. März 1903 in Tafie auf Anregung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees einberufenen Baumwollberatung der Verwaltungsbeamten und Fachleute wurden hervorgehoben: Die Baumwollvolks- und Plantagen-Kultur ist möglich und von allergrößter Bedeutung; hierzu bedarf es noch auf Jahre hinaus der Einwirkung der Regierung auf die Eingeborenen. Die Verkehrsfrage ist zu lösen durch Eisenbahnbau und Herstellung fahrbarer Wege. Zuchtversuche und Bekämpfung der Tsetsefliege sowie planmäßiges Vorgehen in der ganzen Angelegenheit erscheinen dringend nötig.

Es erscheint nötig, einen Blick auf die Flüsse Togos zu werfen, die ja ihrer Schiffbarkeit wegen besonders für die Fortschaffung der Baumwolle in Betracht kommen. Sowohl Volta wie Oti und der Unterlauf des östlichen Grenzflusses des Monu sind schiffbar. Da aber der Volta auf englischem Gebiet mündet und der vielgewundene Lauf des Oti die Fahrt erschwert und der Monu nur eine sehr kurze Strecke befahrbar ist, so bleiben wir, wie fast überall in Afrika, auf die Eisenbahnen angewiesen. Dies um so mehr, als, entsprechend dem Wechsel von Regen und Trockenzeit, fast alle Wasserläufe Togos während der Regenzeit stark angeschwollen und unüberschreitbar sind, in der Trockenzeit aber vielfach ganz austrocknen.

M. 26—37. Haben wir nun die Oberflächengestalt und die Bodenverhältnisse kennen gelernt, so gehen wir zu der wichtigen Betrachtung des Klimas über. Auch hier sind in früherer Zeit die Beobachtungen vernachlässigt worden. Seit 1905 sind die 6 alten Stationen auf 15, und bis 1908 auf 26 Stationen gebracht. Aber nur 6 derselben beobachten mit Aspirationspsychrometern und Extremthermometern, keine davon im Norden. So kann man über die allgemeinen meteorologischen Verhältnisse bis jetzt doch nur bis zu einem gewissen Grade einen Überblick gewinnen.

Allgemeine klimatische Verhältnisse.

Im Sommer wird die Sahara außerordentlich erhitzt, der Luftdruck sinkt dort und die feuchten Winde des Atlantischen Ozeans bringen den südlich der Wüste gelegenen Gebieten die Regenzeit. Im Winter dagegen ist die Sahara ein verhältnismäßig kaltes Gebiet mit hohem Luftdruck, deshalb wehen die trockenen Nordostwinde über den Sudan bis zur Küste hin; hier herrscht dann die Trockenzeit.

Der allgemeine Verlauf der Witterung in Togo im Laufe eines Jahres ist daher gewöhnlich folgender: Dezember bis März ganz überwiegend trocken und namentlich im Norden so gut wie regenlos. Die Hitze wird außerordentlich, trotz der im südlichen Gebiet häufigen Seewinde. In der Mitte und dem Norden dagegen überwiegen östliche, nordöstliche trockene und heiße Luftströmungen. Im März und April beginnen mit starken Gewitterstürmen die Niederschläge und die Bewölkung, und mit ihrem Zunehmen nimmt die

Temperatur ab. An der Küste fällt in den Juni meist der Höhepunkt der Regen, während der Tiefstand der Temperatur im August erreicht wird. An der Küste nimmt die Regenzeit im Juli stark ab, August und September sind ausgesprochene Trockenmonate, und auch die Regen im Oktober bringen gewöhnlich keine starken Niederschläge mehr, können sogar so gut wie ganz ausfallen. In den mittleren und nördlichen Gebieten macht sich die Küstentrockenheit durch Nachlassen des Regens allein nicht immer bemerkbar. Ja in nicht so seltenen Fällen wird gerade hier der August zum Hauptregenmonat und in Sansanne-Mangu ist das bereits Regel. Aber im September—Oktober flauen überall die Niederschläge ab, während gleichzeitig wieder die Gewitterstürme zunehmen. Die mittleren Teile Togos erreichen das Maximum des Regens gewöhnlich im September, zum Teil sogar im Oktober. Im November, Dezember und Januar herrscht im wesentlichen Trockenheit, wenn auch im Süden, in den Gebirgen und im Vorlande schwache und selbst stärkere Regen keine Seltenheit sind; allein diese sind von keiner großen Wirksamkeit. Die Pflanzenwelt stirbt ab und verdorrt, der Boden trocknet aus und die Tagwinde nehmen den Staub auf. (B. B. I. S. 12. Pflanzzeit März—Juni, Juli, August.)

M. 32. Leider *sinkt aber in Togo die Niederschlagsmenge* auf einen für tropische Küsten auffallend geringen Wert herab, steigt aber nach dem Innern wieder. Lome 677, Kpeme 725, Sebe 933, denn in dem Togogebirge haben wir bereits wieder ein niederschlagreiches Gebiet zwischen 1500 und 1700 Millimeter. Nach Norden dehnen sich Gebiete mit ziemlich gleichmäßigen aber etwas abnehmenden Regenmengen aus. Die Grenze von 1000 Millimeter schneidet ungefähr das nördliche Togo.

Kennzeichnend für den Gang der Niederschläge ist der deutliche Gegensatz zwischen der doppelten Regenzeit an der Küste, der einfachen Regenzeit im Norden, sowie der Übergang in dem Zwischengebiet.

Ebenso wie wir bereits in anderen Kolonien sahen, sind die *Schwankungen in dem Eintreten der Regenzeiten und in der Regenverteilung* so gewaltig, daß innerhalb verschiedener Jahre ein Ort in einem bestimmten Monat die größte und im nächsten Jahre die geringste Regenmenge erhalten kann. Auch die Dauer der Regen- und Trockenzeit war in den Jahren 1904—08 sehr erheblichen Schwankungen ausgesetzt, wenigstens in den mittleren und südlichen Teilen. Im Norden war sie recht gleichmäßig. In Sansanne-Mangu waren 5—6, in Sokodé und Bassari 4—5, in Atakpame 3—5 Monate hintereinander trocken. Südlich Atakpame löste sich aber die Trockenzeit nicht nur in zwei Haupttrockenzeiten auf, sondern die eigentliche Wintertrockenzeit zersplittert gar nicht selten, indem sich feuchte Monate einschieben. Zwei einheitliche Regenzeiten haben Kpandu, Ho, Tafië, Tokplie und Solo; eine Zersplitterung der zweiten Regenzeit in zwei bis drei Teile trat einmal ein in Lome, Kpeme, Misahöhe und Kete-Kratschi, mehrmals in Noëpe und Sebe. Die beiden Trockenzeiten ver-

schmolzen in Lome und Kpeme mehrmals zu einer einzigen Trockenzeit von 7—10 Monaten. Als Beispiele der jährlichen Schwankungen seien hier die Jahre 1904—08 aufgeführt: Lome (Mittel 677 Millimeter) 388, Atakpame (Mittel 1381) 221, Kpandu (Mittel 1413) 369, Kete-Kratschi (Mittel 1269) 763, Sokodé (Mittel 1186) 584, Sansanne Mangu (Mittel 1183) 293 Millimeter.

Danach erscheinen die Gebiete des nördlichen Küstenlandes und Mitteltogo die für den Baumwollbau geeignetsten klimatischen und Bodenverhältnisse zu haben, das drückt sich denn auch in den steten und sich allmählich steigernden Ernten der betreffenden Gebiete aus, auf welche später näher eingegangen werden soll. Wenn auch die nördlichen Bezirke für den Baumwollbau in Betracht kommen, so liegt dies an der nach Norden zunehmenden Möglichkeit der Viehhaltung und in der starken, dem Ackerbau geneigten Bevölkerung.

Machen wir uns nun die Grundlagen der Kultur klar (M. 47), so kommt zunächst die Bewohnbarkeit in Frage. In dem von Steppen und Savannen bedeckten größten Teil des Landes werden bis zur Küste hin größere oder kleinere Gebiete während der Trockenzeit, welche, wie wir wissen, 2—10 Monate dauern kann, zeitweise unbewohnbar. Die gesundheitlichen Verhältnisse sind nicht allzu günstig. M. 56, Karte 5. Gesundheitsverhältnisse. Die Tropenkrankheiten sind allgemein verbreitet, am schlimmsten an der Küste. Fruchtbare, humusreiche, jungvulkanische Böden, wie in Kamerun, gibt es nicht, die Roterden- und Lateritböden sind stark ausgelaugt und nährstoffarm. Am besten sind noch die tiefgründigen Alluvialböden der Flüsse, wie wir sie nach der Karte des Pflanzenwuchses von Engler im Anhange von M. besonders am Asuoko, den unteren Oti bis südlich Abrewangho, am Wawa im mittleren Todschie, Schio, Haho und dem Monu bis südlich Kpedji finden. Trotzdem gedeihen alle anspruchsvollen tropischen Kulturpflanzen, wenn der Boden durch Brandkultur und auch auf andere Weise gedüngt wird. Nach Norden verschlechtern sich die Wachstumsbedingungen immer mehr, nur die weniger anspruchsvollen Getreidearten, Hülsen- und Knollenfrüchte kommen fort, jedoch steigen die Aussichten der Viehzucht, da, je weiter nördlich, das Vorkommen der Tsetsefliege abnimmt, demnach ist von südlich Atakpame ab die Rinderzucht mit auffrischender Zufuhr aus dem Norden rätlich, sogar noch südlicher, wie bei Nuatjä, möglich. Nach europäischen Begriffen verstehen selbst die besten Viehzüchter ihren Beruf schlecht. M. 75/77. In Sansanne-Mangu, Tschaudjo und Tschamba werden Pferde gezogen. Aber die Benutzung zum Fahren und zur Pflugarbeit muß erst allmählich verbreitet werden. Da wir wissen, daß der Baumwollbau eine starke Bevölkerung verlangt, so soll auch die Zahl und Dichte derselben erörtert werden. Von der etwa eine Million betragenden Gesamtzahl ist das Küsten-, besonders das Lagunengebiet, im Norden die Gegend um Bassari, Sokodé, Bafilo, Tschamba,

Regen in Togo (aus Meyer: Deutsches Kolonialreich).

Station	φ (N)	λ (O)	h (m)	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	Jahr	V.	M.
	° ′	° ′																
Lome	6 7	1 16	5	15 9	23 9	39 11 ·	114 11 =	145 10 =	59 10 ▬	34 10 ·	4 10	39 10 ·	60 10 +	27 10	6 10	665	c 3	XII. 08.
Kpeme	6 13	1 32	7	20 8	12 8	36 8 ·	91 8 +	162 8 =	84 8 ▬	64 8 +	9 8	55 8 :	60 8 :	32 8 ·	3 8	728	a 2	„ „
Sebe	6 15	1 38	5	23 11	22 11	57 11 :	155 9 +	182 8 =	55 9 ▬	60 11 :	9 11	34 12 ·	77 12 :	49 12 ·	10 12	943	a 3	„ „
Noëpe	6 15	1 4	64	22 4	53 4 :	89 4 +	173 4 =	156 4 +	59 4 +	68 4 :	3 4	74 4 :	121 4 +	51 4 :	39 4 ·	1008	c 2	„ „
Solo	6 23	0 56	etwa 140	4 4	36 4 ·	80 4 +	93 4 +	131 4 =	42 4 +	31 4 :	17 4	90 4 +	110 4 +	52 4 :	12 4	765	c 2	„ „
Tokpli	6 40	1 39	20	13 4	23 4	60 4 :	145 4 +	170 4 =	63 4 =	61 4 :	5 4	75 4 +	98 4 +	42 4 ·	18 4	873	c 3	„ „
Ho	6 36	0 29	170	15 4	31 4 ·	61 4 :	112 4 +	188 5 =	72 5 +	117 5 +	26 5	115 5 +	144 5 +	45 5 ·	25 5	1051	c 3	„ „
Tafië	6 41	0 44	250	32 8 ·	29 7	86 8 :	123 8 +	184 8 +	90 8 +	149 8 +	72 8 :	121 8 +	156 8 +	68 8 :	32 8 ·	1252	b 2	„ „
Nuatjä	6 57	1 12	150	27 4	26 4	84 4 +	154 4 +	121 4 +	30 4 +	69 4 :	32 4 ·	88 4 +	148 4 +	36 4 ·	19 4	934	b 3	„ „
Amedschovhe	6 51	0 27	770	13 6	87 6 :	88 6 :	164 7 +	171 7 +	29 7 +	222 7 +	172 6 +	226 6 +	193 6 +	49 6 ·	49 6	1659	a 2	IV. 00.
Misahöhe	6 57	0 37	590	22 12	47 12 ·	92 12 :	137 11 +	160 11 +	54 11 +	201 11 +	130 12 +	187 13 +	176 14 +	76 13 :	46 13 ·	1528	a 2	XII. 08.
Kpandu	6 59	0 18	170	17 4	33 4	122 4 +	150 4 +	133 5 +	72 5 +	141 5 +	60 5 :	219 5 +	186 5 +	82 5 :	38 5 ·	1353	b 2	„ „
Tetutu	7 01	1 32	—	2 3	28 3	83 3 +	129 3 +	95 3 +	39 3 +	92 3 +	15 3	98 3 +	83 3 +	46 3 ·	17 3	777	c 3	„ „
Gjeasekang	7 25	0 28	—	6 2	10 2	58 3 :	201 3 +	134 3 +	42 3 +	186 3 +	51 3 :	266 3 =	184 3 +	77 3 :	25 2	1404	b 3	„ „
Worawora	7 31	0 23	etwa 250	7 4	58 4 :	77 4 :	131 4 +	145 4 +	85 3 +	157 5 +	194 4 +	189 5 +	188 5 +	61 5 :	42 5	1414	a 2	XII. 03.
Atakpame	7 32	1 8	380	9 6	59 7 :	55 9 :	141 9 +	177 8 +	96 9 +	203 9 +	160 9 +	190 9 +	141 9 +	28 9	24 9	1383	a 3	XII. 08.
Kete-Kratschi	7 47	0 4	107	17 10	27 10 ·	50 11 ·	126 12 +	163 11 +	80 11 +	161 12 +	120 12 +	219 12 =	168 12 +	33 11 ·	11 11	1275	a 3	„ „
Bismarckburg	8 11	0 40	710	35 7	48 7 ·	83 7 :	137 7 +	172 7 +	78 7 +	155 7 +	113 7 :	272 7 =	146 7 +	21 7	31 7	1391	b 2	IX. 97.
Sokodé	8 59	1 10	410	1 6	2 8	47 8 ·	106 8 :	175 8 +	80 8 +	170 8 +	249 8 =	249 8 =	145 8 +	15 8	3 8	1323	a 3	XII. 08.
Bassari	9 15	0 50	404	5 8	2 8	23 8	94 8 :	154 8 +	84 8 +	148 8 +	165 8 +	256 7 =	192 7 +	29 8	6 8	1238	a 3	- „
Sansanne Mangu	10 22	0 30	140	0 3	5 3	7 3	67 3 :	78 3 :	96 4 +	197 4 =	281 4 ▬	223 4 =	85 4 :	4 4	7 4	1120	a 3	„ „

In der obenstehenden Übersicht sind gegeben die mittlere Regenmenge für das Jahr und jeden Monat in Millimetern, die Zahl der Beobachtungsmonate und der Kennzeichnung jedes Monats, wobei bedeutet:

Kein Zeichen:	weniger als 30 mm Regen	Trockenmonat
·	30—50 mm	halbtrockener Monat
:	50 mm bis $^1/_{12}$ der Jahresmenge	halbtrockener Monat
+	$^1/_{12}$ bis $^1/_6$ der Jahresmenge	halbtrockener Monat
=	$^1/_6$ bis $^1/_4$ „ „	Regenmonat
▬	mehr als $^1/_4$ „ „	Regenmonat

V. giebt die Kennzeichnung des Monats nach dem folgenden Muster der jährlichen Regenverteilung, M. den letzten benutzten Beobachtungsmonat.

Jährliche Regenverteilung:

Sommer = Mai—Oktober
Winter = Nov.—April

Sommerregenmonate.

		Trockenmonat im Winter: 1—2	3 u. mehr
am Sommerende		a 2	a 3
fehlt		a 2	a 3
in der Sommermitte	schwach	b 2	b 3
	deutlich	c 2	c 3

Ein Trockenmonat liefert weniger als 30 mm Regen.

Ein halbtrockener Monat liefert 30 mm bis $^1/_{12}$ der Jahresmenge.

Ein Regenmonat liefert mehr als $^1/_{12}$ der Jahresmenge.

Sſemere und südlich des Gambagazuges westlich Sansanne-Mangu, am stärksten bevölkert. Weniger dicht besetzt ist das linke Otiufer, ein Streifen an der nördlichen englischen Grenze, östlich Sansanne-Mangu, die Gebirge und das linke Ufer des Monu. Bezüglich der Überlegenheit des Nordens in der Bevölkerungsdichte (M. 56. Karte 4. Bevölkerungsdichte) gibt diese Übersicht Auskunft.

Bezirke	Prozente in Land	Prozente in Bevölkerung	Bevölkerungszahl
Küstenbezirke: Lome, Anecho	5%	19%	182 000
Mittelgebiete: Misahöhe, Kete-Kratschi, Atakpame	55%	21%	194 000
	60%	40%	376 000
Nordgebiete: Sokodé-Bassari, Sansame-Mangu	40%	60%	562 000
			938 000 Menschen.

Bezüglich der Bevölkerungsdichte, Zahl und der Verteilung gleicht Togo insoweit Ostafrika, als auch hier die Küste und das fernere Innere am besten bevölkert sind. In beiden Ländern, wie auch in Kamerun, müssen erst lange Eisenbahnbauten geschaffen werden, um die völkerreichen, in Togo allerdings nicht die aussichtsreichsten, Gebiete zu erschließen. Hinsichtlich der Begabung und der Charaktereigenschaften erreicht der deutsche Eingeborene nicht die hohe Stufe des Goldküsten-, Senegal- oder auch nur des Dahomey-Negers. Vorgeschritten sind die Eweneger des Küstengebietes, im Hinterlande gibt es nach M. 64 viele auf niederer Stufe stehende, aber auch solche, deren Leistungen das Durchschnittsmaß des Negers weit übertreffen. Während sonst Hackkultur, Raubbau meist nur durch Frauen betrieben wird, ist im Salagatieflande die schwere Arbeit bereits Sache der Männer. M. 70. Im Sſuuberglande ist der südliche Teil roter, fruchtbarer Lehm, der nördliche jedoch ziemlich unfruchtbar. Die dichtzusammengedrängte Bevölkerung kann dieses Land, nach der allgemein üblichen Negerart bestellt, nicht ernähren. Daher ist durch den Druck der Verhältnisse eine fest geregelte, sorgfältige Ackerwirtschaft mit Viehhdung, Bewässerung und Terrassenkultur entstanden, wie dies in Kamerun im Mandaragebirge aus gleichen Ursachen sich entwickelt hat. Können wir mit unseren anderen Kolonien, verglichen mit den Leistungen des Togonegers, zufrieden sein, so reichen dieselben jedoch an die anderer Kolonialländer nicht heran. Es bleibt uns in der Erziehung des **verhältnismäßig** bildungsfähigen, fleißigen und strebsamen noch viel zu tun übrig. Dies wird die Betrachtung der weiteren Entwicklung des Baumwollbaus ergeben. Im Jahre 1903/04 wurden nach D.*) 8. 71 die Versuche des Komitees bei Lome, Tove, Akumadhe

*) D = **Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete.**

und Nuatschä (40—50 Hektar) fortgesetzt und viele Eingeborene zum Anbau ermuntert. Diese Maßnahmen ergaben, daß sowohl die Küstengegend als das Hinterland sich gut für Baumwollbau eignet.

D. 1904/05 S. 62/63 sagt: Die Ernte des Berichtsjahres hat wegen der Trockenheit nicht ganz den erhofften Ertrag gebracht, dennoch ist die Ausfuhr gestiegen. In den küstennahen Bezirken bauen die Eingeborenen lieber Nahrungsmittel für die Bahnarbeiter oder beuten ihre Ölpalmen ohne große Mühe aus. B. B. III Frühjahr 1904. Das Komitee ließ während der Saat- und Erntezeiten die Baumwollpflanzungen bereisen. In Nuatschä wurde eine Baumwollbauschule errichtet. Größe der Ernte und Güte des Erzeugnisses wurden besser. Während der Bahnbau von Lome nach Palime begann, wurde die Versuchsfarm in Tove als Zentrale für Kultur- und Erntebereitungsversuche eingerichtet und nach dem Endpunkt der Bahn verlegt. Längs derselben sollen Aufkaufmärkte und an geeigneten Stellen Entkernungsmaschinen aufgestellt werden. Aufklärung und Belehrung der Eingeborenen geschah gelegentlich sogenannter Baumwolltage. Pflanzung Kpeme beschloß, dauernd Baumwolle zu pflanzen. 1910 ist der Anbau aufgegeben. Im ganzen hatten die europäischen Betriebe 66 Hektar bepflanzt, auf den Vorwerken der Agupflanzung wurde Saat auf 6 Hektar gezogen. D. 1904/05. Anlagen. S. 216/219. Daß man sich zunächst sehr hochgespannten Hoffnungen hingab, zeigt ein Bericht der Baumwollinspektion, der 1915 auf 20 000 Ballen Ernte rechnete. Von den einzelnen Stationen wurde berichtet. In Palime sind 180, in Nuatschä 55, in Ho 100, in Kpandu 45, in Atakpame 55, in Sokodé 35 Ballen entkernt. Außerdem ist in Gudewe bei Kratschi und Mangu, sowie bei Lome Baumwolle gepflanzt.

D. 1905/06 S. 71 berichtet. In den Küstenbezirken Lome und Anecho breitet sich der Anbau aus den schon im Vorjahre erwähnten Gründen nicht weiter aus. Hier wird Mais gebaut. In Atakpame und Misahöhe ist man dem Anbau geneigter. Auch in Sokodé, Mangu, welches der Ausfuhrerzeugnisse bisher entbehrte, sind Versuche, jedoch mit nicht günstigem Erfolge gemacht worden. Nach B. B. V. Frühjahr 1905 hatte sich der Anbau im Agubezirk erheblich vergrößert. 90 bis 95 v. H. aller Felder sollten mit Baumwolle in Zwischenkultur bestellt sein. Als Hauptpflanzzeiten waren Juni/Juli, als Erntezeit Dezember bis Februar erkannt worden.

D. 1906/07. Noch immer spielt in den Küstenbezirken Mais und Ölpalme die Hauptrolle. In Misahöhe nimmt der Anbau der Baumwolle auch ohne Einwirkung der Verwaltung (s. unten) zu. Am Agu und zum größten Teil auch in der Landschaft Kpele wurden gute Ernten erzielt, welche durch herumziehende Aufkäufer gesammelt wurden. Kpandu-Baumwolle erwies sich als weniger ertragreich als Ho-Baumwolle. Nach einer sehr guten Ernte ist die Freude am Anbau in Atakpame gestiegen. Der Erfolg ist neben

guter Witterung der sachgemäßen Belehrung der Bezirksleitung zuzuschreiben. Man fängt an, Baumwolle in Reinkultur auf erheblich vergrößerten Flächen zu pflanzen. Zu den im Vorjahre erwähnten Schwierigkeiten traten im Sokodé-Bassari-Bezirk, in welchem die klimatischen und Bodenverhältnisse weniger günstig sind als in Südtogo, noch Schädlinge hinzu. (B. B. VI 1905 S. 7 und VII 1906 S. 8 ist anderer Ansicht.) Die Weiterentwicklung des Baumwollbaus hängt davon ab, ob es gelingt, eine Spielart zu finden, welche den diesem Bezirk eigentümlichen klimatischen Verhältnissen, nämlich den starken Extremen zwischen Feuchtigkeit und Trockenheit angepaßt ist und zugleich annehmbare Erträge liefert*). Auf diese Bestrebungen richtete sich in den nächsten Jahren die Haupttätigkeit des verdienstvollen Bezirksamtmanns Dr. Kersting. Derselbe berichtet S. 69/73 über seine sechsjährigen Versuche auf 40 bis 60 Hektar und nach mehrjährigen Ergebnissen der Volkskulturen, daß bei der viermonatigen vollständigen Trockenzeit, Unterschieden der Tagestemperatur von etwa 18 bis 22 Grad und 26 bis 30 Grad im Schatten, äußersten Schattentemperaturen etwa 8 Grad und 34 Grad, häufigen heftigen Stürmen und Gewittern und geringen Böden dem Anbau große Schwierigkeiten entgegenstehen. Jedenfalls findet derselbe in Nordtogo nicht gute Vorbedingungen. Die Eingeborenen haben zwar stets in ganz geringen Mengen Baumwolle gepflanzt, aber sich auch mit kleinen Erträgen begnügt. Die Ergebnisse der Volkskultur sind in diesem Jahre gar nicht ermutigend. Auch Schädlinge stellen sich in besorgniserregender Weise ein. Am wichtigsten aber erscheint die Schaffung passender Arten, denn die bisher gepflanzten Südtogos können hier auf keine Verbreitung rechnen (Ho-Varietät — Sea Island). Die Formen der Herbaceum-Art haben mehr Aussicht, hier ungefähr befriedigende Ernten zu geben als die der anderen Arten, von letzteren höchstens noch Gossypium hirsutum (harte amerikanische Upland-Sorten). Die beste Zeit für die Aussaat ist die erste Hälfte des Juni, für Herbaceum-Sorten wohl auch etwas früher. Die Haupternte ist in der Trockenzeit Dezember bis Februar und eine Nachernte etwa Mai bis Juli.

In Kete-Kratschi machte der Anbau keine Fortschritte. Faulheit der Bewohner und schlechte Abfuhrverhältnisse sind die Gründe. Das dort wachsende Erzeugnis erhielt bei der Ausstellung den zweiten Preis. Ähnliche Verhältnisse sind in Sansanne-Mangu. In Kpeme und in der Agupflanzung setzte man die Versuche, auch solche mit Zurückschneiden und Düngung, fort. B. B. VII Frühjahr 1906 berichtet: Die Ernte des Jahres 1905 hatte unter außergewöhnlicher Trockenheit und dem Ausfall der kleinen Regenzeit zu leiden. Trotzdem wurde mehr als im Jahre vorher ausgeführt, auch sind infolge nachträglicher Regen die Ernteaussichten besser geworden. Die Anbaufläche wird

*) M = Klimakarten und Bemerkungen in Meyer II. Togo und Anlage 1. u. 2.

fortgesetzt vermehrt, auch am oberen Volta, wo bisher hierzu wenig Neigung bestand. Auf den Flußalluvien soll gute Baumwolle gedeihen. Kulturversuche mit Bewässerung werden jetzt an den Flüssen Monu, Oti und Volta durch die Baumwollschule Nuatschä und die Station Kete-Kratschi (70 Hektar) eingeleitet. An die Schiffbarkeit des Oti während vier Monate der Regenzeit werden Hoffnungen geknüpft und erwähnt, daß die Straße Yendi—Mangu in der Trockenzeit fahrbar sei, sowie, daß die Baumwollerzeugung im Sokodébezirk sich nach Verlängerung der Eisenbahn erheblich steigern lassen werde. (?) Erfreulich war die stete Verbesserung des Erzeugnisses[1]) und die Aussicht auf Ausdehnung der Pflugarbeit durch die Anlernung von Eingeborenen in Nuatjä, Sokodé und Kpeme (also innerhalb des Tsetsegebietes), sowie Hoffnung auf eine Verlängerung der Bahn nach Atakpame, nachdem sich die bisher erbauten Strecken bewährt hatten.

D 1907/08. Im Küstenlande blieb der Baumwollbau nach wie vor unbedeutend, auch in Misahöhe erfüllten sich die Hoffnungen nicht in dem gewünschten Umfange. Zwar stieg die Erzeugung, aber die Annahme, daß die Eingeborenen ohne Einwirkung der Verwaltung selbständig in sachgemäßer Weise verfahren würden, erwies sich als nicht zutreffend, sie pflanzten nicht zu richtiger Zeit aus. Im Atakpamebezirk zeigte sich wiederum ein Fortschritt. Selbst im Sokodebezirk nahm, trotz mancher widrigen Umstände, der Anbau zu. Die Schaffung von Aufkaufmärkten zur Erleichterung des Verkaufs im Interesse der Eingeborenen wird dazu beitragen, die Kultur zu verbreiten. Die Erfahrungen mit der indischen Baumwolle (Herbaceum-Sorten) haben sich durch hohe Erträge bestätigt, welche den geringeren Wert des Erzeugnisses annähernd ausgleichen. Bezirk Kete-Kratschi hatte infolge der schlechten Regenverhältnisse der Jahre 1906 und 1907 keine bedeutenden Erträge. Ehe nicht eine Eisenbahn den Absatz ermöglicht, kann den Eingeborenen in Mangu-Yendi der Anbau nicht empfohlen werden, doch sollen die Versuche weitergeführt werden. Zum ersten Male wurden 76 000 Kilogramm Baumwollsaat mit der neuen Bahn ausgeführt. Über die Züchtung neuer Spielarten ist zu berichten, daß man allmählich hofft, Sorten zu erzielen, welche der Trockenheit und der manchmal zu großen Regenmenge gleich widerstandsfähig bleiben.

B. B. VIII Frühjahr 1907. S. 9/13. Der Durchschnittserlös der Togobaumwolle war einige Pfennige über middling amerikanisch. Der Herbstbericht IX bespricht die Entwicklung der Togobaumwollen-Spielarten und hält auf Grund eines Berichtes der Baumwollinspektion die Schaffung einer Einheitsmarke für Süd- und Mitteltogo für geglückt, während, wie bereits oben erwähnt, für Nordtogo erst eine solche gefunden

---

[1]) Letztere ist gerade durch das Zurückschneiden und mehrjährige Ernten, welches zunächst freudig begrüßt wurde, vereitelt worden.

werden soll. Auch in Togo neigt man dem wechselreichen Klima gegenüber mehr und mehr zur Einführung der Bewässerung, um der scharfen Trockenheit begegnen zu können. Saathäuser zur Erleichterung der Saatverteilung sollen errichtet werden. Der Weiterbau der Bahn ins Innere wird geplant und geht nach D 1908/09 S. 29 seiner Ausführung zunächst von Lome bis Atakpame entgegen. Die Weiterführung über Bassari, Banjeli-Tschopowa ist erbeten worden, um die Bezirke Sokodé-Bassari und Sansanne-Mangu, Jendi zu erschließen. S. 33. Seit Jahren kaufen alle den Baumwollbau fördernden Stellen das Erzeugnis überall auf, um den Bauern die langen Märsche zum Marktplatz zu sparen und sie so dem Anbau geneigter zu machen. Dank diesen und manchen anderen Bemühungen, auf welche bereits hingewiesen worden, hat sich die Ernte mit jedem Jahr — wenigstens bis 1910 — vergrößert. Selbst in den Südbezirken scheint der Anbau doch allmählich in Aufnahme zu kommen. Das nachbarliche Nuatschä scheint durch sein Beispiel die nördlichen Gebiete des Bezirkes Lome, vor allem die Landschaften Game und Gadhe, zum Anbau zu veranlassen. In gleicher Weise hat im Bezirk Anecho Kpeme gewirkt. Die Eingeborenen lernen Mais zwischen die Baumwolle zu pflanzen, was für beider Erzeugnisse Gedeihen von Vorteil ist. Misahöhe hat nicht viel mehr erzeugt, Atakpame aber steht wiederum allen voran. Sokodé-Bassari hat 100 Hektar mit Neglectum bepflanzt. Die Erfahrungen lehrten, daß diese Sorte möglichst früh gesät werden soll. Ende Mai muß die Saat in der Erde sein. 1908/09 scheint sie zu spät gepflanzt zu sein. Die ungünstige stürmische Regenzeit 1909 beschädigte oder vernichtete die Nachernte. Die besten Ergebnisse ergab wiederum Neglectum, gegen welche die anderen Sorten weit zurückblieben. Allmählich lernen die Leute die Saat besser verwerten. Noch 1907/08 ergaben die 43 000 Kilogramm Saat nur 100 000 Kilogramm Samenbaumwolle; 1908/09 wurden von 14 600 Kilogramm 120 000 Kilogramm erzielt. Im Bezirk Kete-Kratschi ist wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse und der dünnen Bevölkerung wiederum kein Erfolg zu verzeichnen. Mangu-Jendi wartet die Bahn ab, macht aber Versuche, von denen Neglectum ebenfalls hier die größte Ernte brachte. Die beste Pflanzzeit ist Juni. Baumwollsaat wurde 1908 174 000 Kilogramm im Werte von 10 000 Mark nur aus dem an der Bahn liegenden Palime und Kpeme versandt. Erhält erst Atakpame Bahnanschluß, so wird sich die Ausfuhr erheblich vermehren. Die wenigen europäischen Pflanzungen haben ihren Baumwollbau nicht gesteigert.

Die seit 1904 bestehende Baumwoll-, später Ackerbauschule genannte Pflanzung ging am 1. April 1908 in den Besitz der Regierung über. Die zweite Reihe der ausgelernten Schüler wurde in den hauptsächlichsten Anbaugebieten meist vereint mit den zuerst entlassenen angesiedelt. Die Schule wirtschaftet nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Ausbildung der Schüler (93) zu Ackerbauern, 2. zur Durchführung von Versuchen zum Vorteil der Landwirtschaft, sowie zur Verbesserung der angebauten Feldfruchtarten. Der

Baumwollbau soll aber vorzugsweise betrieben werden. Die Baumwollversuche bezweckten den Vergleich der beiden in Süd- und Mitteltogo angebauten Arten. Sea Island brachte einen Höchstertrag von 186 Kilogramm. Upland von 785 Kilogramm auf den Hektar, während die Durchschnittserträge 133 Kilogramm und 447 Kilogramm waren. Auffallend blieb, daß die Eingeborenen höhere Erträge von Sea Island mit Mais zusammen erzielten. Entsprechende Versuche in der Schule brachten noch weniger als bisher. Jetzt soll die dankbarere Uplandart in einigen Dörfern versucht werden. Ob sie bei der nachlässigen Behandlung der Neger gleich hohe Erträge wie in der Schule bringen wird, bleibt fraglich. Die besten Erfolge mit Upland werden auf tiefem aber leichtem, humusreichem Boden erzielt.

B. B. X. Frühjahr 1908 S. 10. Mit frohen aber wohl übertriebenen Hoffnungen wird der Bau der Eisenbahn Lome—Atakpame begrüßt. Allerdings wird noch der Bezirk Kpedji[2]) bis Blita Vorteile von dieser neuen Verbindung haben, aber wesentlich weiter nördlich etwa bis Sokodé und Bassari dürfte ihr Einfluß im Sinne des Baumwollbaues kaum reichen. Außerdem aber durchkreuzt die Bahn hinter dem Ölpalmgürtel etwa von Kilometer 40 ab eine ziemlich wasserlose, schlecht bewohnte, sehr wenig fruchtbare Baum- und Buschsteppe. Dagegen wird die Bahn den bisherigen französischen Monu-Handel wohl endgültig ausschalten. Zu den bisherigen Maßnahmen des Komitees trat zur Forderung der Pflugkultur die Anlage landwirtschaftlicher Maschinenniederlagen, bessere Auswahl der Saat durch die Entkörnungsanstalten. Bezüglich der Züchtung klimasicherer Sorten hofft man in der Küstenspielart eine auch für den Norden passende ertragreiche Art gefunden zu haben. Erste Ernte 900 Kilogramm, nach dem Zurückschneiden 600 Kilogramm, also zwei Ballen bei einmaliger Aussaat auf den Hektar. Auch mit Caravonica sind Versuche, aber mit kaum befriedigendem Erfolge, gemacht worden (S. 12/13). Versuche mit Fruchtwechsel, Einsäen von Bermudagras und nachheriges Unterpflügen desselben mit künstlichem Dünger (Kali) werden fortgesetzt.

B. B. XI. Frühling 1909 S. 8/13. Ein Teil der deutschen Spinner klagt über einen Rückgang der Güte der Togobaumwolle. Die Reinheit, Farbe und Stapel lasse zu wünschen übrig. Die Ursachen dieses Rückganges scheinen darin zu liegen, daß in Togo nicht wie in Amerika und Ägypten die Stauden nach der Ernte herausgerissen und vernichtet werden, sondern daß dieselben mehrere Jahre hintereinander abgeerntet werden. Es scheint möglich, daß die Ernten der nächsten Jahre weniger gut ausfallen. Somit wäre der Vorteil der neuen Küstenspielart, daß sie zweimal geerntet werden könne, nicht auszunutzen. Andererseits wird der Rückgang einfach durch schlechtere, weniger sorgfältigere Entkörnung erklärt. Bedenklicher

---

[2]) Nach S. 14 dürfte diese Strecke in 4 Tagen hin und zurück zu durchfahren sein. Bis Blita sind 8—9, wie früher nach Lome, bis Sokodé 14, bis Bassari 17 Tage Wagenfahrt.

lautet das Urteil des Kommerzienrats Stark-Chemnitz, welcher den Hauptrückgang der Baumwollenbeschaffenheit in nicht für den Boden und Klima passenden Saatmischungen sucht. Die verschiedenen Saatarten reifen zu ungleichen Zeiten und geben verschiedenartige, lange und kurze, kräftige und weiche Fasern, welche aber bei der Aufbereitung in gleicher Weise behandelt werden. Es sind Maßnahmen getroffen, um den guten Ruf der Togowolle wieder herzustellen.

Aus politischen Gründen sind die Nordbezirke bis auf weiteres für Europäer geschlossen, eine Maßnahme, die bezüglich der Notwendigkeit und ihrer den Handel und die sonstige Erschließung dieser Länder beeinträchtigenden Folgen verschieden beurteilt wird. Die vom Komitee zur Verfügung gestellten Arten indischer Saat wurden in den Versuchsfeldern von Sokodé, Bassari, Mangu, Jendi und Kete-Kratschi ausgesät. In Sokodé brachte Neglectum 1¾ Ballen im Durchschnitt auf den Hektar. Von dem Ausfall der Bewertung dieser Art auf dem europäischen Markt wird die Möglichkeit der Beteiligung Nord-Togos an der Baumwollerzeugung abhängen.

B. B. XII Frühjahr 1910 S. 72—80. Der Rückgang der Beschaffenheit der Togobaumwolle fand auch darin seinen Ausdruck, daß die Ernte des Jahres 1909 mit einem Durchschnittspreis von 0,57—0,59 Mk. für das Pfund, 3 Pfennig **unter** amerikanisch Middling, erzielte, während die Togowolle früher einige Pfennige höher als amerikanisch Middling wertete. Togobaumwollsaat erzielte 1909 einen Durchschnittspreis von Mark 110 für 1000 Kilogramm gegen Mk. 58 im Jahre 1908 und Mk. 34 1907 (S. 77). Durch Preise an die Eingeborenen für gute Einlieferungen hofft man die Sorgfalt in der Gewinnung wieder zu erhöhen.

Die Ansichten über die Beteiligung europäischer Pflanzungen an der Baumwollerzeugung scheinen in einem Wechsel begriffen zu sein. Während man aus Gründen des Landmangels und anderen Erwägungen sich von einem Anbau in größerem Umfange zurückhielt, hält man nach dem Ausfall der Baumwollernte, die, wie bereits erwähnt, einen Rückgang von fast 900 Ballen aufweist, den Eintritt europäischer Betriebe für durchaus notwendig, um der Baumwollbeschaffung ein festes Rückgrat gegenüber dem unsicheren Eingeborenenanbau zu schaffen und um die Erziehung der Neger zum Baumwollbau auf eine breitere Grundlage zu stellen. Denn die Arbeit auf den Großpflanzungen wirkt erzieherisch, auch scheint es nützlicher, die 6000 Männer, welche alljährlich als Arbeiter in die sogenannten Volkskulturen der Goldküste zum Kakaobau gehen, im Lande zu beschäftigen.

Noch im letzten Berichte wurde bezüglich der europäischen Pflanzungsunternehmungen gesagt: In kleinerem Maßstabe wurde Baumwolle, und zwar als Zwischenkultur, von der Agugesellschaft, sowie von der Pflanzungsgesellschaft Kpeme angebaut. Die Versuche sollen auf der eigenen Pflan-

zung Awetonu der deutschen Togogesellschaft fortgeführt werden. Eine Wiederaufnahme der Baumwollkultur durch die Agupflanzungsgesellschaft in der weiteren Umgebung des Agu in größerem Maßstabe ist nicht ausgeschlossen. Nach dem Geschäftsbericht der Togogesellschaft 1909/10 S. 6 gibt Kpeme den Baumwollanbau auf, wahrscheinlich aus klimatischen Gründen. Der schroffe Wechsel zwischen feuchter Seebrise und dem heißen, trockenen Harmattan beeinträchtigt den Blütenansatz und den Ertrag. Die neu zu bildende Togo-Pflanzungsgesellschaft, welche ihre Tätigkeit bei Gádja, hart südlich des Agu, einsetzen will, erwähnt auch nur nebenbei den Baumwollanbau als Zwischenkultur.

Überblicken wir den Gang der Entwicklung, so ist nach Anlage 3 und Karte deutlich zu erkennen, wie sich um Atakpame und Misahöhe herum der Baumwollbau verdichtet. Die anderen Bezirke kommen gegen die Erzeugung derselben gar nicht auf, wie folgende Übersicht deutlich zeigt. Von der Ernte der Jahre 1904/05 bis 1908/09 waren die beiden Bezirke mit 82, 82, 85, 88 und 90 % beteiligt. Dabei blieb Atakpame in stetem Steigen (124, 311, 549, 930, 1340 Ballen). Misahöhe, welches 1904 über Atakpame stand, blieb seit 1906/07 hinter diesem zurück, seine Ernten sind 317, 394, 474, 557, 731 Ballen, so daß Atakpame 1908/09 fast 65 % der ganzen Erzeugung schuf, welche die Ostafrikas um 260 Ballen übertraf. Hier scheint sich tatsächlich eine Baumwollkultur in größerem Maßstab zu entwickeln, wie es bisher noch in keinem Gebiete der Fall war. Leider ist nicht bekannt, in welchem Grade dieser Bezirk an dem Rückgange der Ernte beteiligt ist, doch dürfte hier der Ausfall ein besonders großer sein, da als Hauptgrund der Anbau von Lebensmitteln für die zahlreichen Eisenbahnarbeiter angeführt wird.

Diese, ich möchte fast sagen schmerzliche Erfahrung, wirft ein grelles Streiflicht auf die Zuverlässigkeit der Negerarbeit. Wenn man dem Eingeborenen es nicht verdenken kann, es sogar für ein Zeichen seiner richtigen Überlegung ansehen muß, daß er die Gelegenheit zu lohnenderem Erwerbe ausnutzt so ist es doch ein Beweis dafür, wie wir uns auf gleichbleibende Massenerträge durch die Volkskultur nicht verlassen dürfen. Auch Togo wird, soweit dies die Landverhältnisse gestatten, zum europäischen Pflanzungsbetrieb übergehen müssen. Ob derselbe für Baumwolle lohnend sein würde, muß erst der Versuch und die Erfahrung lehren.

Die Betrachtung der Entwicklung des Baumwollbaus in unseren Kolonien hat die großen Schwierigkeiten erkennen lassen, die sich demselben entgegenstellen. An keiner Stelle haben sich die früheren hochgespannten Hoffnungen erfüllt. Überall treten neue unerwartete Schwierigkeiten auf. Der Anteil, den ich als Freund kolonialer Bestrebungen auch an den Fortschritten der Baumwollfrage nehme, hat mich, obgleich Nichtfachmann, veranlaßt, einen Blick auf die ganze Entwicklung zu werfen. Da dies nicht ganz mühelos war, und ich glaube, daß noch viele Freunde unserer Sache den gleichen Wunsch haben, zu wissen, wie es mit den Aussichten des Baumwollbaues steht, habe

ich mich entschlossen, ohne auf fachliche Verhältnisse einzugehen, an der Hand der aufgeführten Quellen ein Bild zu schaffen, welches Stand und Aussichten des Baumwollbaues zu erkennen ermöglicht. Meine Eindrücke sind, daß man noch mehr den leider nur in Umrissen bekannten klimatischen, Boden- und sonstigen Verhältnissen Rechnung tragen und nur da große Kräfte einsetzen solle, wo die Vorbedingungen nach menschlichem Ermessen zweifellos vorhanden, daß man an den für günstig erkannten Stellen alle Mittel vereinigen und nicht verzetteln, daß man noch mehr vielleicht als bisher sich die Erfahrungen fremder Länder und praktisch erfahrener Pflanzer zunutze machen solle. Für die Gewinnung der besten Kräfte sind keine Kosten zu hoch. Daß aber an allen den Stellen, die als günstig gelten können, besonders in den an guten Verkehrsstraßen liegenden Gegenden, die Versuche fortgesetzt und fortschreitend neu eingeleitet werden müssen, gilt mir als selbstverständlich. Ebenso glaube ich, daß die Förderung des Baumwollbaues allein schon eine so große und umfassende Aufgabe ist, daß sie die Leistungsfähigkeit einer auf die verschiedensten Zweige kolonialwirtschaftlicher Betätigung nicht mehr zu umfassen vermag. Der spezialisierten Tätigkeit der englischen Cotton Growing Association, der Mithilfe der großen Zahl erfahrener Baumwollpflanzer und alter praktischer Koloniallandwirte, scheint neben vielen anderen der Grund der unleugbaren Erfolge dieser Gesellschaft zu sein.

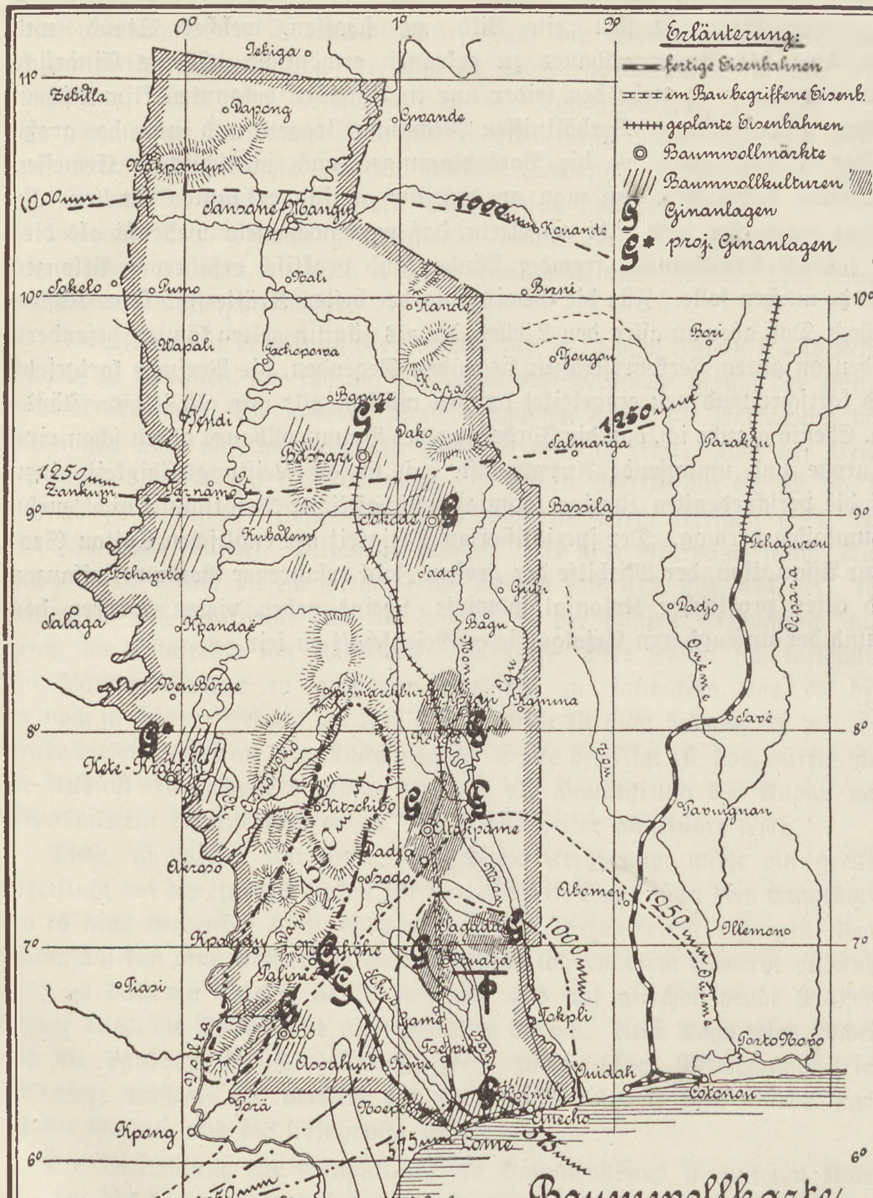

Baumwollschule Nuatjä, gegründet vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee, jetzt Ackerbauschule des Gouvernements.

Ginanlagen.

Projektierte Ginanlagen.

Witterungsverlauf des Jahres und jährlicher Temperaturgang in Togo nach M. 27 u. 28, Gang des Niederschlags M. 33.

	Allgemeiner Verlauf der Witterung	Küste	×	Abweichungen vom allgemeinen Verlauf: Süden	Temperatur +	Temperatur ±	Mitte	Temp. ∨	Norden	Temp. =
XII	überwiegend trocken, ungeheure Hitze		26,4 °	häufige Seewinde	26,4	22,3	meist so gut wie regenlos, nordöstliche trockene und heiße Winde	24,8	wie Mitte	24,3
I			26,4 °		26,6	22,8		25,3		23,7
II			27,2 °		28,1	23 2		26,2		24,2
III	Anfang der starken Tornados, Beginn der Niederschläge u. Bewölk., Abnahme d. Temp.		27,8 °		26,6	23,4		25,4		29,7
IV			27,7 °		26,9	22,6		24,6		31,4
V			26,8 °		24,5	22,2		24,0		30,4
VI		Höhepunkt des Regens	25,6 °		23,9	20,6		22,6		27,3
VII		Abnahme des Regens	24,5 °		23,9	19,8		21,2		25,8
VIII		Tiefstand d. Temperat.	23,6 °		23,2	19,6	Nachlassen des Regens, jed. noch immer nicht selt. wie Sansanna-Mangu VIII Hauptregenmonat	21,2	wie Mitte	25,4
IX		VIII und IX ausgesprochen trocken	25,0 °		23,9	20.4		21,9	wie Mitte	26,4
X		gewöhnlich kein starker Regen	25,8 °		24,9	21,4	Regen flauen ab, Gewitterstürme nehmen zu. Maximum des Regens im Sept. bis zum Teil Oktober	22,0		27,4
XI			26,7 °	Schwache u. stark Winterregen im Süden u. in den Gebirgen keine Seltenheit	26,2	22,4	Ab und zu in den Gebirgen schwache und stärkere Winterregen.	24,6	wie Mitte	27,0
XII	im wesentlichen Trockenheit		26,4 °		26,4	22,3		24,8		24,3
I			26,4 °		26,6	22,8		25,3		23,7

× Temperatur von Kpeme 0 m
\+ „ „ Ho 170 m
± „ „ Amedschovhe 170 m } Süden

∨ Temperatur von Bismarckburg 710 m
= „ „ Wagadugu

Anlage 3.

Baumwollernten nach den Baumwollberichten I—XII des Kol. Wirtschaftl. Komitees.

B. B. II, 1902/03, S. 6 1901	1902	1903	1904/05 Schätzung 1000 Ballen (IV, S. 4)			1905/06		
Schätzung in wenigen Jahren viele Tausend Ballen I. S. 20.								
25000 kg	50000 kg	400 Ballen	Lome	6,3 Ballen		Lome	15,0 Ballen	
			Anecho	35,6		Anecho	16,4	
			Misahöhe:			Misahöhe:		
			Kreis Ho	101 2		Kreis Ho	147,3	
			„ Palime	169,8	317,3	„ Palime	175,7	394,0
			„ Kpandu	46,3		„ Kpandu	71,0	
			Atakpame			Atakpame		
			Kreis Nuatschä	53,0		Kreis Nuatschä	102,6	
			„ Atakpame	71,2	124,2	„ Atakpame	208,5	311,1
			Kete Kratschi	5,6		Kete Kratschi	11,8	
			Sokodé	27,0		Sokodé	106,3	
			Sansanne-Mangu	3,2		Sansanne-Mangu	2,2	
			142,780 M.	519,2 Ballen		235,757 M.	857,2 Ballen	

1906/07		1907/08			1908/09 (1. X. 08—30. XI. 09).			1909/10
Lome	25 Ball.	Lome	— Ballen		Lome w. b. d. Nachbarbezirk. nachgewiesen			
Anecho	21 „	Anecho	28		Anecho	71,5 Ballen		etwa
Misahöhe	474 „	Misahöhe	557		Misahöhe			1500 Ballen
					Kreis Palime			
					„ Kpandu	528,4	731,1	
					„ Ho	148,7		
Atakpame	549 „	Atakpame			Atakpame			
		Kreis Nuatschä	255		Kreis Nuatschä	339,6		
		„ Atakpame	551	930,0	„ Atakpame	734,3	1340,2	
		„ Sagada	124		„ Sagada	187,6		
					„ Kpedji	78,6		
Sokodé	126 „	Kete Kratschi	8		Sokodé	173,5		
		Sokodé	126		Kete Kratschi	12,8		
Sansanne-Mangu	2 „	Mangu	3		Sansanne-Mangu	7,6		
331292 M.	1205 Ball.	465,000 M.	1691 Ballen			2336,7 Ballen		

Ausfuhr in Ballen zu 250 kg nach den Denkschriften.

1901 = 0	1902 = 80	1903 = 128	1904/05 = 519
	14453 kg = ? M.	32108 kg = 37837 M.	108169 kg = 50394 M.

1905/06 = 857	1906/07 = 1205	1907/08	1908/09	1909/10
133920 kg = 89473 M.	193450 kg = 164771 M.	1691 Ball. = 230888 Mk. Saat: 76294 kg = 2581 M.	2337 Ball. = 366000 M. Saat: 173885 kg = 10149 M.	? kaum 1500 Ball.

1900. Mai: Entschluß zur Einführung der Baumwollkultur in Togo.

30. Dezember: Ankunft der amerikanischen Baumwollexpedition in Lome.

B. B. I 1901, S. 3.

B. B. I 1901, S. 10. 4.

1901. 13. Januar: Anlage der Pflanzung Tove.

Versuchspflanzungen in Kpandu, Atakpame, Bassari, Sokodé, Akeppe-Tove, Agueve.

S. 23. Erste Lieferungen aus Kete-Kratschi, Kpandu, Ho.

S. 30. Nordbezirke (Kersting). Die Pflanzungen sind bei Bassari, Sokodé und Tschamba (65 ha).

S. 27/28. Atakpame an zehn verschiedenen Orten Eingeborenenversuche.

B. B. II 1902/03.

1902. Tove 35 ha = 8 Ballen.

Lieferungen aus der Umgegend des Agu 25 Ballen. Ho, Misahöhe, Atakpame 20 Ballen, Kpandu, Sokodé, Bassari 33 Ballen.

Tove 25 Ballen gekauft.

Akeppe, Noëppe, Mission Tove, Aguë, Tavië zum zweiten Male bepflanzt, außerdem Lome (S. 26/27.)

Mai 1902: Anlage der Pflanzungen Tovega und Affahun durch amerikanische Neger.

Handwalzengins: Anecho, Kpeme, Ho, Kete-Kratschi (6 ha), Kpandu, Jendi.

Tove: Sägegins.

S. 30. Pflanzungen: Kpeme, Nordseite der Lagune, bei Lome, am Daisluß, Pessi am Monu, Abobo am Togosee, Akumave in der Nähe des Haho, Palime.

1901/03: Erkundung und Trassierung der Eisenbahn Lome—Palime.

B. B. III Frühjahr 1904, S. 4.

1904. Neue Pflanzung Nuatschä.

B. B. IV Herbst 1904, S. 5. Versuchsfarm Tove nach Palime verlegt.

Ginstationen: Kpandu, Kete-Kratschi, Mangu, Sokodé, Kpeme, Ho, Lome, Palime.

B. B. V Frühjahr, VI Herbst 1905.

1905, VI, S. 6. Ginstationen und Aufkaufmärkte:

a) **Deutsche Togogesellschaft:** Palime, Ho, Kraftanlage Atakpame, Kpeme (Gesellschaft);

b) **Komitee:** Kpandu, Sokodé, Gudewe, Kete-Kratschi, Mangu, Nuatschä. Eisenbahnbau 1905 bis 1907 Lome—Palime.

B. B. VII Frühjahr 1906.

1906, S. 5. Anbaufläche vermehrt, auch am oberen Volta, mit Bewässerung am Monu, Oti und Volta; Kete-Kratschi 70 ha.

Ginstationen: Sokodé an Deutsche Togogesellschaft, alle derselben gehörigen sind jetzt Kraftwerke.

Togobaumwollgesellschaft. Palime, Kpandu und Kraftanlage in Atakpame.

Komitee nur noch in Nuatschä, Kete-Kratschi.

B. B. VIII Frühjahr, IX Herbst 1907.

1907, S. 11. Entkernereien und Aufkaufsmärkte.

Deutsche Togogesellschaft: Atakpame (2), Ho, Kpandu, Kpeme, Palime (2) (und Togobaumwollgesellschaft) Sokodé.

Komitee: Gudewe, Nuatschä, Sagada, außerdem nach IX, S. 14 Anecho und Lome, zusammen **14.** Außerdem nach X, S. 16: 7 Handwalzengins, 6 Handsägegins, 7 Handballenpressen, 7 Göpelwerke.

Anregung zum Bahnbau Lome—Atakpame.

B. B. X Frühjahr 1908.

1908, S. 10. Errichtung von Maschinenniederlagen.

B. B. XI Frühjahr 1909.

1909, S. 11. Aufnahme des Caravonicaanbaus, Entfernung und Aufkaufsstelle in Kpedji.

B. B. XII Frühjahr 1910.

1910. Eingeborenenanbau Misahöhe, am meisten in Atakpame.

Südtogo: Neuerdings mehr in Lome und Anecho, Game, Gaohe und um Nuatschä und Kpeme.

Nordtogo: Sokodé-Bassari (Versuchsfelder 100 ha), Kete-Kratschi kein Fortschritt. Mangu-Jendi warten ab.

Europäische Pflanzungen: Agu, Kpeme, Awetonu (?).

Die Fortschritte der deutschen Kolonialrechtsliteratur in den Jahren 1909 und 1910.

Die nachfolgende Übersicht ist dazu bestimmt, aus einer Kette systematisch angeordneter kurzer Besprechungen die Fortschritte erkennen zu lassen, welche die Literatur des deutschen Kolonialrechts in den beiden letzten Jahren (1909 und 1910) aufzuweisen hat. Die Zusammenstellung bildet die Fortsetzung der im 9. Jahrgange dieser Zeitschrift (1907, Heft 3, S. 164—185) begonnenen und im 11. Jahrgang derselben (1909, Heft 7, S. 504—549) fortgeführten Darstellung. Von dem ursprünglichen Plan, erst im nächsten Jahre einen die Zeit von 1909 bis 1911 umfassenden Bericht zu veröffentlichen, glaubte ich deshalb abgehen zu dürfen, weil die Kolonialrechtswissenschaft allein in den beiden letzten Jahren eine solche Fülle literarischen Stoffes erzeugt hat, daß sich ein selbständiges kritisches Referat schon für diese kurze Zeitspanne verlohnt.

Der Zweck meiner Arbeit ist der gleiche geblieben. „Die Zusammenstellung verfolgt einen praktischen und einen wissenschaftlichen Zweck. Praktisch will sie dem, welcher sich mit irgend einer kolonialrechtlichen Frage zu beschäftigen hat oder aus anderen Gründen in der Kolonialrechtsliteratur Umschau zu halten wünscht, das Nachsuchen erleichtern; sie glaubt, wenn auch nicht unfehlbar, so doch insoweit erschöpfend zu sein, daß jener in den meisten Fällen der Mühe weiteren Nachforschens enthoben ist. Wissenschaftlich will sie dem Leser durch das ihm vor Augen geführte Material einerseits dartun, welche Fortschritte erzielt sind und welche Stoffe einer weiteren Bearbeitung nicht mehr bedürfen, andererseits hierdurch auch die Lücken aufzeigen, deren Ausfüllung nottut." (Jahrgang 11, 1909, Heft 7, S. 504 f.)

Bei der Auswahl des Stoffes hat wegen seiner Reichhaltigkeit insofern eine geringfügige Änderung Platz gegriffen, als die Beschränkung auf die rein juristische Literatur und die Ausscheidung kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Arbeiten strenger als früher durchgeführt ist. Infolgedessen ist die Berücksichtigung solcher kolonialpolitischer und kolonialwirtschaftlicher Schriften, welche der juristischen Betrachtung kein tieferes Interesse bieten, unterblieben. Das ausländische Recht ist, wie in den früheren Über-

sichten, nur mit Auswahl herangezogen worden. Ganz auszuschalten war die Rechtsprechung und die Gesetzgebung.

Was den Gegenstand der zu besprechenden Arbeiten angeht, so ist das Fehlen von Gesamtdarstellungen und größeren Gesamtübersichten des geltenden Rechts für den derzeitigen Stand der kolonialen Rechtsliteratur bezeichnend. Die Zeit der ersten zusammenfassenden Bearbeitungen ist vorüber; diese Arbeit ist getan und mit Recht wendet sich das Interesse nunmehr der monographischen Durchdringung der einzelnen kolonialrechtlichen Probleme zu. Auf der anderen Seite erscheint der Stoff wegen des raschen Wechsels der Normen und wegen der noch nicht hinreichenden wissenschaftlichen Klärung des Details noch ungeeignet zu einer abschließenden größeren Zusammenfassung in Gestalt eines Handbuches. So vertiefen sich die wissenschaftlichen Arbeiter auf dem Felde des kolonialen Rechts erfreulicherweise in die einzelnen, noch der Lösung harrenden Fragen. Daß die aktuellen Tagesfragen der Kolonialrechtspolitik in erster Linie Gegenstand der Forschung sind, ist klar. So finden wir für die Jahre 1909 und 1910 besonders zahlreiche Studien und Schriften über die Zulässigkeit der Ausweisung aus den Schutzgebieten, über die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten, über die Organisation des neuen Kolonialgerichtshofs, über die Zulassung von Mischehen zwischen Weißen und Farbigen, vor allem endlich über das koloniale Bergrecht. Andere, früher an erster Stelle stehende Fragen, wie die der Landgesellschaften und ihrer Konzessionen, sind in den Hintergrund getreten.

Trotz dieses Hervorragens neuer und des Zurücktretens älterer Probleme erschien es angemessen, die frühere Einteilung des Stoffes beizubehalten. So umfaßt auch diesmal wieder der 1. Abschnitt die Referate über die geschichtliche Entwicklung (freilich unter Ausscheidung der Schriften über Kolonialpolitik und Kolonialrechtspolitik), der 2. Abschnitt über die Quellen des Kolonialrechts, der dritte über die Gesamtdarstellungen, der vierte über Einzeldarstellungen, und zwar auf den Teilgebieten der Verfassung, der Verwaltung und der Rechtspflege, endlich der fünfte über das ausländische Kolonialrecht.

1. Abschnitt.

Geschichte des deutschen Kolonialrechts.

A. Die Entwicklung im allgemeinen.

1. Das von Dietrich Schäfer verfaßte Bändchen Nr. 156 der Sammlung Göschen über Kolonialgeschichte erschien 1910 in dritter, revidierter und bis auf die Gegenwart fortgeführter Auflage. Vgl. die Besprechung der 2. Auflage in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 505 f. Die Entwicklung der deutschen Kolonisation skizziert der Verfasser auf S. 131 bis 134.

2. Kurt Herrfurth veröffentlichte ein umfangreiches Werk (439 S.) über Fürst Bismarck und die Kolonialpolitik,

Berlin 1909. (Geschichte des Fürsten Bismarck in Einzeldarstellungen, hgg. von Johannes Penzler, 8. Band.) Eine verdienstvolle, allgemein-geschichtliche Darstellung, aus der aber auch der Rechtshistoriker reiche Anregungen schöpfen kann. Die Arbeit soll nicht nur dazu dienen, eine Geschichte der kolonialen Erwerbungen Deutschlands zur Zeit Bismarcks darzustellen, sondern ist auch dazu bestimmt, eingehend die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten zu geben, sowie nachzuweisen, mit welcher Vorsicht und welchem staatsmännischen Geschick Bismarck das ihm völlig unbekannte Gebiet der Kolonialpolitik betreten, welche Wege er zur Erreichung des gesteckten Zieles eingeschlagen, mit welch zäher Willenskraft er diese verfolgt und welche Ergebnisse er zu verzeichnen gehabt hat. Der Stoff gliedert sich in die Kapitel: Die Stellung Bismarcks zur Kolonialpolitik bis zum Eintritt Deutschlands in die Reihe der kolonisierenden Mächte; die Postdampfersubventionsvorlage; die kolonialpolitischen Anschauungen des Fürsten; die Erwerbung der einzelnen Kolonien zur Zeit Bismarcks; die Entwicklung der Verwaltung in den Kolonien zu dieser Zeit; die Aufwendungen des Reiches für die Kolonien während dieser Zeit; der Gesetzentwurf, betr. die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika; sonstige Aktionen des Fürsten auf dem Gebiete der Kolonialpolitik; seine Stellung zur Kolonialpolitik nach seiner Entlassung. Beigefügt sind vier Anlagen: Nachweis der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in den deutschen Schutzgebieten zur Zeit Bismarcks während der Etatsjahre 1884/85 bis 1890/91 nebst den dazu gegebenen Erläuterungen und Begründungen; die Generalakte der Berliner Kongokonferenz; die Generalakte der Samoakonferenz in Berlin; der Vertrag über die Kolonien und Helgoland vom 1. Juli 1890. Belebt wird die Schilderung durch eine geschickte Auswahl in den Text eingestreuter Auszüge aus Reichstagsreden des Kanzlers. Einen eingehenden Selbstbericht über sein Buch publizierte der Verfasser unter der Überschrift „Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker" in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 721—755.

3. Wie im ersten, so bietet uns auch im zweiten (1909) und dritten (1910) Jahrgange von Karl Schneiders Jahrbuch über die deutschen Kolonien Max Fleischmann wieder einen dankenswerten, frisch und anregend geschriebenen, vortrefflich orientierenden Überblick über die Verwaltung der Kolonien im Jahre 1908 (**2**, S. 53—78) bzw. im Jahre 1909 (**3**, S. 45—83). Die Übersichten zerfallen in die Abschnitte: Kolonie und Heimat, auf kolonialem Boden, Kolonie und Ausland. Der Bericht über das Jahr 1908 gedenkt zunächst der Aufhebung des Kolonialrats, der Verbindungsmittel mit den Kolonien, der Auswanderung, der kolonialen Ausbildung und der Strafversickung; er wendet sich dann einer Betrachtung der einzelnen örtlichen Verwaltungszweige, endlich den auswärtigen kolonialen Beziehungen zu und schließt mit der Forderung einer interkolonialen Rechtshilfe. Der Bericht für 1909 beginnt mit einem Rückblick auf die ersten 25 Jahre deutscher Kolonialgeschichte; die weitere Darstellung behandelt vorzugsweise die

Beamtenfrage, die Rechtsverhältnisse der Konzessionsgesellschaften, die Zulässigkeit der Ausweisung, die Entwicklung der Selbstverwaltung, das Bergwesen und das Diamantenwesen, endlich die Eingeborenenfrage — ohne daß jedoch die verschiedenen übrigen, hier nicht genannten Zweige der kolonialen Verwaltung dabei zu kurz kämen. Es sei erneut dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß Fleischmanns Jahresrundschau auch weiterhin einen ständig wiederkehrenden Abschnitt des „Jahrbuchs" bilde.

4. Dasselbe Jahrbuch bringt alljährlich auch einen Rückblick auf unsere koloniale Entwickelung in politisch-wirtschaftlicher Beziehung, so für das Jahr 1907/08 aus der Feder von G. K. Anton (2, S. 13—29), für das Jahr 1908/09 aus der von Paul Rohrbach (3, S. 12 bis 28). Wegen des ausgesprochen wirtschaftlichen und politischen Charakters dieser Jahresübersichten ist an dieser Stelle auf ihren Inhalt nicht näher einzugehen.

B. Die Entwicklung der einzelnen Kolonien.

1. Unter dem Titel Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft, Skizzen und Beiträge zur Geschichte Deutsch-Südafrikas (1909) erstattet uns Wilhelm Külz, einer der besten Kenner der südwestafrikanischen Verhältnisse, einen umfassenden Rechenschaftsbericht darüber, was in den ersten 25 Jahren deutscher Herrschaft in dieser Kolonie erhofft, erstrebt und geschaffen, was gefehlt und unterlassen worden ist. Wir erhalten, ohne daß ein wesentlicher Punkt unberücksichtigt bleibt, einen Gesamtüberblick über die Entwicklung des Deutschtums von der Begründung der deutschen Herrschaft an bis zur Gegenwart (1909). Den Juristen werden vornehmlich die Ausführungen über die Geschichte der Verwaltung (Zentralverwaltung, Landesverwaltung, Selbstverwaltung) und der Rechtsprechung interessieren. Vgl. die mit Recht anerkennende Besprechung von Ph. Kuhn in der Deutschen Kol.-Ztg. 1909, S. 673 f.

2. Über die Neu-Guinea-Compagnie verbreitet sich Herbert Jaeckel in der vorliegenden Zeitschrift **11**, 1909, S. 25—70 in einer historisch-juristisch-nationalökonomischen Darstellung. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe des juristischen Teiles der Ausführungen (S. 32—36). Derselbe behandelt den Schutzbrief der Kompagnie sowie ihren rechtlichen Charakter. Der Schutzbrief ist von besonderem rechtshistorischen Interesse, weil er den Inhalt des ersten, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erteilten Schutzbriefs nach manchen Richtungen ergänzt. Der Verfasser macht die einzelnen Rechte, welche die Kompagnie kraft des Schutzbriefes bis zu ihrer Verzichtleistung im Jahre 1898 besessen hat, namhaft. Die Neu-Guinea-Kompagnie ist als preußische landesrechtliche Korporation ins Leben getreten, später zur Kolonialgesellschaft umgebildet und als solche erneut mit Korporationsrechten ausgestattet worden.

3. Eine nicht uninteressante Leipziger Dissertation von Max Klamka prüft die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an

das Deutsche Reich (1909) auf ihre juristische Bedeutung hin. Rechtsgrundlage ist der deutsch-chinesische Vertrag vom 6. März 1898. Sein erster Teil regelt die Rechtsverhältnisse in der sog. 50 Kilometer-Zone im Umkreise der Kiautschoubucht. Die hier vereinbarten Beschränkungen des chinesischen Staates zugunsten des Deutschen Reiches bezeichnet der Verfasser als Staatsdienstbarkeiten; die 50 Kilometer-Zone ist nicht als Interessensphäre anzusehen. Soweit wird den Ausführungen Klamkas zuzustimmen sein. Wenn er dagegen die im 2. Teil des Vertrages niedergelegte Überlassung des eigentlichen Kiautschou-Gebietes an das Deutsche Reich im Gegensatz zur herrschenden Meinung als einen „völkerrechtlichen Pachtvertrag mit dinglicher Wirkung" zu konstruieren versucht, so vermag ich ihm hierin nicht zu folgen. Meines Erachtens ist und bleibt die Form der Verpachtung, wie die herrschende Auffassung richtig annimmt, lediglich der äußere Deckmantel für eine Gebietsabtretung.

2. Abschnitt.

Quellen des deutschen Kolonialrechts.

A. Quellensammlungen.

1. Von der bekannten, grundlegenden und jedem Kolonialjuristen ganz unentbehrlichen Quellensammlung Die deutsche Kolonialgesetzgebung (Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister) erschien auch in den Berichtjahren wieder je ein stattlicher Band, der 12. (1909), den Jahrgang 1908, und der 13. (1910), den Jahrgang 1909 umfassend. Beide sind auf Grund amtlicher Quellen von Köbner und Gerstmeyer gemeinschaftlich herausgegeben. Von den neuen Verordnungen usw. des 12. Bandes entfallen die meisten auf solche Rechtsmaterien, in denen die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung der Schutzgebiete am unmittelbarsten ihren Einfluß äußert, namentlich auf das Eisenbahn- und sonstige Verkehrswesen, sowie auf die Zoll- und Steuerverwaltung. Eine lebhafte gesetzgeberische Tätigkeit machte sich ferner auf dem Gebiete der Rechtspflege bemerkbar. Endlich enthält der Band einen Neudruck der organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen. Auch der 13. Band bekundet deutlich, daß die Kolonien sich in einer rasch fortschreitenden Entwicklung befinden. Hervorzuheben sind aus ihm die Vorschriften über Diamantenwesen, Arbeiterwesen, Selbstverwaltung, Verkehrswesen und Finanzverwaltung. Die Gliederung des Stoffes ist die altbewährte: 1. Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete; 2. Bestimmungen für die afrikanischen und die Südsee-Schutzgebiete; 3. Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiautschou. Der Wert des Werkes liegt so klar zutage, daß sich jede besondere Empfehlung erübrigt.

2. Ein Spezialwerk über das in der Kolonie Togo geltende Recht hat das Kaiserliche Gouvernement von Togo unter dem Titel Die Landesgesetzgebung des Schutzgebietes Togo (Geordnete

Zusammenstellung der in Togo geltenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Erlasse und Bekanntmachungen einschließlich der wichtigeren öffentlichrechtlichen Verträge und der Satzungen der in Togo tätigen Kolonialgesellschaften) zum dienstlichen Gebrauche herausgegeben. Das aus der Praxis heraus entstandene Buch ist dem früheren Ersten Referenten der Kolonie Dr. Meyer zu verdanken. Es kommt sowohl praktischen wie theoretischen Bedürfnissen entgegen. Die Sammlung geht bis zum 31. März 1910 und umfaßt 377 Nummern in 17 Gruppen. Ein chronologisches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung. Eine Herstellung entsprechender Zusammenstellungen für die übrigen Kolonien wäre zu begrüßen.

3. Eine gleichfalls zum amtlichen Gebrauch bestimmte Broschüre über die Besoldungsregelung der Kolonialbeamten der afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete vom 1. April 1910 ab nebst Kolonialbeamtengesetz erschien 1910 im Reichskolonialamt. Sie enthält die Denkschrift betr. die Regelung der Besoldungen der Beamten in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, die beiden Besoldungsordnungen für die Schutzgebietsbeamten der Zivil- und der Militärverwaltung (nebst alphabetischem Verzeichnis dazu), die Gehaltsvorschriften für die Reichsbeamten und das neue Kolonialbeamtengesetz.

4. Das Buch von Johannes Tesch über die Laufbahn der deutschen Kolonialbeamten, ihre Pflichten und Rechte, erschien 1909 in vierter vermehrter Auflage. Vgl. die Besprechung der dritten Auflage in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 527.

B. Kommentare.

1. Das Schutzgebietsgesetz nebst der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten und dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Anwendung auf die Schutzgebiete sowie den Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften erläuterte Johannes Gerstmeyer in der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze (Nr. 97, 1910). Die in erster Linie zum Handgebrauch für Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte bestimmte Ausgabe bringt zunächst einen Abdruck des Textes des SchGG. in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900, sodann einen knapp gefaßten, aber doch hinreichend eingehenden Kommentar zum SchGG., zur Verordn. betr. die Rechtsverh. in den deutschen SchGeb. v. 9. Nov. 1900 und zum Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900, endlich den Text einer großen Reihe weiterer kolonialrechtlich wichtigerer Quellen mit kurzen Anmerkungen. Das Bändchen schließt mit einer Übersicht über die Behörden in den Kolonien nach dem Stande vom April 1910. Die Bearbeitung verdient vollen Beifall. Sie stellt, wenn man auch theoretisch über die Auffassung Gerstmeyers recht oft geteilter Ansicht sein muß, unstreitig die bislang beste Darstellung ihrer Art dar und wird nicht bloß als wertvolle Materialsammlung, sondern auch

für den wissenschaftlichen Gebrauch gute Dienste leisten. Vgl. die Besprechung von Franz Josef Sassen in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 870—875.

2. Das wichtigste Spezialgesetz der beiden vergangenen Jahre auf kolonialrechtlichem Gebiet ist das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910. Wer sich über seinen Rechtsinhalt genauer belehren will, dem kann der Kommentar von Kurt Romberg nur angelegentlich empfohlen werden (Textausgabe mit kurzen Erläuterungen, Zusammenstellung der Ergänzungsvorschriften und Sachregister. Ohne Jahr. [1910]). Nach einer knappen Einleitung über Geschichte, rechtliche Stellung, Grundgedanken, System und Bedeutung des Kolonialbeamtengesetzes folgt der Text des KolBG. vom 8. Juni 1910 und der bis zu seinem Inkrafttreten gültig gewesenen Kaiserlichen Verordnungen vom 9. August 1896 und 23. Mai 1901. Daran schließt sich der eigentliche Kommentar, wobei zu den einzelnen Paragraphen die einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften, so zu § 1 insbesondere das Reichsbeamtengesetz und zu § 2 das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, mitgeteilt werden. Auch die späteren Paragraphen sind mit anderweitigem gesetzgeberischen Material durchsetzt. So bietet uns der Verfasser eine vollständige Zusammenstellung des gegenwärtigen Umfanges des Kolonialbeamtenrechtes.

3. Einen kleineren Kommentar zum Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 (auf Grund der Gesetzesmaterialien erläutert und mit den ergänzenden Gesetzen, insbesondere dem Reichsbeamtengesetz und dem Beamtenhinterbliebenengesetz, 1910) verfaßte Friedrich Doerr. Das Bändchen bildet den ersterschienenen Kommentar. Damit sind seine Vorzüge aber auch erschöpft. Es ist wissenschaftlich ohne jede selbständige Bedeutung, da der Verfasser sich sowohl in der Einleitung als auch bei den einzelnen Gesetzesparagraphen darauf beschränkt hat, die amtliche Begründung zum Gesetzentwurfe mit nur ganz geringfügigen Änderungen abzudrucken. Dabei hat er sich nicht einmal der Mühe unterzogen, die Regierungsmotive mit dem durch den Reichstag abgeänderten Text überall in Einklang zu bringen. Infolgedessen sind an einzelnen Stellen (S. 21 zu § 11, S. 67 zu § 51) sachlich unrichtige Angaben gemacht worden, so daß vor einer Benutzung des Buches geradezu gewarnt werden muß.

3. Abschnitt.

Gesamtdarstellungen des deutschen Kolonialrechts.

Die Zahl der Gesamtdarstellungen ist diesmal aus den eingangs angeführten Gründen außerordentlich spärlich, Lehr- und Handbücher sind überhaupt nicht zu verzeichnen. In Betracht kommen lediglich zwei kleine Gesamtskizzen des Stoffes von Naendrup und Gerstmeyer.

1. Der als Herausgeber der „Kolonialrechtlichen Abhandlungen" bekannte Univ.-Prof. Hubert Naendrup ist der Verfasser des Artikels Kolonialrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft [3] (Band 3, 1910, Sp.

337—364). Er bietet uns hier einen knappen, aber den Laien und den Anfänger gut in die Materie einführenden Überblick über die wesentlichen Fragen und Probleme des Kolonialrechts. KolR. ist der Inbegriff des in den Kolonien eines Staates geltenden Rechtes. Es zerfällt in Kolonialstaatsrecht (Kolonialgebiet, Kolonialbevölkerung, Rechtsbildung), Kolonialverwaltungsrecht (die einzelnen Zweige der Verwaltung nebst Kolonialbehörden und Kolonialbeamten), Weißenrechtspflege, Farbigenrechtspflege, Bodenrecht. Letzteres — Grundstücksrecht, Bergrecht — erschien dem Verfasser besonderer Heraushebung bedürftig, was freilich nur aus praktischen, nicht aus systematischen Gründen zu rechtfertigen ist. Auch über die Eingliederung des Behörden- und Beamtenrechts ließe sich streiten.

2. Johannes Gerstmeyer äußert sich in einem zunächst in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin gehaltenen, sodann in den BlVerglR. **6**, 1910, Sp. 19—28, 56—62, 79—88, 105—112 veröffentlichten Vortrage über einige praktische Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialwirtschaft. Wir erhalten einen kleinen Einblick in die Fülle der Aufgaben, die allein auf einigen Spezialgebieten der Lösung harren. Der Verfasser beginnt mit einer Übersicht über die Bestimmungen des SchGG. und einer durchaus berechtigten Kritik seines Titels: Unsere sog. Schutzgebiete sind heute keine „Schutzgebiete" mehr, sondern wirkliche „Kolonien". Er verteidigt die weitgehende Auslegung, die die Praxis dem § 15 SchGG. (Verordnungsrecht der Gouverneure) gegeben hat, und verlangt, daß der Verwaltung auf dem Gebiete der Polizei und der Finanzen möglichste Freiheit gelassen werde. Besonders reformbedürftig sind die Vorschriften über die Rechtspflege; namentlich ist hier die Abhängigkeit des Kolonialrechtes vom Konsularrecht zu beseitigen. Zu reformieren ist auch die Organisation der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, notwendig die Errichtung eines kolonialen Revisionsgerichtes im Mutterlande. Besonders dringend erscheint die Feststellung und Sammlung der Rechtsgebräuche der Eingeborenen. Auf die vorzugsweise wirtschaftlichen Probleme sei hier nicht eingegangen. Die Vorschläge des Verfassers verdienen volle Beachtung und prinzipielle Anerkennung.

4. Abschnitt.

Einzeldarstellungen aus dem deutschen Kolonialrecht.

A. Verfassungsrecht.

I. Kolonialgebiet.

1. Hermann Edler v. Hoffmann verbreitet sich im Bulletin de Colonisation comparée (Dezemberheft 1909) über La colonie, le protectorat et les protectorats allemands et anglais sur le continent africain. Während die englische Kolonialrechtswissenschaft zwischen internationalen und kolonialen Protektoraten unterscheidet und

zu den letzteren auch die deutschen „Schutzgebiete" rechnet, erblickt die bei uns herrschende Auffassung in ihnen wirkliche „Kolonien". Der Unterschied zwischen Kolonie und Protektorat besteht darin, daß das Mutterland in der Kolonie die Gesamtheit der Staatshoheitsrechte, beim Protektorat dagegen nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten innehat. So in der Theorie. In der Praxis stößt die Anwendung dieses begrifflichen Gegensatzes bei den einzelnen Besitzungen auf nicht geringe Schwierigkeiten. Es gibt nämlich außer den reinen Kolonialgebieten und außer den reinen Protektoratsländern solche Besitzungen, deren Rechtsbeziehungen zum Mutterlande nicht in jenes Schema hineinpassen, sondern, je nach den Umständen, besonders normiert werden. Denn die Verwaltung zieht aus den Namen und auch aus den amtlichen Bezeichnungen keine Folgerungen; sie kümmert sich auch nicht um die Konsequenzen, welche der Theoretiker daraus ableitet. Diese Erwägungen sind auch bei der Betrachtung der Rechtslage der deutschen Kolonien zu berücksichtigen.

2. Immer noch kommt der Streit um die Interessensphären nicht zur Ruhe, obwohl es praktisch solche Gebiete heute nicht mehr gibt. Die tüchtige Würzburger Dissertation von Andreas Weißmüller über die Interessensphären (1908) scheint nicht durchweg die Beachtung gefunden zu haben, die ihr eigentlich zukommt. Leider finden wir sie auch in der hier zu erwähnenden kleinen Skizze von Franz Geller über die staatsrechtliche Natur der Interessensphären (in dieser Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 756—759) nicht berücksichtigt, so daß Gellers Ausführungen als unzulänglich bezeichnet werden müssen. Der Verfasser steht auf dem von der Minderheit vertretenen Standpunkt, daß die Interessensphären, wie die eigentlichen Schutzgebiete, der deutschen Kolonialstaatsgewalt unterworfen und deshalb zum „Schutzgebiet" zu rechnen sind. Grund: die I. sind durch Blankookkupation erworben, d. h. durch eine Okkupation, bei der die beteiligten Mächte auf das sonst notwendige Requisit der Effektivität verzichtet haben.

II. Kolonialbewohner.

Diejenige Frage aus dem kolonialen Staatsangehörigkeitsrecht, welche in den Jahren 1909 und 1910 so sehr im Vordergrunde des Interesses gestanden hat, daß alle übrigen Fragen dieses Rechtsgebietes in den Hintergrund getreten sind, ist die nach der Zulässigkeit der Ausweisung von deutschen Reichsangehörigen aus den Kolonien. Ein Rechtsfall aus Deutsch-Südwestafrika bot den Anlaß zur eingehenden Diskussion dieser Streitfrage. Ein in Südwestafrika lange Jahre ansässig gewesener Farmer, auf Grund zweifelhafter Indizien für schuldig befunden, an Eingeborenen unsittliche Handlungen begangen zu haben, infolgedessen zu Gefängnisstrafe verurteilt und kurz nachher vom Gouverneur aus der Kolonie ausgewiesen, klagte gegen den Reichsfiskus auf Schadenersatz, da die Erteilung eines Ausweisungsbefehls

gegen Reichsangehörige unstatthaft sei. Das Landgericht I in Berlin erkannte das Bestehen eines solchen Rechtssatzes nicht an, erklärte vielmehr die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus einer Kolonie für statthaft. Obwohl die Richtigkeit dieses Erkenntnisses m. E. einem begründeten Zweifel de lege lata nicht unterliegen kann, ist die Frage nach der Zulässigkeit einer derartigen Ausweisung doch in der Literatur unter verschiedener Stellungnahme der einzelnen Autoren lebhaft erörtert worden. Die einen erklären die Ausweisung für zulässig, die anderen für unzulässig. Eine kleine Übersicht ohne eigene Stellungnahme bietet uns Ramsay in der Kolonialen Rundschau (Jahrgang 1910, Heft 6, S. 381 f.): Zur Frage der Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Schutzgebieten.

1. Für die Zulässigkeit der Ausweisung sind folgende Autoren eingetreten:

a) Zunächst Max Fleischmann in der Kolonialen Rundschau 1909, Heft 11, S. 645—658: Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten. Da in den Kolonien der die Ausweisung von Reichsangehörigen aus dem Reiche verbietende Grundsatz des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nicht gilt, ist hier die Ausweisung aus polizeilichen Gründen so lange statthaft, als der Gesetzgeber nicht selbst eine Schranke zieht. Der Verfasser knüpft hieran einen Hinweis auf die Gesetzgebung in den französischen, niederländischen, englischen und nordamerikanischen Kolonien.

b) Diese Rechtsauffassung hat Fleischmann gegenüber den Einwendungen von Fuchs (siehe unten zu 2a) aufrecht erhalten in der Kolonialen Rundschau 1910, Heft 4, S. 238—245: Nochmals die Ausweisung aus den Schutzgebieten. Er weist nach, daß Art. 3 der Reichsverfassung deshalb nicht für die Unzulässigkeit einer Ausweisung ins Feld geführt werden kann, weil er über das Recht zum Aufenthalte nichts bestimmt.

c) Auch Karl Frhr. v. Stengel betont — in der vorliegenden Zeitschrift Jahrgang 11, 1909, S. 861 bis 879 — die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten, weil sich Reichsangehörige in den Kolonien auf das (hier nicht geltende) Freizügigkeitsgesetz nicht berufen können, erklärt aber die Ausweisung der einem Schutzgebiet angehörenden Eingeborenen für ausgeschlossen, weil sie als Untertanen des Reichs auf seinen Schutz Anspruch haben. Daß Ausländer aus den Kolonien ausgewiesen werden können, sofern nicht vertragliche Einschränkungen bestehen, unterliegt keinem Zweifel.

2. Für unzulässig erachten die Ausweisung nachstehende Autoren:

a) V. Fuchs in der Kolonialen Rundschau 1910, Heft 1, S. 50—52: Zur Frage der Ausweisung aus den Schutzgebieten. Er gründet seine Auffassung darauf, daß Artikel 3 der Reichsverfassung gemäß § 9 des SchGG. in den Kolonien gelte und daß seine Geltung nicht auf die in den Schutzgebieten erworbene Reichsangehörigkeit beschränkt bleiben dürfe,

sondern auf die mutterländische Reichsangehörigkeit erstreckt werden müsse. Dagegen Fleischmann (s. o. zu 1b).

b) Höpfner wendet sich in der Deutschen Juristen-Zeitung **15**, 1910, Sp. 419 f. unter der Überschrift: Ist eine Ausweisung Reichsangehöriger aus den Schutzgebieten zulässig? gegen die Entscheidung des Landgerichts I Berlin. Da die Kolonien staatsrechtlich Inland seien, könnten der Kaiser und seine Beamten einen Deutschen aus den Kolonien ebensowenig wie vom Reichsgebiete verweisen; außerdem bringe jeder Deutsche aus dem Reiche seine Reichsangehörigkeit in die Schutzgebiete mit, erwerbe deshalb auch hier das Recht der Freizügigkeit und könne darin nur soweit beschränkt werden, als es im Widerspruche mit den vorhandenen Einrichtungen und Verhältnissen der Schutzgebiete stehe.

c) Mit demselben Ergebnis behandelt R. Wiesmann im Archiv für öffentl. Recht **26**, S. 33 ff. die Frage: Können Deutsche aus dem Schutzgebiet ausgewiesen werden? Auch er hält eine Ausweisung auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes für unzulässig und folgert dies auch aus allgemeinen Grundsätzen, aus strafrechtlichen Bestimmungen und solchen der Reichsverfassung.

d) Endlich ist das Problem neuestens ziemlich erschöpfend, aber m. E. nicht zutreffend behandelt worden von Simon Reimer in seinem Buche über die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen (Heft 3 der von Hubert Naendrup hgg. Kolonialrechtlichen Abhandlungen, Münster 1911). Eine Besprechung des Buches gehört jedoch nicht mehr in diese Darstellung. Ich verweise auf die eingehende Rezension von Sassen (in dieser Zeitschrift **13**, 1911, Heft 5, S. 391—399), deren Ergebnissen ich nur beipflichten kann, und behalte mir vor, an anderer Stelle auf die Schrift zurückzukommen.

III. Kolonialstaatsgewalt.

1. Eine Leipziger Dissertation von Erich Dietzel, betitelt: Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete (1909), bringt im ersten Kapitel eine wertlose und zum Teil überhaupt unjuristische Zusammenstellung über geschichtliche Entwicklung und Territorialbestand des deutschen Kolonialbesitzes, sowie über Begriff und Einteilung der Kolonien im allgemeinen, im zweiten Kapitel eine Darstellung des Erwerbes der deutschen Schutzgebiete (Kompetenz; Arten des Erwerbs; Form des Erwerbs) und der rechtlichen Natur (Wesen, Inhalt und Umfang) der Schutzgewalt, die zutreffend als unbeschränkte Staatsgewalt charakterisiert wird. Die Ausführungen des zweiten Kapitels bieten inhaltlich nichts Neues, sind aber sachlich als richtig anzuerkennen und ermöglichen jedenfalls einen guten Überblick über den klar disponierten Stoff.

2. Anläßlich einer Besprechung des oben erwähnten Gerstmeyerschen neuen Kommentars zum Schutzgebietsgesetz (in dieser Zeit-

schrift Jahrgang **12**, 1910, S. 870—875) bekämpft Franz Josef Sassen die Ansicht Gerstmeyers, daß der Kaiser bei der Ausübung der ihm kraft der Schutzgewalt zustehenden Funktionen an die Vorschriften der Reichsverfassung gebunden sei. Er betont nachdrücklich die Selbständigkeit der kolonialen Verfassung; die auf ihr beruhenden kaiserlichen Rechte sind viel umfassender als die kaiserlichen Rechte nach der Reichsverfassung; eine Geltung der RV. wenn auch nicht in den Kolonien, so doch für die Kolonien, ist abzulehnen.

IV. Kolonialbeamte.

Der beiden Kommentare zum neuen Kolonialbeamtengesetz von Romberg und Doerr ist weiter oben bereits gedacht worden. Wir beschränken uns hier auf die Besprechung der systematischen Darstellungen des Beamtenrechts.

1. Noch vor Erlaß des neuen Gesetzes erschien die gute, leider jetzt veraltete Münstersche Dissertation von Ernst Salge über die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten, 1910. Die Schrift besitzt aber gleichwohl als wohlgeordnete Übersicht über das zum größten Teil heute noch gültige ältere Material einen gewissen Wert. Abzulehnen ist allerdings die oberste Einteilung der Kolonialbeamten in solche i. w. S. und solche i. e. S. Unter Kolonialbeamten i. w. S. versteht der Verfasser die Beamten der die Verwaltung der Kolonien führenden mutterländischen Zentralbehörden und die in den Kolonien angestellten Postbeamten. Diese Beamten lassen sich jedoch in keiner Weise unter die Kategorie der Kolonialbeamten bringen, weil sie nicht im Dienste der Kolonien, sondern im Dienste des Reiches stehen. Wenden wir uns nun zur Gruppe der wirklichen Kolonialbeamten (nach Salge: der Kolonialbeamten i. e. S.). Der Verfasser bespricht zunächst die Rechtslage der mutterländischen Anwärter auf eine Kolonialdienststellung — im einzelnen: Übernahme berufsmäßig vorgebildeter Beamter in den Kolonialdienst, Heranziehung eines eigenen Kolonialbeamtenstandes, Ausbildung von Angehörigen mutterländischer Berufe für den Kolonialdienst, Überweisung zur kommissarischen Beschäftigung und Ausreise —, sodann die Rechtsverhältnisse der in den Schutzgebieten angestellten Beamten: Einführung in das Amt (Diensteid und Anstellung), Pflichten der Beamten, Rechte der Beamten, Ausscheiden aus dem Dienst, Pension und Hinterbliebenenfürsorge. Es wäre zu begrüßen, wenn der Verfasser sich zu einer das neue Recht einbeziehenden und zugleich die einzelnen Fragen vertiefenden Neubearbeitung entschlösse.

2. Hermann Edler v. Hoffmann äußert im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang **31**, 1910/11, S. 688 f. unter der Überschrift: Das Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910 seine Bedenken, daß mit diesem Gesetz ein wichtiges Gebiet der legislatorischen Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches zugefallen sei; er fügt eine kurze Skizze des Inhalts des neuen Gesetzes unter Hervorhebung der Vorschriften über den Gerichtsstand der Kolonialbeamten und über die richterlichen Beamten bei.

3. Franz Josef Sassen behandelt in dieser Zeitschrift Jahrgang 12, 1910, S. 486—502 gleichfalls das werdende deutsche Kolonialbeamtenrecht. Er wirft zunächst einen gedrängten Rückblick auf die Entwicklung der kolonialen Rechtsbildung auf dem Gebiete des Beamtenrechts bis zum Jahre 1910 und erörtert dabei insbesondere die Gründe, welche für eine durchgreifende Neuordnung des Rechtsstoffes auf gesetzlichem Wege maßgebend gewesen sind; daran schließt sich eine Besprechung des Entwurfs des neuen Gesetzes, bei welcher die Beratungen in der Reichstagskommission und die Verhandlungen im Plenum bereits verwertet sind; den Schluß bildet ein Exkurs in das noch nicht gesetzlich geregelte und vorläufig auch noch nicht für die gesetzliche Normierung herangereifte Recht der Vorbildung der Kolonialbeamten.

V. Koloniale Rechtsbildung.

1. Eine umfassende Bearbeitung der auf dem Gebiete der kolonialen Rechtsbildung auftauchenden Fragen stellt das gründliche Buch von Franz Josef Sassen über das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien dar (Band V Heft 2 der von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo hgg. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, 1909). Der erste einleitende Abschnitt legt die allgemeinen staatsrechtlichen Grundlagen fest, nimmt kurz im Sinne der herrschenden Meinung zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung Stellung und verbreitet sich sodann über Inhaber und Träger der Kolonialstaatsgewalt vor und nach Erlaß des SchGG.: Vorher ruhte die Ausübung der Reichssouveränität für die Kolonien beim Bundesrat, jetzt beim Kaiser als dem Repräsentanten der verbündeten Regierungen. Der zweite Abschnitt behandelt das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht im allgemeinen. Wenn Sassen den Rechtstitel für die koloniale Gesetzgebungsbefugnis von Bundesrat und Reichstag mit v. Hoffmann in einer gewohnheitsrechtlichen Bildung erblickt, so vermag ich das nicht als richtig anzuerkennen; ebensowenig ist zuzugeben, daß der Kaiser zu den gesetzgebenden Faktoren bei der formellen kolonialen Gesetzgebung gehöre. Meine gegenteilige Auffassung, daß die Gesetzgebungskompetenz von Bundesrat und Reichstag in kolonialen Rechtsfragen sich ebenso wie für das Reichsgebiet auf die Reichsverfassung gründe, die insoweit als in den Kolonien eingeführt zu konstruieren sei, habe ich an anderer Stelle näher ausgeführt. (Vgl. den Aufsatz: Zur Geltung der Reichsverfassung in den deutschen Kolonien, in der Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger zum Doktor-Jubiläum, 1911, S. 415 ff., bes. S. 423—433.) Das kaiserliche Verordnungsrecht fließt aus zwei Quellen, generell aus der Schutzgewalt und speziell aus ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung. Ein Verordnungsrecht besitzen ferner der Reichskanzler und gewisse Kolonialbeamte. Im dritten Abschnitt wird die Abgrenzung des Gesetzgebungsrechts vom Verordnungsrecht auf den einzelnen Gebieten des Kolonialrechts — für das Staatsrecht, die einzelnen Zweige des Verwaltungsrechts, das bürger-

liche, Straf- und Prozeßrecht — eingehend untersucht und zugleich der Umfang der Verordnungsbefugnisse der verschiedenen Organe festgestellt. Besondere Hervorhebung verdient die Stellungnahme zu der Streitfrage, was unter „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften" in § 15 Abs. 2 des SchGG. zu verstehen sei. Der letzte Abschnitt der Abhandlung faßt de lege ferenda die Aufgaben zusammen, die zur Abstellung der Mängel in der Gestaltung der kolonialen Rechtsbildung zu lösen sind. Der Verfasser fordert die Schaffung eines eigenen kolonialen Grundgesetzes und eine Zentralisierung des kolonialen Verordnungsrechts. Trotz der Bedenken, zu denen es im einzelnen Anlaß gibt, bildet das Buch eine beachtenswerte, für den behandelten Stoff förderliche, wissenschaftliche Leistung. — Vgl. die Besprechung von Frhr. v. Stengel im Verwaltungsarchiv **18**, S. 358 ff.

2. Eine Art Nachtrag zu seiner soeben besprochenen Abhandlung ist Sassens Ausführung über Kolonialverfassung und koloniales Verordnungsrecht in dieser Zeitschrift, Jahrgang **12**, 1910, S. 252—268. Diese Darstellung enthält kritische Randglossen zu einer Würzburger Dissertation von Erwin Kennel über die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialgouverneure (1908), und zu den sogleich darzulegenden Ausführungen des Frhr. v. Stengel über das koloniale Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht, endlich zu einem Runderlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts vom 4. Mai 1908. Abgelehnt wird mit Recht Kennels Meinung, die Schutzgewalt bilde nur einen Teil der Kolonialstaatsgewalt. Vielmehr decken sich beide Begriffe nach Inhalt wie Umfang. An der Auslegung des § 15 des SchGG. wird festgehalten. Der Runderlaß vom 4. Mai 1908 enthält wichtige Anhaltspunkte für Abfassung und Verkündigung kolonialer Verordnungen.

3. Karl Frhr. v. Stengel legt in seinem Aufsatz über Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten in vorliegender Zeitschrift **11**, 1909, S. 258—274 den § 15 des SchGG. dahin aus: § 15 begründet eine Beschränkung des kaiserlichen Verordnungsrechts und ist deshalb möglichst eng zu interpretieren; er gesteht dem Kanzler das Recht zu, zwar Polizeiverordnungen und Strafverordnungen, nicht aber auch solche über öffentliche Abgaben wie Steuern, Zölle usw. zu erlassen. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht bekanntlich die Praxis der Schutzgebietsverwaltung. Sie vertritt die Auffassung, das aus § 15 fließende Verordnungsrecht beschränke sich nicht auf das Polizeiverordnungsrecht, sondern erstrecke sich auch auf andere Verwaltungszweige, wie namentlich Steuern, Zölle und andere öffentliche Abgaben.

4. Nach einer Mitteilung von Kurt Romberg in der Deutschen Juristen-Zeitung **15**, 1910, Sp. 648 zum kolonialen Verordnungsrecht hat das Bezirksgericht in Windhuk für die Frage der Zuständigkeitsverteilung auf die zum Erlaß kolonialer Verordnungen berechtigten Faktoren den Grundsatz aufgestellt, daß das niedere Organ nicht in Tätigkeit treten darf, soweit sich das höhere die ausschließliche Regelung eines Stoffes vor-

behalten hat oder soweit die Verordnung des niederen sich mit bereits erlassenen Verordnungen des höheren Organs in Widerspruch setzen würde.

B. Verwaltungsrecht.

I. Kommunalverwaltung.

1. Eine gründliche, förderliche und anregende Bearbeitung der Finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete auf rechtsvergleichender Grundlage ist das so betitelte Buch von Ernst Radlauer, das 20. Heft der von Siegfried Brie und Max Fleischmann hgg. Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts, 1910. Das Werk hat jüngst noch in dieser Zeitschrift, Heft 5 des laufenden Jahrganges, S. 337 bis 349, eine eingehende kritische Würdigung durch Hubert Naendrup erfahren, so daß wir unseren Bericht kurz fassen können. In diesem Zusammenhange interessiert zunächst nur der zweite Teil der Abhandlung. Er ist das Ergebnis der Studien, denen der Verfasser seit 1908 am Hamburgischen Kolonialinstitut obgelegen hat. Radlauer bespricht zuerst das Problem der kolonialen Kommunalverwaltung, welches nicht darin zu erblicken ist, ob, sondern wie die kolonialen Kommunen zweckmäßig eingerichtet werden sollen, nämlich in Gestalt gesonderter Gemeinden für die wirtschaftlich zu fördernden Ansiedler einerseits und die staatsbürgerlich erst zu erziehenden Eingeborenen andererseits. Daran schließt sich eine Betrachtung der Kommunalverwaltung in außerdeutschen Kolonien, insbesondere des Gegensatzes zwischen der dem Assimilationsprinzip huldigenden romanischen Kolonisation (Spanien, Portugal, Italien, Frankreich), und der eine Sonderung von Weißen- und Eingeborenengemeinden erstrebenden germanischen Kolonisation (Dänemark, Niederlande, England). Es folgt als wichtigster Abschnitt eine Darstellung der Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der deutschen Schutzgebiete, beginnend mit einer Erörterung, wieweit die Grundsätze für Errichtung, Ausstattung und Dienstbetrieb der Lokalbehörden im absoluten und konstitutionellen Staate auf die Kolonien zu übertragen und welche besonderen Grundsätze für die Organisation kolonialer Kommunen zu beachten sind. Bei der Betrachtung der allgemeinen Grundzüge der Rechtsentwicklung lassen sich die drei Perioden der Küstenverwaltung, der politischen Eroberung und der wirtschaftlichen Erschließung unterscheiden. Bei der Betrachtung der Details der Lokal- (allgemeinen Landes-) Verwaltung und Kommunalverwaltung endlich, werden die einzelnen Schutzgebiete der Reihe nach eingehend durchgenommen. Diese umfassende Mitberücksichtigung der allgemeinen Landesverwaltung der Kolonien, so verdienstvoll sie an sich sein mag, muß gleichwohl, darin ist Naendrups Kritik (a. a. O. S. 347) durchaus beizupflichten, als unsystematisch und als „Überschreitung der im Programm der Arbeit liegenden Grenzen" bezeichnet werden. Auch an kolonialpolitischen Erwägungen wird reichlich viel geboten. Doch werden diese kleinen

Nachteile von einer Reihe unbestreitbarer Vorzüge des Buches, die auch Naendrup nicht verkennt, reichlich aufgewogen.

2. Besondere Ausgestaltung hat bekanntlich die kommunale Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika erfahren. Eine vortreffliche Einführung in die Materie bietet die zunächst in dieser Zeitschrift Jahrgang 11, 1909, S. 111—158, sodann auch selbständig im Verlage von Süsserott erschienene Darstellung von Külz über die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika. Der Hauptzweck der Studie besteht darin, die Grundtendenzen darzulegen, die mit der Einführung der Selbstverwaltung verfolgt werden sollten. Zugleich will sie im Schutzgebiete selbst als Führer auf dem dort zunächst noch wenig bekannten Gebiete der Selbstverwaltung dienen. Külz geht aus von der Organisation der Schutzgebietsverwaltung überhaupt und von den ersten Anfängen einer Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung. In Südwestafrika folgten einander die Perioden der kaufmännischen Selbstverwaltung, der reinen Militärverwaltung, der Zivilverwaltung. Den ersten dauernden Ansatz zur Selbstverwaltung bildete der 1903 errichtete Gouvernementsrat. Die gegenwärtig eingeführte umfassende Selbstverwaltung versucht, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung nach Maßgabe des erreichten Grades der Leistungsfähigkeit in organischer Entwicklung für die lokale, die Bezirks- und die Landesverwaltung zu regeln. Die einzelnen Selbstverwaltungsformen sind die Gemeinden, die Bezirksverbände und der Landesrat. Der Verfasser wendet sich nunmehr einer eingehenden Darstellung der Rechtsverhältnisse (Organisation, Funktionen) der Gemeinden und Gemeinderäte, der Bezirksverbände und Bezirksräte, endlich des Landesrates zu. Hervorzuheben ist, daß letzterem das Beschlußfassungsrecht noch prinzipiell fehlt. Im weiteren Verlauf äußert sich Külz über das Problem des Ausbaues der Selbstverwaltung. Den Gemeinden ist hinreichender Landbesitz und nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch die Möglichkeit der Besteuerung zu gewähren; es sind ihnen fiskalische Anlagen zu überweisen und es ist ihnen eine Kreditmöglichkeit zu schaffen. Weniger umfangreich sind die Erfordernisse zur Fundierung der Bezirksverbände. Dem Landesrat ist, wie jetzt den Gemeinde- und Bezirksräten, der Charakter des Repräsentanten eines Selbstverwaltungskörpers zu geben. Als Anhang ist der Broschüre die maßgebende Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika, beigefügt. Die vortreffliche Darstellung von Külz muß jeder gelesen haben, der über Fragen der südwestafrikanischen Kommunalverwaltung urteilen will.

3. Die früher in Deutsch-Ostafrika eingerichtete kommunale Selbstverwaltung ist aufgehoben worden. Vgl. dazu die Zeitschrift Jahrgang 11, 1909, S. 85—87, und Deutsche Kol.-Ztg. 1909, S. 321. Dagegen ist in der Kolonie auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1910 eine Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung eingeführt, deren wesentlichen Inhalt uns Kurt Perels in der Deutschen Kol.-Ztg. 1910, Nr. 37, S. 611—612

(Grundzüge des deutsch-ostafrikanischen Städterechts) kurz und übersichtlich vorführt; er skizziert die Vorschriften über Stadtgemeindegebiet, Gemeindeangehörigkeit, Organe, Wirkungskreis, Kompetenzverteilung, Staatsaufsicht.

II. Finanzverwaltung.

1. Eine umfangreiche (172 S.) Leipziger Dissertation von Adolf Gaul, betitelt: Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Steuergesetzgebung, 1909, beginnt, wie alle derartigen Erstlingsschriften, mit der üblichen „historischen Entwicklung unserer Schutzgebiete" und einer langen Erörterung des — hiernach anscheinend in der Literatur noch nie erörterten! — Begriffes der Schutzgewalt, wendet sich sodann zur Finanzhoheit (die vom Kaiser, jedoch nach Maßgabe einer ganzen Reihe von Beschränkungen, ausgeübt wird) und zum Inhalt des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Der größere besondere Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit der Steuergesetzgebung der einzelnen Schutzgebiete und mit der Zollgesetzgebung. Eine Fülle interessanter Einzelheiten ist hier zusammengetragen und anschaulich dargestellt. Mangels einheitlicher Grundsätze konnte keine sachliche Gliederung, sondern mußte eine Einteilung nach Kolonien zugrunde gelegt werden. Jeder Steuer wird eine mehr oder weniger ausführliche historische Skizze vorausgeschickt. Auch die finanzpolitische Seite des Stoffes wird hier und da gestreift. Die Darstellung leidet an einer gewissen Breite, zeichnet sich aber durch geschickte und übersichtliche Anordnung des reichen und, wie es scheint, vollständig verarbeiteten Materials aus.

2. Noch umfangreicher ist das gleichfalls im Jahre 1909 erschienene verdienstliche Buch von Friedrich Weber über die koloniale Finanzverwaltung, Heft 2 der von Hubert Naendrup hgg. Kolonialrechtlichen Abhandlungen. Leider ist die anerkennenswerte Leistung ebenso wie die Schrift von Gaul durch die neuere Entwicklung bereits zu einem großen Teile überholt worden. Betrachten wir kurz, wie Weber den Stoff gegliedert hat, um seiner Herr zu werden. Er fängt nicht wieder, wie andere, ab ovo an, sondern wendet sich gleich der kolonialen Finanzhoheit, ihren Schranken und ihrer Ausübung zu. Die staatsrechtlichen Schranken der Finanzhoheit beruhen auf Schutzverträgen und Schutzbriefen, die völkerrechtlichen auf internationalen Verträgen. Träger der Finanzhoheit ist der Kaiser, der in den früheren Jahren bei der Ausübung dieses Rechtes vollkommen frei war. Durch das Gesetz vom 30. März 1892 ist seine Befugnis zugunsten der gesetzgebenden Faktoren des Reiches eingeschränkt worden. Doch können der Kaiser, der Reichskanzler und einige Gouverneure Finanzverordnungen erlassen. Der zweite Teil behandelt die Wirtschaftsführung der Schutzgebiete, im einzelnen den Schutzgebietsfiskus und seine gesetzliche Vertretung, Aufstellung und

äußeren Aufbau des Haushaltsplanes der Schutzgebiete, die Organe und Grundsätze der kolonialen Finanzverwaltung. Dabei wird außer dem Finanzrecht der Schutzgebiete als solcher auch dasjenige der kommunalen Selbstverwaltungsverbände in Südwestafrika und Ostafrika näher beleuchtet. Weiterhin beschäftigt sich dieser Teil mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen betr. das Kassen- und Rechnungswesen der Schutzgebiete und mit der Kontrolle der kolonialen Finanzverwaltung innerhalb und nach Ablauf des Rechnungsjahres. Der dritte Teil stellt, ähnlich wie bei Gaul, die einzelnen Einnahmequellen der verschiedenen Kolonien, und zwar getrennt für jedes Schutzgebiet, zusammen. Den Schluß bildet eine finanzpolitische Betrachtung über die finanzielle Entwicklung der Schutzgebiete im allgemeinen und im einzelnen, verbunden mit einer Reihe von Vorschlägen zur Reform des kolonialen Finanzwesens, nämlich zur Entlastung des Schutzgebietsetats und zur Stärkung der Produktionsfähigkeit der Kolonien. Vieles in dem sorgfältig verfaßten Buche ist heute veraltet; nichtsdestoweniger darf man es wohl als das bislang beste Stück aus der Naendrupschen Sammlung ansprechen. Vgl. die Besprechung von F. J. Sassen in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 59 bis 64.

3. Das oben bereits erwähnte Buch von Ernst Radlauer über Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete (1910) ist hier einzureihen, soweit es die koloniale Finanzverwaltung zum Gegenstande hat. Dieser Abschnitt (der erste Teil) ist bereits Anfang 1909 als Würzburger Dissertation gedruckt worden und nunmehr (1910) mit dem oben referierten Abschnitt über die koloniale Kommunalverwaltung zu einem äußerlich einheitlichen, innerlich aber immer noch aus zwei heterogenen Stücken bestehenden Werke zusammengesetzt worden. Wie bei jenem zweiten, so ist auch bei dem hier zu besprechenden ersten Teil die Darstellung nicht auf das Rechtsgebiet beschränkt, sondern mit kolonialwirtschaftlichen und kolonialpolitischen Erörterungen durchsetzt. So namentlich das 4. Kapitel, welches sich über die praktischen, erzieherischen und finanzpolitischen Vorteile der gemäßigten Selbstverwaltung der kolonialen Finanzen und über die Schranken der finanziellen Selbstverwaltung ausläßt. In den übrigen Kapiteln bespricht der Verfasser die Stellungnahme der Kolonialgewalt zur kolonialen Selbstverwaltung, die bisherige Finanzverwaltung der deutschen Schutzgebiete, die Finanzverwaltung außerdeutscher Kolonien und die bestehende Ordnung der deutschen Kolonialfinanzen (hier die generelle Feststellung des Kolonialbedarfs, den Ausbau der kolonialen Einnahmequellen, die Einführung der finanziellen Selbstverwaltung). Dabei legt der Verfasser einen eigenartigen Kolonialbegriff zugrunde. Während die herrschende Meinung und zwar mit vollem Recht, die Kolonien als Nebenländer des Mutterlandes ansieht, erachtet Radlauer die Kolonien germanischer Staaten — das folgert er aus dem Zweck der Kolonisation und aus der vergleichenden Heranziehung des englischen Kolonialrechts — für begrifflich

selbständige, wenn auch unorganisierte Staatswesen (Tochterländer) in der kolonialen Munt (Kolonialgewalt) des Mutterlandes. Dieser bedenklichen Begriffsverwirrung muß mit aller Entschiedenheit widersprochen werden, jedenfalls soweit die deutschen Kolonien in Frage kommen. Für die Begriffsbestimmung der deutschen Kolonien sind weder die Zwecke der Kolonisation noch die Sätze des englischen Kolonialrechts, sondern einzig und allein die Folgerungen maßgebend, welche sich aus den positiven Vorschriften des geltenden deutschen Rechts ziehen lassen. Danach aber sind die deutschen Kolonien keine Nebenstaaten, sondern auswärtige Besitzungen des Reiches, Reichsnebenländer. Unter finanzieller Selbstverwaltung der Kolonien versteht der Verfasser die Verwaltung der kolonialen Staatsfinanzen durch die kolonialen Landesbehörden. Die Geschichte der kolonialen Finanzwirtschaft gliedert er in drei Abschnitte, die Zeit bis zum Erlaß des SchG.-Etats-Ges., die Zeit von 1892 bis zur Errichtung von Gouvernementsräten, die Zeit von 1900 bis zur Gegenwart. Bei der Finanzverwaltung der außerdeutschen Kolonien ist (ebenso wie bei der kolonialen Kommunalverwaltung) diejenige der Gebiete romanischer und diejenige der Gebiete germanischer Kolonisation zu unterscheiden. Trotz des eben gerügten Mangels und der Ausstellungen, welche Naendrup in seiner Rezension (in dieser Zeitschrift 1911, Heft 5, S. 337—349) an der Arbeit zu machen hat, wird man sie ohne Bedenken im Ganzen für einen schätzenswerten Beitrag zur kolonialen Finanzverwaltung erklären dürfen.

4. Ferdinand Gessert wendet sich in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 16—20, gegen die Verstaatlichung der südwestafrikanischen Flußtäler. Abgesehen davon, daß man auf den Trockenfluß (Rivier) die für Flüsse geltenden Bestimmungen nicht anwenden könne, liege auch kein rechtlicher Grund vor, die Flußtäler zu Staatseigentum zu erklären; denn nur die schiffbaren Flüsse seien Staatseigentum.

5. Ein Artikel der „Allgemeinen Zeitung" (München, Nr. 10 vom 6. März 1909, S. 217 f.) über Domänenerwerbungen in deutschen Kolonien stellt fest, daß deutsche Bundesstaaten ohne Zustimmung des Landtages in den Schutzgebieten Domanialländereien erwerben können.

6. Eine Spezialstudie über die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika veröffentlichte Alexander Bursian 1910. Die Schrift, zugleich das zweite Heft des achten Bandes der von Professor Pierstorff hgg. Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, ist auf Anregung von Professor Anton abgefaßt worden und vorwiegend wirtschaftlich, aber doch auch juristisch von Interesse. Sie behandelt in vier Kapiteln die Entstehung, Organisation und Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer, ihr finanzielles Ergebnis, ihre kulturelle Bedeutung, ihre Beziehung zum Aufstande der Jahre 1905/06. Rechtsquelle ist heute die Verordnung vom 22. März 1905. Der Steuer unterliegen alle Wohngebäude innerhalb des friedlichen Machtbereichs der lokalen Verwaltungsbehörden mit

Ausnahme der zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten fiskalischen Baulichkeiten, sowie der nur den Gottesdienst und Religionsübungen dienenden Gebäude; Steuersubjekt ist der jeweilige Haus- oder Hüttenbesitzer.

III. Konzessionsgesellschaften.

1. Über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der deutschen Kolonialgesellschaften orientiert uns die auf die besonderen Rechtsverhältnisse einzelner derartiger Gesellschaften und auch auf die Konzessionen und Privilegien nicht näher eingehende Schrift von Albert Reimer (1910). Die deutschen Kolonialgesellschaften sind ausschließlich koloniale Erwerbsgesellschaften deutscher Nationalität, welche auf Grund ihrer staatlich genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit und mit dieser das Recht der beschränkten Haftung erhalten haben und während der Dauer ihres Unternehmens unter staatlicher Aufsicht stehen; es sind rein privatrechtliche Korporationen, nicht ohne weiteres Handelsgesellschaften. Im weiteren werden wir genauestens unterrichtet über Entstehung solcher Gesellschaften, Verleihung der Rechtsfähigkeit, Inhalt des Gesellschaftsvertrages, Eintragung ins Handelsregister, Grundkapital und Anteile, Gesellschaftsorgane und deren Haftung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Jahresrechnung und Gewinnverteilung, Staatsaufsicht über die Gesellschaften, Beendigungsgründe und Liquidation. Als Anlage sind die vordem buchhändlerisch nicht verbreiteten Mustersatzungen des Reichskolonialamts für die Kolonialgesellschaften mitgeteilt.

2. Ein umfangreiches Werk über die Landgesellschaften in den deutschen Schutzgebieten mit dem Nebentitel: Denkschrift zur kolonialen Landfrage hat Herbert Jäckel geliefert. (Mitteilungen der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Neue Folge, Heft 5, Jena 1909, 315 S.) Das Buch zerfällt in einen geschichtlichen, einen wirtschaftlichen und einen juristischen Teil. Letzterer, nur die Seiten 290—308 umfassend, will keine erschöpfende Behandlung des Landgesellschaftsrechtes geben; er beschränkt sich vielmehr auf drei besonders in die Augen springende Punkte: Die für die Landgesellschaften geltenden wichtigsten Rechtsnormen, sodann die rechtliche Bedeutung der Konzessionen, endlich die Vorschläge, die gemacht worden sind, um den Gesellschaften ihren derzeitigen Landbesitz wieder zu entziehen, unter rechtlicher Beurteilung dieser Vorschläge. Alle Gesellschaften haben die gemeinsame Rechtsform der deutschen Kolonialgesellschaften. Die Frage der Konzessionen erachtet der Verfasser für noch so ungeklärt, daß er nur auf einige Streitpunkte eingehen zu können glaubt. Das erstere trifft zu, das letztere ist bedauerlich. Es wäre Jäckels Aufgabe gewesen, hier mehr zu bieten. Da er es nicht tut, so bildet sein Buch eine vortreffliche und wertvolle Materialsammlung, die in historischer und wirtschaftlicher Beziehung schätzenswert ist, die juristische Seite des Stoffes aber zu kurz kommen läßt. — Eine Selbstanzeige des Buches findet sich in dieser Zeitschrift 11, 1909, S. 857—860.

3. Eine gedrängte Übersicht über die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der kolonialen Konzessionsgesellschaften, welche in den letzten Jahren das allgemeine Interesse auf sich gelenkt haben, finden wir in v. König's Aufsatz: Konzessionsgesellschaften in unseren Kolonien in der Kolonialen Rundschau 1910, S. 657—671. Nach Ansicht des Verfassers war die Erteilung der großen Konzessionen an die Gesellschaften gar nicht zu vermeiden.

4. Wiederholt erörtert wurde im Jahre 1910 das Bergrechtsabkommen zwischen dem Reichskolonialamt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. Februar bzw. 2. April 1908. Es ist unmöglich, in dieser kurzen Literaturübersicht auf das Detail der Sache einzugehen. Wer sich schnell zu informieren wünscht, dem sei besonders die Schrift von Kurt Perels empfohlen: Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar/2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse im Lüderitzbuchter Diamantsperrgebiet, Berlin 1910. Diese Schrift prüft die rechtliche Bedeutung des Bergrezesses, die Rechtsstellung der Kolonialgesellschaft, das Abbaurecht im Diamantsperrgebiet, das Widerspruchsrecht beim Umwandlungsverfahren. Angefügt sind fünf, das gesetzliche und urkundliche Material enthaltende Anlagen.

5. Auch in einer Reihe von Rechtsgutachten hat jener Bergrezeß eine große Rolle gespielt. Hervorzuheben ist das Gutachten von Adolf Arndt über Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (1910) und das Doppelgutachten von Hermann Veit Simon über Die Gebührenansprüche der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika für das Gebiet vom 26° s. Br. bis zum Kuisib sowie über Das Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Umwandlung ihrer im Sperrgebiet gelegenen Schürffelder in Bergbaufelder, erstattet am 4. März und 6. April 1910. Ein Gutachten von Fr. André bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse im Pomona-Gebiet in Südwestafrika (1910); es stellt fest, daß in dem um die Pomonamine gelegenen Gebiet das Bergbau- und insbesondere Diamantengewinnungsrecht der Diamantengesellschaft als der Rechtsnachfolgerin der Deutschen Kolonialgesellschaft zusteht. Vgl. dazu Rombe.rg, Zur Pomonafrage, in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 216—221. Vgl. auch Fuchs in der Kolonialen Rundschau 1909, S. 659, und Arning in der Deutschen Kol.-Ztg. 1909, S. 626 f.

C. Rechtspflege.

I. Gerichtsverfassung.

1. Über die koloniale Gerichtsorganisation im allgemeinen belehren uns zwei Schriften.

Eine beachtenswerte Leipziger Dissertation von Erhard Georg Schippel behandelt die Stellung der Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung, betrachtet also die Gerichtsverfassung in den Kolonien nicht als für sich abgeschlossenes Ganze, sondern, darin ist der wissenschaftliche und auch praktische Wert der Arbeit zu erblicken, in ihren Beziehungen zur mutterländischen Gerichtsorganisation. Der Verfasser weist zunächst darauf hin, daß die Schutzgebietsgerichte deutsche Gerichte sind, wenngleich sie nicht Gerichte im Deutschen Reich darstellen, und daß die Schutzgebietsgerichtsbarkeit territorialer Natur ist. Im besonderen Teile verbreitet er sich über die Gerichtsverfassung — über die Arten der Gerichte, die Gerichtsunterworfenen, die Gerichtspersonen — über die Gerichtsstandsordnung, über das Verfahren und über das Kostenwesen. Wegen der wissenschaftlichen Ergebnisse der Schrift vgl. daselbst S. 66.

Die geltende deutsche Kolonialgerichtsverfassung skizziert Friedrich Doerr in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 161—182. Anders als in den deutschen Konsulargerichtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten im „Inland" und mit territorialer Wirkung ausgeübt. Gesondert zu betrachten ist die Gerichtsverfassung für die Weißen und für die Farbigen; letztere unterliegen der reichsgesetzlich geregelten Kolonialgerichtsbarkeit nur, soweit dies durch Kaiserl. Verordnung bestimmt ist. Der Verfasser legt zunächst die Gerichtsverfassung für die Weißen dar und bespricht die einzelnen hier zu erörternden Fragen, wie Trennung von Justiz und Verwaltung, Stellung der Gerichte und Richter, Zuständigkeit, Dienstaufsicht, Stellung der übrigen Gerichtspersonen. Dagegen ist die Organisation der Farbigenrechtspflege in den einzelnen Kolonien verschieden. Die dankenswerte Zusammenstellung ist heute schon an vielen Stellen veraltet.

2. Das Hauptinteresse auf dem Gebiete der kolonialen Justizorganisation nahm die bevorstehende Errichtung eines obersten kolonialen Gerichts, des Kolonial- und Konsulargerichtshofes, in Anspruch. Zahlreiche Erörterungen haben sich an das Projekt und hernach an den Entwurf des bezüglichen Reichsgesetzes angeknüpft. Lebhaft umstritten war zunächst die Frage, ob der neue Gerichtshof als selbständige Behörde ins Leben zu rufen oder einem bereits bestehenden Gericht (dem Reichsgericht, dem preußischen Kammergericht, dem Oberlandesgericht Hamburg) anzugliedern sei. Nach Veröffentlichung des Gesetzentwurfs sind andere Streitpunkte hinzugetreten, vor allem die Fragen nach der Verfassung, der Kompetenz und dem Sitz des Reichskolonialgerichts.

a) Eine gründliche Würdigung läßt diesen neuerdings besonders lebhaft diskutierten Fragen die überhaupt in diesem Zusammenhang an erster Stelle zu erwähnende Schrift von Kurt Perels über die Errichtung eines Kolonial- und Konsular-Gerichtshofes (1910) angedeihen. Die Einleitung weist an der Hand der Motive zum Gesetzentwurf auf

die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen kolonialen Höchstgerichts hin. Der erste Abschnitt behandelt die Verfassung des neuen Reichsgerichts, der zweite seine Zuständigkeit, der dritte Verfahren und Kostenfrage, der vierte prüft die Übereinstimmung der Vorlage mit der öffentlichen Meinung. Perels hat an dem Entwurf manches auszusetzen. Er erklärt die Vorschläge über die Besetzung des Gerichtshofes (zum Teil mit nebenamtlichen Richtern) als unvereinbar mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte. Ferner entspricht die Wahl Berlins als Sitz des Kolonial- und Konsulargerichtshofs dem Interesse weder des Mutterlandes noch der Kolonien und Konsulargerichtsbezirke. Endlich verletzen die Vorschriften über die Zuständigkeit des Gerichts die rechtsstaatliche Maxime, daß die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetz zu bestimmen ist. Bezüglich der Wertung der Perelsschen Schrift darf ich auf meine Besprechung in dieser Zeitschrift **13**, 1911, Heft 4, S. 331—335 verweisen. — Max Fleischmann widmet dem Gesetzentwurf eine ganz kurze kritische Besprechung in der Deutschen Juristen-Zeitung 1910, Nr. 10, Sp. 567—569 unter der Überschrift: Der Kolonialgerichtshof; er erörtert die Bedürfnisfrage, die Zuständigkeit und die Besetzung des Gerichts. — Albert Holländer tritt in einem Aufsatz zum Entwurf des Gesetzes betr. den Kolonialgerichtshof in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 876—883 dafür ein, daß die Zuständigkeit des neuen Gerichts nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz geregelt, daß im Gerichtshof kein Verwaltungsbeamter als Richter verwendet und daß als Sitz des Gerichts Hamburg bestimmt werde.

b) Mit besonderer Heftigkeit wird um den Sitz des Gerichtshofs gestritten, obwohl dieser Frage nicht so sehr juristische als wirtschaftliche und politische Bedeutung beizumessen ist. Für Hamburg stimmen insbesondere Albert Holländer, Der Sitz eines Kolonialsenats, in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 606—608; derselbe, Der Sitz des Reichskolonialgerichts, im „Elbwart" **1**, 1910, Nr. 2, S. 17—19; Kurt Perels, Zum Streit um das Reichskolonialgericht, in der Deutschen KolZtg. 1910, Nr. 47, S. 786. Dagegen für Berlin: V. Fuchs in der Deutschen Juristen-Zeitung **14**, 1909, Sp. 369 f.; derselbe in der Deutschen KolZtg. 1910, Nr. 48, S. 803 f.; Chr. v. Bornhaupt daselbst S. 801—803.

c) Einen besonderen Hinweis auf die Bedenken, welche die in Aussicht genommene Zuziehung von Verwaltungsbeamten in das Spruchkollegium des Kolonialgerichtshofes erwecken muß, gibt Friedrich Giese in der Deutschen Juristen-Zeitung **15**, 1910, Nr. 22, Sp. 1345 f.: Der neue Kolonialgerichtshof und das Prinzip der richterlichen Unabsetzbarkeit. Er bedauert, daß der Entwurf die nebenamtlichen Mitglieder des Kolonialgerichts nicht vollständig derjenigen Garantien teilhaftig werden läßt, mit denen das deutsche GVG. die Richter im Interesse der Stärkung und Wahrung ihrer richterlichen Unabhängigkeit ausstattet.

II. Das formelle Recht.

1. Das Personenstandsrecht in den deutschen Kolonien erfährt zum ersten Male eine kurze Zusammenfassung durch F. J. Sassen in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 297—304. Der erste Abschnitt verbreitet sich über die historische Entwicklung dieses Rechts und stellt fest, daß für alle in den Kolonien sich aufhaltenden Weißen das Prinzip der obligatorischen Zivilehe gilt. Der zweite Abschnitt legt die einzelnen geltenden Rechtsvorschriften über Eheschließung, Beurkundung des Personenstandes und standesamtliches Gebührenwesen, der dritte die standesamtliche Kompetenz der Kolonialbehörden dar.

2. Eine weitere Skizze von F. J. Sassen stellt die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung und Rechtshilfe in den deutschen Kolonien zusammen. Vgl. diese Zeitschrift **12**, 1910, S. 685—696. Das geltende Zwangsvollstreckungsrecht für unsere afrikanischen und Südseekolonien beruht auf § 5 der Verf. des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1900. Ausschließliches Vollstreckungsorgan ist das Bezirksgericht. Vollstreckbare Ausfertigung des Titels ist nicht unbedingt erforderlich. Ausgeführt wird die Vollstreckung durch besonders vom Bezirksrichter damit beauftragte Personen, als welche auch Eingeborene verwendet werden können. Für die Immobiliarvollstreckung in solche Grundstücke, die in das Grundbuch oder Landregister eingetragen sind, ist das Reichsgesetz vom 24. März 1897 maßgebend. Besonderes Recht gilt in Kiautschou. Hier sind für die Mobiliarvollstreckung Gerichtsvollzieher vorgesehen. Die Immobiliarvollstreckung kennt keine Zwangsverwaltung von Grundstücken. Zum Schluß erörtert der Verfasser noch die für das Mutterland wichtige Frage der Rechtshilfe in den Kolonien. Seit dem Jahre 1908 verkehren die heimischen Gerichte unmittelbar mit den Kolonialgerichten. Das Nähere bestimmt die Verf. des preuß. Justizministers vom 16. Juni 1910, §§ 11—13.

III. Das materielle Recht.

a) Bürgerliches Recht.

1. Recht der Schuldverhältnisse.

Wieweit sind die in deutschen Kolonien abgeschlossenen Verträge während eines deutsch-englischen Krieges gültig? Diese Frage prüft Hans Wehberg in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 222—224. Er weist nach, daß seit der zweiten Haager Konferenz Verträge zwischen Kolonialdeutschen und Engländern auch für den Fall eines deutsch-englischen Krieges abgeschlossen werden dürfen und daß insbesondere England die daraus entstehenden Forderungen als einklagbar gelten lassen muß.

Nach welchem Recht haften in den Schutzgebieten die Weißen aus Delikten gegen Farbige? Mit dieser Frage

beschäftigt sich Albert Holländer in der Kolonialen Rundschau 1910, S. 698—705. Anläßlich eines Rechtsfalles — in Kamerun war ein Eingeborener vom einem Eisenbahnzuge überfahren worden — hatte das Obergericht entschieden, das Reichshaftpflichtgesetz komme nicht als unmittelbar geltende Rechtsquelle in Betracht. Gesetzliche Vorschriften über das bei „Mischprozessen" anzuwendende materielle Recht beständen nicht. Dagegen führt der Verfasser aus, daß bei deliktischen und quasideliktischen Ansprüchen von Eingeborenen gegen Weiße für die Verpflichtungen der Weißen das Personalstatut maßgebend, folglich auch im vorliegenden Falle das Reichshaftpflichtgesetz anzuwenden gewesen sei.

2. Sachenrecht (Liegenschaftsrecht).

Über Landschaft und Grundeigentum im östlichen Teile des Misahöhebezirkes (Schutzgebiet Togo) informiert uns eine kolonialrechtliche Skizze von Asmis in den BlVerglR. **6**, Sp. 11—19, 42—49, 71—75, 102—105, 141—145, 164—171. Der Verfasser untersucht den Begriff der in Südtogo zahlreich vertretenen kleinen „Landschaften", den man nur auf Grund historischer Betrachtung verstehen kann. Heute bilden diese Landschaften Verwaltungsbezirke. Mit dem Landschaftsbegriff hängen eng zusammen die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden. Die Darstellung erstreckt sich daher auch auf den Begriff des Grundeigentums, soweit man die Nutzungs- und Verfügungsrechte am Grund und Boden so nennen darf. Eine bedeutsame Umgestaltung dieser Rechtsverhältnisse wird die Einführung des Grundbuchs zur Folge haben.

3. Familienrecht.

Eine lange Reihe von Aufsätzen und Skizzen untersucht die Frage der Zulässigkeit von Mischehen zwischen Weißen und Farbigen auf ihre rechtliche Bedeutung hin. Es ist im Rahmen dieser Zusammenstellung unmöglich, zu den einzelnen Argumenten Stellung zu nehmen. Eine kurze Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen möge genügen. Die literarische Fehde entbrannte zunächst in der Deutschen KolZtg. zwischen v. Bornhaupt und Fuchs. Nachdem v. Bornhaupt (a. a. O. 1909, Nr. 1, S. 2) das Bestehen einer rechtlichen Grundlage für die Beantwortung der Frage in Abrede gestellt hatte, erklärte Fuchs (daselbst Nr. 3, S. 38—40; vgl. auch Nr. 5, S. 83) den Abschluß solcher Mischehen für rechtlich zulässig. Darauf entgegnete v. Bornhaupt daselbst Nr. 7 S. 116—118. Inzwischen hatte Schreiber in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 88—96 zu dem Problem dahin Stellung genommen, daß das Verbot des Gouverneurs von Südwestafrika an die Standesbeamten, Mischehen zu schließen, rechtlich unbegründet sei. Die Kontroverse ist dann weiter verfochten worden in der Kolonialen Rundschau von Friedrich (1909, S. 361—368) und Fuchs (daselbst S. 493—497), wobei Friedrich entschieden die Auffassung vertritt, daß

standesamtlich geschlossene Mischehen nichtig seien. (Vgl. auch daselbst 1910, S. 113—115.) Edler v. Hoffmann unterscheidet (Deutsche KolZtg. 1909, Nr. 48, S. 793 f.) zwischen dem materiellen und formellen Recht; liegt auch materiell kein Ehehindernis vor, so ist doch formell die Unzulässigkeit der Mischehen daraus zu folgern, daß das Kolonialrecht für die eheliche Verbindung zwischen Weißen und Farbigen keine Form bietet. Darauf erwidert Fleischmann in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 83—87, diese Lücke im Gesetz bilde keine Lücke im Recht; vielmehr könne eine Ehe zwischen Weißen und Farbigen nach den Bestimmungen des deutschen Rechts gültig geschlossen werden. Selbständig Stellung zu dem Problem nimmt Radlauer in den Annalen des Deutschen Reichs 1909, S. 853. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß eine vor dem deutschen Standesbeamten geschlossene, an sich zulässige Mischehe alle Rechtsfolgen einer deutschen Ehe begründet, während eine nur in den Formen des Eingeborenenrechts geschlossene Mischehe von den deutschen Gerichten als ungültig anzusehen ist. Es dürfte kein Bedenken vorliegen, dieser Auffassung beizutreten. Endlich hat Max Fleischmann seine Auffassung noch einmal eingehend begründet auf dem 3. deutschen Kolonialkongreß im Jahre 1910: Die Mischehen in den deutschen Schutzgebieten vom Rechtsstandpunkte, Verh. des 3. deutschen Kolonialkongresses, 1910, S. 412—414, 548—567.

b) Bergrecht.

Zwei ziemlich gleichzeitig erschienene, in der Anlage nicht unerheblich voneinander abweichende Dissertationen sind der monographischen Bearbeitung dieses bis dahin nur ungenügend behandelten Stoffes gewidmet.

1. Franz Engelmann, Das Bergrecht in den deutschen Schutzgebieten, Erlangener Dissertation 1910. Die Schrift erörtert in ihrem allgemeinen Teile die Quellen unseres kolonialen Bergrechts, die verschiedenen bergrechtlichen Systeme, die Bedeutung des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 für das koloniale Bergrecht und die Entwicklung des besonderen kolonialen Bergrechts. Der spezielle Teil stellt das Bergrecht in den einzelnen Schutzgebieten, und zwar zunächst im Geltungsgebiet der Bergverordnung vom 27. Februar 1906, sodann in Südwestafrika, endlich in Kiautschou dar. Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Bergrechte ist viel zu breit ausgefallen; im übrigen gewährt die Broschüre aber einen ganz guten Einblick in die Materie.

2. Theodor Schulte, Das Bergrecht der deutschen Schutzgebiete, Leipziger Dissertation 1910. Auch diese Arbeit legt zunächst die Quellen und die allgemeinen Grundsätze dar, wendet sich sodann dem Bergrecht der afrikanischen und Südseekolonien und endlich dem Bergrecht von Kiautschou zu. Sie unterscheidet sich von Engelmanns Schrift durch geschicktere systematische Anlage, insbesondere bessere Gruppierung des historischen Stoffes und Zusammenfassung des Rechtes der Bergverordnungen vom

8. August 1905 (für Südwestafrika) und vom 27. Februar 1906 (für alle Kolonien außer Südwestafrika und Kiautschou). Zu tadeln ist, daß die Gliederung im Text äußerlich nicht genügend hervortritt.

c) Strafrecht.

1. Über die Entwicklung des materiellen und formellen deutschen Kolonial-Strafrechts seit 1907 berichtet Friedrich Doerr in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 69—72. Die Änderungen, welche im formellen Recht für die Weißen zu verzeichnen sind, beziehen sich auf die Delegation richterlicher Geschäfte, das sog. strafprozessuale Mahnverfahren, das gerichtliche Kostenwesen, das Strafverfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen. Das Strafrecht für die Farbigen, welches noch sehr im Flusse begriffen ist, wurde weitergebildet insbesondere durch die kaiserliche Verordnung vom 3. Juni 1908.

2. Interessante Beiträge zum kolonialen Strafrecht, namentlich zur Frage der Erforschung des Eingeborenenstrafrechts enthält die bereits in der früheren Literaturübersicht besprochene Schrift von J. K. Julius Friedrich über Kolonialpolitik als Wissenschaft, 1909. Vgl. diese Zeitschrift **11**, 1909, Heft 7, S. 509 f.

IV. Eingeborenenrecht.

1. In einer rechtspolitischen Studie über Eingeborenenrecht und Eingeborenenpolitik in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 466—489 betrachtet J. K. Julius Friedrich die Eingeborenenpolitik in ihrem Verhältnis zum Eingeborenenrecht. Eine Assimilierung des Wilden an den Weißen ist heute zugunsten der Assoziierung des Wilden mit dem Weißen aufgegeben worden. Letztere soll durch stetige ruhige Kolonialpolitik, Erziehung der Eingeborenen und Entwicklung ihrer Zivilisation erzielt werden. Für sie tritt auch der Verfasser unter Betonung einer Reihe neuer Gesichtspunkte ein.

2. Karl Frhr. v. Stengel äußert sich in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 183—205 über die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten und stellt sich dabei auf den Rassenstandpunkt: Zwischen Weißen und Eingeborenen ist in Gesetzgebung und Verwaltung eine scharfe Grenze zu ziehen. Die Bildung einer Mischlingsrasse ist zu verhüten. Den Eingeborenen ist im Privat- und Strafrecht eine Sonderstellung anzuweisen.

3. Missionar C. Wandres erzählt uns in dieser Zeitschrift **11**, 1909, S. 657—686 interessante Einzelheiten über das Recht der Naman und Bergdaman, zweier in ihren Rechtsanschauungen kaum voneinander abweichender südwestafrikanischer Stämme.

4. Im nächsten Jahrgange der Zeitschrift (12, 1910, S. 269—281) berichtet C. Wandres über Rechtsbewußtsein und Recht unserer Eingeborenen, besonders der Hottentotten, und zwar Details über ihr Gerichtsverfahren, Strafrecht, Sachen- und Verkehrsrecht, Dienstrecht, Familien- und Erbrecht.

5. Das Rechtsleben der Eingeborenen der deutschen Südseeinseln, seine geistigen und wirtschaftlichen Grundlagen behandelt ein in den BlVerglR. 6, Sp. 145—157, 177—192 mitgeteilter Vortrag von Richard Thurnwald. Die Ausführungen beziehen sich auf die Normen einiger melanesischer und Bergstämme des Bismarck-Archipels und der Salomo-Inseln im deutschen Südseeschutzgebiet.

5. Abschnitt.

Ausländisches Kolonialrecht.

I. Frankreich.

1. Eine dankenswerte, namentlich für uns Deutsche außerordentlich wertvolle Bearbeitung der Grundsätze des französischen Kolonialrechts aus der Feder von Franz W. Jerusalem erschien im Jahre 1909. Das Philipp Zorn zugeeignete Buch stellt in fünf Kapiteln die Gebietshoheit Frankreichs in seinen kolonialen Besitzungen, die staatsrechtliche Stellung der französischen Kolonien, das Recht der Staatsangehörigkeit in den Kolonien, die Organisation der Staatsgewalt für die Kolonien, endlich die Organisation der Gesetzgebung dar. Die Aufrichtung der französischen Staatsgewalt in den politisch zum französischen Kolonialreich gehörigen Territorien war eine mittelbare (bei der insbesondere die Verträge mit den Eingeborenenstämmen, mit kleineren Staatswesen und mit den großen Protektoratsländern, sowie völkerrechtliche Verträge eine Rolle spielen) oder eine unmittelbare. Die Gebietshoheit ist nach der völkerrechtlichen wie nach der staatsrechtlichen Seite Gegenstand der Erörterung. Für die staatsrechtliche Stellung der Kolonien gilt der Grundsatz, daß mit der Aufrichtung der französischen Herrschaft in einem Gebiete die gesamte mutterländische Gesetzgebung ohne besondere Einführung in Kraft tritt, soweit sie den Verhältnissen des neuen Gebiets angemessen ist und soweit nicht Art. 109 der Verfassung vom 4. November 1848 Ausnahmen begründet. Die Rechtsformen der Staatsangehörigkeit sind citoyen und sujet. Die Träger eines anerkannten Eingeborenenstatuts sind nur sujets français, alle anderen Bewohner der Kolonien Vollbürger, citoyens. Es folgen Ausführungen über (mittelbaren und unmittelbaren) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie über die Übergangsfälle zwischen citoyen und sujet, sei es durch das Medium familienrechtlicher Beziehungen, sei es auf Grund direkter Verleihung. Die Organe der Zentralregierung sind das Parlament, der Präsident, das Kolonialministerium und einige andere Minister; besondere Zentralbehörden sind

für Algier eingerichtet. Die Organisation der Lokalverwaltung ist verschieden für Algier und Tunis einerseits und für die übrigen Kolonien andrerseits. Bei den letzteren sind namentlich der Gouverneur und die ihm untergeordneten Behörden, der Gouvernementsrat und der conseil général zu unterscheiden. Was endlich die Organisation der Gesetzgebung betrifft, so treten zu den eigentlich französischen noch besondere eingeborene Gesetzgebungsquellen hinzu. Die Darstellung gründet sich auf eine umfangreiche, aber doch nicht ganz erschöpfende Literatur. Nicht erwähnt ist die Abhandlung von v. Stengel über die französischen Kolonien und das französische Kolonialrecht in der Vierteljahresschrift für Staats- und Volkswirtschaft Bd. 5, 1897, S. 29 ff., sowie das Buch von Pétit, Organisation des colonies françaises et des pays de protectorat, 4. Bd. 1894/5. Die Schrift verdient im übrigen volle Anerkennung und ist von grundlegender Bedeutung.

2. Asmis verbreitet sich in dieser Zeitschrift **12**, 1910, S. 745—795 genauestens über das Eingeborenenrecht Französisch-Westafrikas; er behandelt im einzelnen den Rechtsbegriff der Eingeborenen nach französischem Kolonialrecht, die bürgerlichen und die politischen Rechte der indigènes non citoyens français, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, das materielle und formelle Strafrecht, die Ordnungsstrafen im Verwaltungswege, sowie endlich das bürgerliche Recht.

II. England.

1. Hermann Edler v. Hoffmann verfaßte für die vorliegende Zeitschrift Jahrgang **11**, 1909, S. 836—856, 900—918 eine Abhandlung über die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete. Er schildert im ersten Abschnitt das außereuropäische Herrschaftsverhältnis Großbritanniens, im zweiten Abschnitt die Gestaltung dieses Herrschaftsverhältnisses auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Die außereuropäischen Herrschaftsgebiete Englands sondern sich in Kolonien, d. h. Staatsteile, ferner Protektorate, d. h. Länder, die in ihren auswärtigen Beziehungen unter der ausschließlichen Aufsicht des Königs stehen, endlich sonstige Gebiete, die, ohne Kolonien oder Protektorate zu sein, doch in gewissen Beziehungen zu Großbritannien stehen: Ägypten, der Sudan, einige Inseln und die Interessensphären. Eine Sonderstellung unter den Kolonien nimmt Britisch-Indien ein. Daraus, daß der kolonialen Unterregierung in größerem Umfange als in Deutschland und Frankreich die Ausübung gesetzgeberischer Vollmachten überlassen wird, ergibt sich der Gegensatz von Zentral- und Kolonialgesetzgebung; auch letztere sondert sich wieder in eine zentrale und eine örtliche. Die Zentralgesetzgebung ruht beim Parlament und daneben bei der Krone. Wer sich über die Grundfragen des englischen Kolonialrechts zu unterrichten wünscht, findet in v. Hoffmanns Darstellung einen angenehmen Ratgeber.

2. Ein stattliches und wertvolles Werk über das Recht des englischen Protektorates Uganda: Le droit de l'Uganda verdanken wir dem bekannten

Brüsseler Universitätsprofessor Henri Rolin (1910). Vorangeschickt ist eine außerordentlich anerkennende, die Vorzüge des Buches hervorhebende Vorrede von Joseph Chailley. Der Stoff ist in 16 Kapitel gegliedert. Sie behandeln im einzelnen den allgemeinen Charakter des Rechtes von Uganda, die Geographie des Landes, die Begründung der britischen Herrschaft, die das Gebiet berührenden internationalen Verträge, die Kolonialverfassung des Landes, die Verwaltungsorganisation, die Gerichtsverfassung, die Finanzverwaltung, das Personen- und Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Erbrecht, das Handelsrecht, die Polizeigesetze, das Strafrecht und Strafprozeßrecht. Anhangsweise ist der Text der bislang unveröffentlichten, zwischen der Regierung des Protektorates und den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Konventionen abgedruckt. Es sind dies The Uganda Agreement (Judicial) 1905, the Uganda Memorandum of Agreement (Forest) 1907, the Uganda Agreement (Poll tax) 1909. Das vortreffliche Buch ist nicht nur für Uganda selbst von unschätzbarem Werte, sondern verdient auch in den Kolonialkreisen der außerenglischen Kolonialmächte volle Beachtung. Vgl. die Besprechung von F. J. Sassen, Die Rechtsverhältnisse des englischen Protektorates Uganda, in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 522—534.

III. Die Niederlande.

Zu erwähnen ist eine Darstellung von Bürgers über die Verwaltungsorganisation in Niederländisch-Indien unter besonderer Berücksichtigung der neueingeführten Selbstverwaltung in dieser Zeitschrift 12, 1910, S. 305—317. Durch das Gesetz vom 23. Juli 1903 ist in den Gewesten und größeren Städten der Kolonie die Selbstverwaltung eingeführt worden. Die bisherige Organisation der Verwaltung beruhte auf dem Regierungsreglement vom 2. September 1854, einer Art Staatsgrundgesetz. Ausführungsbestimmungen des neuen Gesetzes ordnen die Zusammensetzung, Einrichtung und Funktionen der einzelnen Selbstverwaltungsräte (Provinzräte, Plaatselijke-Raden, Gemeinderäte).

IV. Belgien.

Der Direktor im Kolonialministerium Albrecht Gohr veröffentlichte 1910 eine Schrift über die Gerichtsverfassung der belgischen Kongokolonie. Ihr Titel lautet: De l'Organisation judiciaire et de la compétence en matière civile et commerciale au Congo. Das Buch will in der Hauptsache praktischen Zwecken dienen; es ist für die Behörden der Kongokolonie und für die Beamten bestimmt, welche dort die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten auszuüben haben. Das erste Kapitel enthält die Gerichtsorganisation in historischer und dogmatischer Darstellung, das zweite Kapitel die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Gerichte, der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie des

Appellhofes (tribunal d'appel). Das Buch erscheint für die beteiligten Beamten und Behörden unentbehrlich und besitzt daneben auch wissenschaftlichen Wert.

* * *

Abermals dürfen wir die Fortschritte, welche die immer rascher aufblühende Wissenschaft des deutschen Kolonialrechts in einer kurzen Zeitspanne gemacht hat, als recht erfreuliche bezeichnen. Mit der Mehrung der Rechtsfragen, deren Lösung unsere schnell fortschreitende koloniale Entwicklung von der Rechtswissenschaft erheischt, wächst erfreulicherweise auch die Zahl derer, die an der Bearbeitung dieser Fragen ein Interesse finden, wächst zugleich äußerlich die Reihe der kolonialrechtlichen Schriften und wächst nicht zum letzten auch der Gehalt und der Wert dessen, was in edlem Wettbewerb auf dem Gebiete des Kolonialrechts erzeugt wird. Die Spuren wissenschaftlicher Durchdringung großer Stücke des kolonialen Rechtsstoffes liegen längst deutlich zutage. Sie beweisen uns, daß das Kolonialrecht reif geworden ist, als selbständiger Zweig in der Reihe der älteren traditionellen Rechtsdisziplinen weiter erforscht und auch gelehrt zu werden.

Privatdozent Dr. Friedrich Giese, Bonn.

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.